



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 1

München, 30. Januar 2015

28. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I.	Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden	
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	
17.12.2014	7071-W Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms für die Förderung des Mittelstands (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm – MKP)	3
18.12.2014	7071-W Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Bio- und Gentechnologie“	5
18.12.2014	7071-W Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“	8
18.12.2014	7071-W Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Medizintechnik“	11
18.12.2014	7071-W Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Neue Werkstoffe“	14
18.12.2014	7071-W Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms Technologieorientierte Unternehmensgründungen	16
18.12.2014	7071-W Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungsprogramms	19
14.01.2015	7071-W Richtlinien des Freistaats Bayern zum Forschungs- und Technologieförderprogramm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“	22
17.12.2014	7523-W Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm)	27
30.12.2014	7523-W Richtlinien zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen	29
12.01.2015	7523-W Bayerisches Energieforschungsprogramm	30

	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	
14.01.2015	2032.3-U Aufhebung der Bekanntmachung zur Vergütung für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen	34
18.12.2014	2129.0-U Änderung des Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramms	34
19.12.2014	2129.0-U Richtlinien für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern	35
19.12.2014	2129.0-U Richtlinien für die Förderung von Umweltstationen	38
	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
19.12.2014	7800-L Richtlinie zur Förderung von Schülerunternehmen für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung	42
22.12.2014	7815-L Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorferneuerungsprogramms (Dorfer)	43
14.11.2014	7845-L Bayerisches Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A: Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (WBA)	50
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	
29.12.2014	2175.4-A Richtlinie für die Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter (Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA)	54
14.01.2015	2175.4-A Änderung der Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen	55
	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege	
07.01.2015	2175.5-G Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“	56
II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden	
	Bayerische Staatskanzlei	
02.01.2015	Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik San Marino ...	60
05.01.2015	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Günther Kreuzer	60
05.01.2015	Erteilung eines Exequaturs an Frau Maximiliana Schürle	60
15.01.2015	Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung von Australien	60
	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr	
07.01.2015	Haushaltssatzung 2015 des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime, Körperschaft des öffentlichen Rechts, München	61
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie	
09.01.2015	Aufhebung der Erlaubnis „Südbayern-Nord“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken	61
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt	
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Literaturhinweise	62

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

7071-W

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms für die Förderung des Mittelstands (Bayerisches Mittelstandskreditprogramm – MKP)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 17. Dezember 2014 Az.: 53-3503/994/1

Der Freistaat Bayern gewährt in Zusammenarbeit mit der LfA Förderbank Bayern (LfA) Zuwendungen in Form von zinsverbilligten Darlehen für Existenzgründungsvorhaben und Wachstumsvorhaben an Existenzgründer, mittelständische Unternehmen und Angehörige Freier Berufe nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

1. Zweck der Förderung

Die Darlehen sollen im Vollzug des Gesetzes über die Förderung der mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe (Mittelstandsförderungsgesetz – MfG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 926, BayRS 707-1-W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 355 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), die Vielfalt und Leistungskraft der mittelständischen Unternehmen und Freien Berufe in Bayern erhalten und stärken, deren Entfaltungsmöglichkeiten in der Sozialen Marktwirtschaft sichern, zu fairem Wettbewerb beitragen und die Fähigkeit des Mittelstands zur Schaffung und Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen steigern. Die vom Freistaat Bayern bereitgestellten Mittel werden den Hausbanken durch die LfA im Weg der Refinanzierung zur Ausreichung zinsverbilligter Darlehen in verschiedenen Ausprägungen an Existenzgründer, mittelständische Unternehmen und Angehörige Freier Berufe zur Verfügung gestellt.

2. Gegenstand der Förderung

Es sind Investitionen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Gründung oder Sicherung selbstständiger, mittelständischer Unternehmen bzw. Existenzen förderfähig. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Art. 17 AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU), des Art. 22 AGVO (Beihilfen für Unternehmensneugründungen) oder auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Die Darlehen werden Existenzgründern, mittelständischen gewerblichen Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe gewährt, soweit diese kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I der AGVO sind. Diese Vorgabe gilt auch bei Förderungen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung.
- 3.2 Der Zuwendungsempfänger muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern haben bzw. – soweit diese Voraussetzung nicht erfüllt ist – durch das geförderte Vorhaben schaffen.
- 3.3 Bei Förderungen auf der Grundlage der AGVO sind zusätzlich folgende beihilferechtliche Vorgaben zu beachten:
 - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden nicht gefördert (Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).
 - Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Abs. 18 AGVO werden nicht gefördert.
- 3.4 Bei Förderungen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung sind zusätzlich die beihilferechtlichen Vorgaben des Art. 4 Abs. 3 der De-minimis-Verordnung zu beachten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Darlehen des Mittelstandskreditprogramms sind ergänzende Hilfen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden.
- 4.2 Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antrags- eingangs bei der Hausbank bereits begonnen war, können nicht gefördert werden.
- 4.3 Die Vorhaben müssen so weit vorbereitet sein, dass sie nach der Zusage der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden können.

4.4 Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaats Bayern liegen.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch zinsverbilligte Darlehen der LfA. Der Finanzierungsanteil des Darlehens kann – ggf. unter Einbeziehung einer Ergänzungsfinanzierung der LfA – bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens betragen.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten für Investitionen und Aufwendungen im Sinn von Nr. 2 sind folgende Vorgaben zu beachten:

a) Zuwendungsfähige Kosten auf der Grundlage der AGVO

Auf der Grundlage des Art. 17 AGVO sind förderfähig:

- Investitionen in materielle und/oder immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zur Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch neue, zusätzliche Produkte oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte (Art. 17 Abs. 3 Buchst. a AGVO) sowie
- der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte unter den in Art. 17 Abs. 3 Buchst. b AGVO genannten Voraussetzungen.

Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch ehemalige Beschäftigte entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen. Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition (Art. 17 Abs. 3 AGVO).

Als materielle Vermögenswerte gelten Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Maschinen und Ausrüstung (Art. 2 Nr. 29 AGVO).

Als immaterielle Vermögenswerte gelten Vermögenswerte ohne physische oder finanzielle Verkörperung wie Patentrechte, Lizenzen, Know-how oder sonstige Rechte des geistigen Eigentums (Art. 2 Nr. 30 AGVO). Sie sind nur unter den in Art. 17 Abs. 4 AGVO genannten Voraussetzungen förderfähig.

Im Übrigen wird auf die Vorschriften zu den beihilfefähigen Kosten innerhalb des jeweils einschlägigen AGVO-Tatbestands verwiesen.

b) Zuwendungsfähige Kosten auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung

Auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung sind zusätzlich insbesondere Aufwendungen für Warenlager bei Existenzgründungsvorhaben, Mietvorauszahlungen, Mietdarlehen, Baukostenzuschüsse sowie Investitionsnebenkosten förderfähig.

c) Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind Vorhaben, die lediglich der Ersatzbeschaffung dienen. Die Gewährung von

Darlehen zur Ablösung von Bankkrediten (Umschuldung) und zur Sanierung ist ausgeschlossen.

5.3 Beihilfeintensität

Das Bruttosubventionsäquivalent berechnet sich nach Maßgabe der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze vom 19. Januar 2008 (ABl C 14, S. 6) oder nach Maßgabe einer sonstigen von der EU-Kommission genehmigten, einschlägigen Berechnungsmethode.

Die Beihilfeintensität der nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Grundlage der AGVO gewährten Darlehen darf die festgelegten Beihilfehöchstintensitäten und Beihilfehöchstbeträge nach der jeweils einschlägigen in Nr. 2 genannten Bestimmung der AGVO nicht überschreiten.

Der Beihilfewert der nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährten Darlehen darf unter Anrechnung bereits gewährter De-minimis-Beihilfen den Beihilfehöchstbetrag nach Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung nicht überschreiten.

Die Vorgaben zur Kumulierung von Beihilfen in Nr. 5.6 sind ergänzend zu beachten.

5.4 Konditionenfestlegung

Zinssatz, Laufzeit, Auszahlungskurs und Tilgung werden mit der Darlehenszusage festgelegt. Der Zinssatz für den Letztkreditnehmer ist abhängig von der Bonität des Darlehensnehmers und der Besicherung des Vorhabens sowie der Lage auf dem Kapitalmarkt. Ggf. erfolgt eine weitgehendere Differenzierung beim Zinssatz (z. B. nach Art und Ort des Vorhabens). Für Existenzgründer können Vorzugskonditionen gewährt werden.

5.5 Absicherung

Die Darlehen sind nach bankmäßigen Grundsätzen abzusichern. Sie werden von den Hausbanken unter Übernahme der Eigenhaftung gewährt.

Kann ein Darlehen nach bankmäßigen Grundsätzen nicht ausreichend abgesichert werden, kann eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH oder der LfA beantragt werden. Abweichend davon können die Hausbanken auf Antrag durch eine Haftungsfreistellung teilweise von der Haftung freigestellt werden.

5.6 Kumulierung

Beihilfen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Grundlage der AGVO gewährt werden, können gemäß Art. 8 Abs. 3 AGVO kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen,
- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Grundlage der AGVO gewährt werden, dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfehöchstintensitäten und Beihilfehöchstbeträge nach der jeweils einschlägigen in Nr. 2 genannten Bestimmung der AGVO überschritten werden.

Beihilfen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährt werden, dürfen nicht mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung der in Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung festgelegte Beihilfehöchstbetrag überschritten wird.

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Für Anträge sind die Vordrucke der LfA in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die erforderlichen Antragsunterlagen können dem Internetauftritt der LfA unter www.lfa.de entnommen werden. Die Anträge sind bei der Hausbank einzureichen. Die Hausbank bestätigt, dass die Darlehensvoraussetzungen vorliegen und übermittelt der LfA die von ihr benötigten Daten.

6.2 Zusage und Verwendungsnachweis

Über die Anträge entscheidet die LfA nach Prüfung der Fördervoraussetzungen. Die ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung der Darlehen wird von den Hausbanken und der LfA überwacht. Die LfA benachrichtigt die zur Begutachtung bestimmten Stellen sowie – falls eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt wird – die Bürgschaftsbank Bayern GmbH. Sie teilt ihre Förderentscheidung auch der zuständigen Bezirksregierung mit.

6.3 Verweis auf die beihilferechtliche Grundlage

In der Darlehenszusage ist der Antragsteller auf die einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen beihilferechtlichen Grundlage (AGVO oder De-minimis-Verordnung) unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen, des Titels der Verordnung sowie der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union hinzuweisen.

6.4 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III der AGVO.¹⁾

7. Schlussvorschriften

Bestimmte im Antrag näher präzierte Angaben des Antrags, ergänzende Unterlagen sowie der Verwendungsnachweis sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) in den jeweils geltenden Fassungen. Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 SubvG).

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Bio- und Gentechnologie“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 18. Dezember 2014 Az.: 41-6663a/136/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Forschung und Entwicklung und Innovationen (FuEuI) im Bereich der Bio- und Gentechnologie.

¹⁾ Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfeshöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Eine aktive FuEuI-Politik ist integraler Bestandteil der bayerischen Wirtschafts- und Technologiepolitik. Ziel einer unternehmensbezogenen FuEuI-Politik ist es, den Unternehmen eine Spitzenposition im Wettbewerb um die Innovationsführerschaft zu sichern, um Wachstum und Beschäftigung in Bayern langfristig zu erhalten und auszubauen. Die Förderung soll Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft grundlegende Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der modernen Bio- und Gentechnik ermöglichen und die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der modernen Bio- und Gentechnik in neue Produkte, neue Verfahren, neue Technologien und neue wissensbasierte Dienstleistungen ermöglichen oder beschleunigen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Es kann für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus allen Zweigen der modernen Biotechnologie eine Zuwendung beantragt werden.

Insbesondere werden Vorhaben gefördert, die sich folgenden Schwerpunkten zuordnen lassen:

- Erforschung und Entwicklung von Bioprozesstechnologien,
- Erforschung und Entwicklung von biotechnologischen Produktionsprozessen, u. a. für Biokraftstoffe oder Grundstoffe für die chemische Industrie,
- Erforschung und Entwicklung von technischen Enzymen und Biokatalysatoren sowie neuer Biomaterialien,
- Erforschung und Entwicklung von Wirkmechanismen,
- Erforschung und Entwicklung von Wirkstoffen, Impfstoffen und Diagnostika,
- Erforschung und Entwicklung von Technologieplattformen, insbesondere in den genannten Schwerpunkten.

Priorität erhalten solche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die in eine wachstumsorientierte Unternehmensstrategie eingebettet sind.

2.2 Die Zuwendungen werden ausgereicht als Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Lösung von Aufgaben im Bereich der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung nach Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. b und c AGVO sowie als Innovationsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Art. 28 AGVO für die Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten.

2.3 Außerdem können in begründeten Ausnahmefällen Durchführbarkeitsstudien nach Art. 25 Abs. 2 Buchst. d AGVO im Vorfeld von Vorhaben der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Die FuEuI-Vorhaben müssen in enger Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen aus dem Bereich

der gewerblichen Wirtschaft bzw. von solchen Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (Verbundvorhaben im Sinn von Art. 25 Abs. 6 Buchst. b Nr. i AGVO). Dabei sollen mehrere Partner entlang der Wertschöpfungskette kooperieren.

3.2 Antragsberechtigt sind

- Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern,
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie staatliche Hochschulen und Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern,
- sonstige Antragsteller mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern, die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben die fachliche Qualifikation und ausreichend Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO werden bevorzugt berücksichtigt.

Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Durchführung des Vorhabens muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.

4.2 Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Verfahren müssen in ihrer Eigenschaft über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.

4.3 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.

4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags bei der zuständigen Stelle bereits begonnen wurden oder im Auftrag von nicht am Verbundvorhaben beteiligten Dritten durchgeführt werden.

4.5 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und einschlägige fachliche Erfahrungen verfügen.

4.6 Antragsteller bzw. Projektbeteiligte aus der gewerblichen Wirtschaft müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.

4.7 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.

4.8 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche

Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

- 4.9 Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Fördergrundsätzen nicht gewährt werden.
- 4.10 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben richtet sich nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Anhang III AGVO.¹⁾

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.

- 5.2 Die Beihilfeintensität beträgt

- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens oder der Durchführbarkeitsstudie im Fall der industriellen Forschung,
- bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens oder der Durchführbarkeitsstudie im Fall der experimentellen Entwicklung.

Die Beihilfeintensität wird bei Verbundvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt.

Die Beihilfeintensität für Vorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung kann bei KMU um zehn Prozentpunkte erhöht werden.

Falls unterschiedliche Projektstätigkeiten sowohl der industriellen Forschung als auch der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

- 5.3 Bei Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten können höhere Fördersätze festgesetzt werden, sofern

- das Teilvorhaben eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist und damit beihilfefrei gefördert werden kann,
- wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dieser Antragsteller hinsichtlich ihrer Kosten bzw. Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden und
- das FuEuI-Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zuwendungszwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre.

- 5.4 Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen (Instituten etc.) sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten werden die zuwendungsfähigen Ansätze auf Ausgabenbasis errechnet.

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.

- 5.5 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50 % der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt. Dies gilt auch für Vorhaben nach Nr. 2.3.

6. Zuwendungsfähige Kosten

- 6.1 Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die in Nr. 2 genannten Bestimmungen der AGVO sowie alle weiteren einschlägigen Voraussetzungen der AGVO einzuhalten.

- 6.1.1 Bei einer Förderung als FuEuI-Vorhaben auf der Grundlage von Art. 25 AGVO:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä. 9.000 Euro

Techniker, Meister u. Ä. 7.000 Euro

Facharbeiter, Laboranten u. Ä. 5.000 Euro

Mit den Personalkostenpauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie die Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.

Arbeitet der Unternehmer selbst an dem Vorhaben mit, können für ihn die Pauschalsätze eines entsprechend qualifizierten Mitarbeiters anerkannt werden.

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten, Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden (Fremdleistungen). Die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (so genanntes „Arm's-length-Prinzip“ nach Art. 2 Nr. 89 AGVO).
- Sonstige Betriebskosten (Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

- 6.1.2 Bei Förderung einer Durchführbarkeitsstudie auf Grundlage von Art. 25 AGVO die Kosten der Studie.

¹⁾ Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfeshöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

6.1.3 Bei Innovationsbeihilfen für KMU nach Art. 28 AGVO die Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten.

6.2 Soweit keine Beihilfe im Sinn von Art. 107 AEUV vorliegt, sind auch darüber hinausgehende vorhabenbezogene Kosten bzw. Ausgaben zuwendungsfähig.

7. Verfahren

7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Forschungszentrum Jülich GmbH
 Projektträger Jülich (PtJ)
 Herr Dirk Lennertz
 Geschäftsbereich Bioökonomie (Bio)
 Fachbereich Industrielle Bioökonomie
 52425 Jülich
 E-Mail: d.lennertz@fz-juelich.de
 Telefon: 02461 61-3067

7.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

7.3 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

7.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.5 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger vorzulegen, der diese an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.

7.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
 Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
 für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 18. Dezember 2014 Az.: 47-6665n/51/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Forschung und Entwicklung und Innovation (FuEuI) im Bereich Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen werden künftig in zunehmendem Maß zur Minderung der Erdölabhängigkeit, zur Verringerung der Immissionsbelastung, insbesondere in den Städten und zur Reduzierung der CO₂-Belastung beitragen. Es besteht ein herausragendes Interesse des Freistaats Bayern am Ausbau alternativer klimaschonender Antriebskonzepte. Dieser bietet große Chancen zur Sicherung und zum Ausbau der Innovationsführerschaft bayerischer Unternehmen und trägt bei zu langfristigem Wachstum sowie zur Erhaltung und Steigerung von Beschäftigung in Bayern. Nachhaltige Mobilität stellt gemäß der Schwerpunktsetzung der Bundesregierung und der EU eine wesentliche Komponente für eine wachstums- und technologieorientierte Wirtschaft in Bayern dar.

Dieses Förderprogramm soll Forschung und Entwicklung und Innovation im Bereich der Elektromobilität und innovativer Antriebstechnologien für mobile Anwendungen bzw. hierzu notwendiger Teilsysteme und Komponenten unterstützen und hierüber einen Anreiz für die schnellere Verbreitung dieser innovativen Technologien in den Straßenverkehr geben. Mit dieser Maßnahme sollen insbesondere das technische und innovative Potenzial bei Unternehmen im weiten Umfeld der Automobilbranche, vor allem im Mittelstand, für die Lösung der anstehenden Probleme

erschlossen und FuEuI-Kapazitäten am Standort Bayern gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen:

- Elektrische Antriebe,
- Tank- und Speichertechnologien, insbesondere Batterietechnologien,
- Sicherheitstechnik,
- Motorentechnologie,
- Getriebetechnologie,
- Verbrauchs- und Abgasmodifizierung,
- Hybridtechnologien,
- Energiemanagement,
- Technologiestudien.

Die dargelegten Förderthemen erfahren eine Schwerpunktsetzung in Ergänzung zu den entsprechenden Förderprogrammen auf Bundes- und EU-Ebene.

2.2 Zuwendungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Lösung von FuEuI-Aufgaben in den Bereichen industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung nach Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. b und c AGVO.

2.3 Außerdem können in begründeten Ausnahmefällen Durchführbarkeitsstudien nach Art. 25 Abs. 2 Buchst. d AGVO im Vorfeld von Vorhaben der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Die FuEuI-Vorhaben müssen in enger Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft bzw. von solchen Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (Verbundvorhaben im Sinn von Art. 25 Abs. 6 Buchst. b Nr. i AGVO). Dabei sollen mehrere Partner entlang der Wertschöpfungskette kooperieren.

3.2 Antragsberechtigt sind

- Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern,
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie staatliche Hochschulen und Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern,
- sonstige Antragsteller mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern, die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben die fachliche Qualifikation und ausreichend Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO werden bevorzugt berücksichtigt.

Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Durchführung des Vorhabens muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.

4.2 Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.

4.3 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.

4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden oder wesentlich im Auftrag von nicht am Verbundvorhaben beteiligten Dritten durchgeführt werden.

4.5 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und einschlägige fachliche Erfahrungen, bei Unternehmen auch im Bereich der Produktion, verfügen.

4.6 Antragsteller bzw. Projektbeteiligte müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.

4.7 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.

4.8 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.9 Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Fördergrundsätzen nicht gewährt werden.

4.10 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO.¹⁾

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Die Beihilfeintensität beträgt

- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens oder der Durchführbarkeitsstudie im Fall der industriellen Forschung,
- bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens oder der Durchführbarkeitsstudie im Fall der experimentellen Entwicklung.

¹⁾ Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfeshöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

Die Beihilfeintensität wird bei Verbundvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt.

Falls unterschiedliche Projektaktivitäten sowohl der industriellen Forschung als auch der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

- 5.3 Bei Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten können höhere Fördersätze festgesetzt werden, sofern
- das Teilvorhaben eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist und damit beihilfefrei gefördert werden kann,
 - wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dieser Antragsteller hinsichtlich ihrer Kosten bzw. Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden und
 - das FuEuI-Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zuwendungszwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre.
- 5.4 Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen (Instituten etc.) sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten werden die zuwendungsfähigen Ansätze auf Ausgabenbasis errechnet. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.
- 5.5 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50% der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt. Dies gilt auch für Vorhaben nach Nr. 2.3.

6. Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten richten sich im Einzelnen nach Art. 25 AGVO. Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die in Nr. 2 genannten Bestimmungen der AGVO sowie alle weiteren einschlägigen Voraussetzungen der AGVO einzuhalten.

- 6.1 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.2 müssen den dort genannten Bereichen zugeordnet werden. Dabei kann es sich um folgende Kosten handeln:
- Personalkosten im Sinn von Art. 25 Abs. 3 Buchst. a AGVO (Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	9.000 Euro
Techniker, Meister u. Ä.	7.000 Euro
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	5.000 Euro

 Mit den Personalkostenpauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie die Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.
 - Kosten für Instrumente und Ausrüstung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 Buchst. b AGVO, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten, Abschreibungen

auf vorhabensspezifische Anlagen). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).

- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden (Fremdleistungen). Die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (so genanntes „Arm's-length-Prinzip“ nach Art. 2 Nr. 89 AGVO).
 - Sonstige Betriebskosten (Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit entstehen.
- 6.2 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.3 sind die Kosten der Studie (Fremdleistungen).
- 6.3 Soweit keine Beihilfe im Sinn von Art. 107 AEUV vorliegt, sind auch darüber hinausgehende vorhabensbezogene Kosten bzw. Ausgaben zuwendungsfähig.

7. Verfahren

- 7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:
- Bayern Innovativ GmbH
 Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)
 im Haus der Forschung
 Gewerbemuseumsplatz 2
 90403 Nürnberg
 Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)
- 7.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.
- 7.3 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.
- 7.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den

Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.5 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger vorzulegen, der diese an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.

7.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Medizintechnik“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 18. Dezember 2014 Az.: 41-6618/192/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Forschung und Entwicklung und Innovation (FuEuI) im Bereich der Medizintechnik.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Eine aktive FuEuI-Politik ist integraler Bestandteil der bayerischen Wirtschafts- und Technologiepolitik. Ziel einer unternehmensbezogenen FuEuI-Politik ist es, den Unternehmen eine Spitzenposition im Wettbewerb um die Innovationsführerschaft zu sichern, um Wachstum und Beschäftigung in Bayern langfristig

zu erhalten und auszubauen. Im Anwendungsgebiet der Medizintechnik kommen Schlüsseltechnologien zum Einsatz, die Antworten auf die gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit bieten können. Der Einsatz von Schlüsseltechnologien stellt die Grundlage für eine wachstums- und technologieorientierte Wirtschaft in Bayern dar.

Die Förderung soll Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (FuE) auf dem Gebiet der Medizintechnik ermöglichen und die Umsetzung der Forschungsergebnisse in neue Produkte und Verfahren beschleunigen.

Die Ausrichtung der FuE-Vorhaben ist auf die Steigerung der Kompetenz und Effizienz im Gesundheitswesen in Bayern ausgelegt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Die Förderung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen:

- Methoden der Bioinformatik einschließlich der Biosignalanalyse und -synthese,
- medizinische Bildgebung und Bildverarbeitung,
- intelligente, biomedizinische Sensorik bzw. Aktorik in Mikro- und Nanotechnik,
- Laserapplikationen und optische Systeme für Diagnose und Therapie,
- biomedizinische Mechatronik und Robotik,
- Medizintechnik für minimalinvasive Chirurgie und Interventionen,
- medizintechnische Konstruktionen und Instrumente,
- Biomaterialien, Tissue Engineering und Implantate,
- Organ- und Orthopädie-Prothetik,
- physikalische Methoden für Konservierungs- oder Selektionsverfahren,
- systemrelevante Software für Diagnose und Therapie,
- Telemedizin und eHealth,
- präventive Methoden für die Geriatrie und Gesundheitserhaltung.

Die dargelegten Förderthemen erfahren eine Schwerpunktsetzung in Ergänzung zu den entsprechenden Förderprogrammen auf Bundes- und EU-Ebene.

2.2 Zuwendungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Lösung von FuEuI-Aufgaben in den Bereichen industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung nach Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. b und c AGVO.

2.3 Außerdem können in begründeten Ausnahmefällen Durchführbarkeitsstudien nach Art. 25 Abs. 2 Buchst. d AGVO im Vorfeld von Vorhaben der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Die FuEuI-Vorhaben müssen in enger Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft bzw. von solchen Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (Verbundvorhaben im Sinn von Art. 25 Abs. 6

Buchst. b Nr. i AGVO). Dabei sollen mehrere Partner entlang der Wertschöpfungskette kooperieren.

3.2 Antragsberechtigt sind

- Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern,
- außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie staatliche Hochschulen und Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern,
- sonstige Antragsteller mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern, die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben die fachliche Qualifikation und ausreichend Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO werden bevorzugt berücksichtigt.

Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Durchführung des Vorhabens muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.
- 4.2 Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.
- 4.3 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.
- 4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden oder wesentlich im Auftrag von nicht am Verbundvorhaben beteiligten Dritten durchgeführt werden.
- 4.5 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und einschlägige fachliche Erfahrungen, bei Unternehmen auch im Bereich der Produktion, verfügen.
- 4.6 Antragsteller bzw. Projektbeteiligte müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.
- 4.7 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.
- 4.8 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.9 Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Fördergrundsätzen nicht gewährt werden.

4.10 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO.¹⁾

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Die Beihilfeintensität beträgt

- bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens oder der Durchführbarkeitsstudie im Fall der industriellen Forschung,
- bis zu 25% der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens oder der Durchführbarkeitsstudie im Fall der experimentellen Entwicklung.

Die Beihilfeintensität wird bei Verbundvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt.

Falls unterschiedliche Projektaktivitäten sowohl der industriellen Forschung als auch der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

5.3 Bei Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten können höhere Fördersätze festgesetzt werden, sofern

- das Teilvorhaben eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist und damit beihilfefrei gefördert werden kann,
- wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dieser Antragsteller hinsichtlich ihrer Kosten bzw. Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden und
- das FuEuI-Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zuwendungszwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre.

5.4 Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen (Instituten etc.) sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten werden die zuwendungsfähigen Ansätze auf Ausgabenbasis errechnet.

Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.

5.5 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50% der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt. Dies gilt auch für Vorhaben nach Nr. 2.3.

6. Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten richten sich im Einzelnen nach Art. 25 AGVO. Bei der Feststellung der

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilföhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

zuwendungsfähigen Kosten sind die in Nr. 2 genannten Bestimmungen der AGVO sowie alle weiteren einschlägigen Voraussetzungen der AGVO einzuhalten.

6.1 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.2 müssen den dort genannten Bereichen zugeordnet werden. Dabei kann es sich um folgende Kosten handeln:

- Personalkosten im Sinn von Art. 25 Abs. 3 Buchst. a AGVO (Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	9.000 Euro
Techniker, Meister u. Ä.	7.000 Euro
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	5.000 Euro

Mit den Personalkostenpauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie die Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 Buchst. b AGVO, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten, Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden (Fremdleistungen). Die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (so genanntes „Arm’s-length-Prinzip“ nach Art. 2 Nr. 89 AGVO).
- Sonstige Betriebskosten (Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit entstehen.

6.2 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.3 können sich entsprechend Nr. 6.1 zusammensetzen, jedoch ohne Kosten für Instrumente und Ausrüstung und ohne sonstige Betriebskosten.

6.3 Soweit keine Beihilfe im Sinn von Art. 107 AEUV vorliegt, sind auch darüber hinausgehende vorhabensbezogene Kosten bzw. Ausgaben zuwendungsfähig.

7. Verfahren

7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Bayern Innovativ GmbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)
im Haus der Forschung
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)

7.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

7.3 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

7.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.5 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger vorzulegen, der diese an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.

7.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

**Richtlinien zum
Bayerischen Forschungsprogramm
„Neue Werkstoffe“**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 18. Dezember 2014 Az.: 47-6665g/1055/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Forschung und Entwicklung und Innovation (FuEuI) im Bereich neuer Materialien und Werkstoffe.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Eine aktive FuEuI-Politik ist integraler Bestandteil der bayerischen Wirtschafts- und Technologiepolitik. Ziel einer unternehmensbezogenen FuEuI-Politik ist es, den Unternehmen eine Spitzenposition im Wettbewerb um die Innovationsführerschaft zu sichern, um Wachstum und Beschäftigung in Bayern langfristig zu erhalten und auszubauen. Neue Werkstoffe stellen dabei gemäß der Schwerpunktsetzung der Bundesregierung und der EU eine wesentliche Schlüsseltechnologie für eine wachstums- und technologieorientierte Wirtschaft in Bayern dar.

Das Förderprogramm „Neue Werkstoffe“ soll die Erforschung, Entwicklung und Erprobung von modernen Werkstoffen und neuen Verfahrenstechnologien unterstützen. Insbesondere soll mit dieser Maßnahme das technische und innovative Potenzial bei material- und werkstoffherstellenden und -verarbeitenden Unternehmen, vor allem im Mittelstand, für die Lösung der anstehenden Probleme erschlossen werden.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Die Förderung umfasst insbesondere folgende Themenbereiche und Fragestellungen:
- Werkstoffe für die Energietechnik, insbesondere für die Speichertechnologie sowie für Energie einsparende Anwendungen,
 - Leichtbauwerkstoffe,
 - Verbundwerkstoffe und Werkstoffverbunde,

- Substitution ressourcenbeschränkter Materialien und Verfahren zur Wiederverwertung,
- Modellierung und Simulation von Material- und Werkstoffeigenschaften sowie Verarbeitungsprozessen,
- funktionalisierte Oberflächen und Funktionswerkstoffe,
- innovative werkstoffbezogene Prozess- und Verfahrenstechnologien zur Erzeugung chemischer Grundstoffe, zur Herstellung, Verarbeitung und Funktionalisierung von Werkstoffen sowie zur Herstellung von Halbzeugen, Komponenten und Bauteilen.

Die dargelegten Förderthemen erfahren eine Schwerpunktsetzung in Ergänzung zu den entsprechenden Förderprogrammen auf Bundes- und EU-Ebene.

- 2.2 Zuwendungsfähig sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Lösung von FuEuI-Aufgaben nach Art. 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. b und c AGVO in den Bereichen
- industrielle Forschung,
 - experimentelle Entwicklung.
- 2.3 Außerdem können in begründeten Ausnahmefällen Durchführbarkeitsstudien nach Art. 25 Abs. 2 Buchst. d AGVO im Vorfeld von Vorhaben der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung gefördert werden.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Die FuEuI-Vorhaben müssen in enger Zusammenarbeit von mehreren Unternehmen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft bzw. von solchen Unternehmen und Forschungseinrichtungen durchgeführt werden (Verbundvorhaben im Sinn von Art. 25 Abs. 6 Buchst. b Nr. i AGVO). Dabei sollen mehrere Partner entlang der Wertschöpfungskette kooperieren.
- 3.2 Antragsberechtigt sind
- Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern,
 - außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie staatliche Hochschulen und Einrichtungen staatlicher Hochschulen in Bayern,
 - sonstige Antragsteller mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern, die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Projekt beschriebenen Aufgaben die fachliche Qualifikation und ausreichend Kapazität zur Durchführung des Vorhabens besitzen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO werden bevorzugt berücksichtigt.

Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Durchführung des Vorhabens muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein.
- 4.2 Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen

über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.

- 4.3 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.
- 4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden oder wesentlich im Auftrag von nicht am Verbundvorhaben beteiligten Dritten durchgeführt werden.
- 4.5 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungs- und Entwicklungskapazitäten und einschlägige fachliche Erfahrungen, bei Unternehmen auch im Bereich der Produktion, verfügen.
- 4.6 Antragsteller bzw. Projektbeteiligte müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.
- 4.7 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.
- 4.8 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
- 4.9 Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Fördergrundsätzen nicht gewährt werden.
- 4.10 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO.¹⁾

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.
- 5.2 Die Beihilfeintensität beträgt
- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens oder der Durchführbarkeitsstudie im Fall der industriellen Forschung,
 - bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens oder der Durchführbarkeitsstudie im Fall der experimentellen Entwicklung.
- Die Beihilfeintensität wird bei Verbundvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt.

Falls unterschiedliche Projektaktivitäten sowohl der industriellen Forschung als auch der experimentellen Entwicklung zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

- 5.3 Bei Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten können höhere Fördersätze festgesetzt werden, sofern
- das Teilvorhaben eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist und damit beihilfefrei gefördert werden kann,
 - wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten dieser Antragsteller hinsichtlich ihrer Kosten bzw. Ausgaben und Finanzierung buchhalterisch getrennt voneinander erfasst und nachgewiesen werden und
 - das FuEuI-Vorhaben ansonsten nicht durchgeführt werden könnte und damit die Erfüllung des Zuwendungszwecks im notwendigen Umfang nicht möglich wäre.
- 5.4 Bei Mitgliedern und Einrichtungen von Hochschulen (Instituten etc.) sowie ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten werden die zuwendungsfähigen Ansätze auf Ausgabenbasis errechnet. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen können auf Kostenbasis gefördert werden.
- 5.5 Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50 % der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt. Dies gilt auch für Vorhaben nach Nr. 2.3.

6. Zuwendungsfähige Kosten

Die zuwendungsfähigen Kosten richten sich im Einzelnen nach Art. 25 AGVO. Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die in Nr. 2 genannten Bestimmungen der AGVO sowie alle weiteren einschlägigen Voraussetzungen der AGVO einzuhalten.

- 6.1 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.2 müssen den dort genannten Bereichen zugeordnet werden. Dabei kann es sich um folgende Kosten handeln:
- Personalkosten im Sinn von Art. 25 Abs. 3 Buchst. a AGVO (Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	9.000 Euro
Techniker, Meister u. Ä.	7.000 Euro
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	5.000 Euro

 Mit den Personalkostenpauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie die Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.
 - Kosten für Instrumente und Ausrüstung im Sinn von Art. 25 Abs. 3 Buchst. b AGVO, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten, Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer

¹⁾ Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfeshöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).

- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden (Fremdleistungen). Die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (so genanntes „Arm's-length-Prinzip“ nach Art. 2 Nr. 89 AGVO).
 - Sonstige Betriebskosten (Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit entstehen.
- 6.2 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.3 sind die Kosten der Studie (Fremdleistungen).
- 6.3 Soweit keine Beihilfe im Sinn von Art. 107 AEUV vorliegt, sind auch darüber hinausgehende vorhabensbezogene Kosten bzw. Ausgaben zuwendungsfähig.
- 7. Verfahren**
- 7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:
Projektträger Jülich (PtJ) – Geschäftsbereich NMT
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich
Telefon: 02461 61-3564
- 7.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.
- 7.3 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.
- 7.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 7.5 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungs-

bescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger vorzulegen, der diese an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.

- 7.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms Technologieorientierte Unternehmensgründungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 18. Dezember 2014 Az.: 47-6667/304/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Entwicklung und Innovation im Bereich von Produkten und Verfahren, die im Zusammenhang mit der Gründung von technologieorientierten Unternehmen stehen.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll Firmengründungen in zukunfts-trächtigen Technologiebereichen anregen und neugegründete Firmen unterstützen. Gefördert werden können technologisch und wirtschaftlich risikobehaftete Entwicklungsvorhaben, die im Zusammenhang mit der Gründung von technologieorientierten Unternehmen stehen und darauf abzielen, die technologische Basis von neugegründeten und kleinen Unternehmen aufzubauen oder zu verstärken. Sofern

noch kein beurteilungsreifes, tragfähiges technologisches Konzept für die Unternehmensgründung vorliegt, können Konzeptvorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung zu dessen Erstellung gefördert werden (Vorentwicklung).

2. Gegenstand der Förderung

Die Zuwendungen werden ausgereicht

- als Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zur Lösung von Aufgaben im Bereich der experimentellen Entwicklung nach Art. 25 AGVO oder
- als Innovationsbeihilfe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Art. 28 AGVO.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- 3.1 Personen, die die Absicht haben, ein technologieorientiertes Unternehmen zu gründen und über das zur Durchführung des Vorhabens notwendige technische Fachwissen verfügen oder
- 3.2 technologieorientierte Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die die Voraussetzungen an ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der AGVO erfüllen und
 - seit weniger als sechs Jahren existieren sowie
 - weniger als zehn Mitarbeiter (Vollzeit, einschließlich Geschäftsleitung) haben.

In begründeten Fällen sind bei kleinen und mittleren Unternehmen, die weder selbst noch über Beteiligungsunternehmen produzierend tätig sind und die mit dem geplanten Entwicklungsvorhaben den Einstieg in das produzierende Gewerbe realisieren wollen, Ausnahmen hiervon möglich.

Eine oder mehrere der am antragstellenden Unternehmen beteiligten Personen müssen Geschäftsführer sein, mindestens 50% der Anteile halten und den größeren Teil ihrer Arbeitszeit dem Gründungsvorhaben widmen. Mindestens ein Geschäftsführer muss über das zur Durchführung des Vorhabens notwendige technische Fachwissen verfügen. Kaufmännisches Wissen ist bereitzustellen, sofern die Geschäftsführung dies nicht hat. Bei Softwareunternehmen muss mindestens eine am Unternehmen wesentlich beteiligte Person eine entsprechende fachliche Qualifikation nachweisen. Alternativ ist eine Beschäftigungszeit von mindestens zwei Jahren an verantwortlicher Stelle bei einem Softwareunternehmen oder eine vergleichbare Tätigkeit zu belegen.

- 3.3 Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.
- 3.4 Antragsteller, die das Vorhaben im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchführen, können nicht gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Durchführung von Vorhaben muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein, aber dennoch auf Grundlage des vorgesehenen Lösungswegs als technisch machbar erscheinen.

- 4.2 Das Vorhaben muss zum Ziel haben, ein neues Produkt, Verfahren oder eine technische Dienstleistung, die deutliche Wettbewerbsvorteile und Marktchancen aufgrund der darin enthaltenen technischen Neuheit erwarten lassen, zumindest bis zur Prototypenpreife zu entwickeln.

Bei einer Produktentwicklung muss die eigene Herstellung des Produkts (mindestens der wichtigsten Produktbestandteile) und bei einer Verfahrensentwicklung die eigene Herstellung von für das Verfahren entscheidenden Geräten, Apparaturen, Komponenten oder Materialien beabsichtigt sein. Bei einer technischen Dienstleistung oder einem Softwareprodukt muss der Antragsteller die Absicht haben, diese selbst am Markt anzubieten.

Ein Produkt oder Produktionsverfahren gilt als neu, wenn es im Europäischen Wirtschaftsraum noch nicht auf dem Markt ist. Bestehende Schutzrechte dürfen nicht verletzt werden.

Das Vorhaben muss in jedem Fall der experimentellen Entwicklung nach Art. 2 Nr. 86 AGVO zuzuordnen sein.

Der Antragsteller muss ein beurteilungsreifes tragfähiges Konzept für seine Unternehmensgründung und für die Durchführung des Entwicklungsvorhabens vorlegen.

Bei Konzeptvorhaben darf der Förderzeitraum neun Monate nicht überschreiten.

- 4.3 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.
- 4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden.
- 4.5 Antragsteller müssen über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens verfügen.
- 4.6 Antragsteller müssen für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.
- 4.7 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.
- 4.8 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
- 4.9 Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.

4.10 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Anhang III AGVO¹⁾.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung durch Zuschüsse im Rahmen einer Projektförderung.

Es werden nur Zuschüsse ausgereicht, die eine Höhe von mindestens 15.000 Euro erreichen.

5.2 Die Beihilfeintensität für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Aufwendungen der experimentellen Entwicklung beträgt nach Art. 25 Abs. 5 Buchst. c in Verbindung mit Art. 25 Abs. 6 Buchst. a AGVO für

a) Entwicklungsvorhaben bis zu 25% der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Beihilfeintensität erhöht sich um 20 Prozentpunkte bei kleinen und zehn Prozentpunkte bei mittleren Unternehmen.

Bei Softwareunternehmen beträgt der Zuschuss für ein Entwicklungsvorhaben max. 150.000 Euro.

b) Konzeptvorhaben bis zu 25% der zuwendungsfähigen Kosten.

Die Beihilfeintensität erhöht sich um zehn Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen.

Für die Erstellung eines beurteilungsreifen, tragfähigen technologischen Konzepts beträgt der Zuschuss max. 26.000 Euro, in begründeten Einzelfällen kann bei besonders umfangreichen Zusarbeiten die Obergrenze auf 52.000 Euro angehoben werden.

5.3 Art und Höhe der Zuwendung bemessen sich nach dem technischen und wirtschaftlichen Risiko des Vorhabens, seiner technologischen Bedeutung, dem öffentlichen Interesse an seiner Verwirklichung, der Finanzkraft des antragstellenden Unternehmens und den verfügbaren staatlichen Haushaltsmitteln.

6. Zuwendungsfähige Kosten

6.1 Zuwendungsfähige Kosten für Entwicklungsvorhaben sind nach Art. 25 Abs. 3 Buchst. a, b, d und e AGVO:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	9.000 Euro
Techniker, Meister u. Ä.	7.000 Euro
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	5.000 Euro

Mit den Personalkostenpauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie die Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.

Arbeitet der Unternehmer selbst an dem Vorhaben mit, können für ihn die Pauschalsätze eines ent-

sprechend qualifizierten Mitarbeiters anerkannt werden.

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten, Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden (Fremdleistungen). Die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (so genanntes „Arm's-length-Prinzip“ nach Art. 2 Nr. 89 AGVO).
- Sonstige Betriebskosten (Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Entwicklungstätigkeit entstehen.
- Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten im Sinn von Art. 28 Abs. 2 Buchst. a AGVO, sofern diese unmittelbar durch die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit entstehen.

6.2 Zuwendungsfähige Kosten für Konzeptvorhaben können sich entsprechend Nr. 6.1 zusammensetzen, jedoch ohne Kosten für Instrumente und Ausrüstung und ohne Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten.

7. Verfahren

7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderpunktes beauftragt:

Bayern Innovativ GmbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)
im Haus der Forschung
Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)

Für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben

Hausanschrift:
Prinzregentenstraße 52
80538 München

Für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken

Hausanschrift:
Gewerbemuseumplatz 2
90403 Nürnberg

7.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilföhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

- 7.3 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.
- 7.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- 7.5 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger vorzulegen. Nach Prüfung werden Mittelabrufe an die zahlungsanweisende Stelle weitergeleitet, der Verwendungsnachweis an die Bewilligungsbehörde.
- 7.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungsprogramms

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 18. Dezember 2014 Az.: 47-6668/294/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,

- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1)

Entwicklung und Innovation im Bereich der allgemeinen Technologien.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll mittelständischen Unternehmen die Entwicklung technologisch neuer Produkte und Verfahren ermöglichen sowie die Anwendung moderner Technologien in Produkten und in der Produktion erleichtern. Die Entwicklung sowie die beschleunigte Einführung und Verbreitung moderner Technologien in Wirtschaft und Gesellschaft sind notwendig, um angesichts des raschen technologischen Wandels die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu erhalten und dadurch ein angemessenes wirtschaftliches Wachstum und einen hohen Beschäftigungsstand zu sichern. Die Förderung soll zur Fortentwicklung einer modernen Wirtschaftsstruktur in Bayern beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können Vorhaben der Entwicklung technologisch neuer oder deutlich verbesserter Produkte, Produktionsverfahren und wissensbasierter Dienstleistungen (Entwicklungsvorhaben).

Als Entwicklungsvorhaben gilt insbesondere ein Vorhaben, bei dem ein neues Produkt oder ein neues Produktionsverfahren

- a) von der Idee bis zu einem ersten, im Kern funktionsfähigen Muster (Vorprototyp) – Phase I – oder
- b) vom Vorprototyp bis zu einem alle Funktionen erfüllenden ersten Prototypen – Phase II – entwickelt werden soll.

In begründeten Ausnahmefällen sind auch technische Durchführbarkeitsstudien förderbar, die der Vorbereitung von Entwicklungsvorhaben dienen. Der Durchführungszeitraum von technischen Durchführbarkeitsstudien ist auf höchstens ein Jahr begrenzt.

Ein Produkt oder Produktionsverfahren gilt als neu, wenn es im Europäischen Wirtschaftsraum noch nicht auf dem Markt ist. Bestehende Schutzrechte dürfen nicht verletzt werden.

Bei einer wissensbasierten Dienstleistung muss der Antragsteller die Absicht haben, diese selbst am Markt anzubieten.

Die Zuwendungen werden ausgereicht als Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 25 AGVO und als Innovationsbeihilfe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Art. 28 AGVO.

- 2.2 Gefördert werden können Vorhaben der Anwendung neuer Technologien im Unternehmen (Anwendungsvorhaben). Dabei muss es sich um den Einsatz neuer

Technologien handeln, die sich in der jeweiligen Branche noch nicht durchgesetzt haben.

Die Zuwendungen werden ausgereicht als Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach Art. 25 AGVO und als Investitionsbeihilfen für KMU nach Art. 17 AGVO.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- für Vorhaben nach Nr. 2.1 grundsätzlich nur mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit (konzernweit) weniger als 400 Beschäftigten, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Bayern haben, KMU gemäß Anhang I AGVO werden bevorzugt berücksichtigt,
- für Vorhaben nach Nr. 2.2 ausschließlich KMU gemäß Anhang I AGVO.

Die Antragsteller müssen für die Projektdurchführung eine ausreichende Bonität haben und diese ggf. nachweisen.

Antragsteller, die das Vorhaben im Auftrag und auf Rechnung Dritter durchführen, können nicht gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Durchführung des Vorhabens muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein, aber dennoch auf Grundlage des vorgesehenen Lösungswegs als technisch machbar erscheinen.
- 4.2 Das Vorhaben muss sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen, und vom Antragsteller selbst durchgeführt werden. Das Vorhaben muss im Hinblick auf die Marktgegebenheiten zumindest mittelfristig wirtschaftlich erfolversprechend sein. Das Vorhaben muss von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sein. Volkswirtschaftlich bedeutsam ist ein Vorhaben insbesondere dann, wenn es einen Beitrag zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft oder zur Sicherung bzw. zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze in Bayern leistet. Der erforderliche Aufwand für das Vorhaben muss bei Abwägung der finanziellen Situation und der Zukunftsaussichten des Unternehmens sowie der mit dem Vorhaben verbundenen technischen Risiken so erheblich sein, dass seine Durchführung ohne öffentliche Hilfe nicht oder nur erheblich verzögert zu erwarten wäre.
- 4.3 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen in Bayern durchgeführt werden.
- 4.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim Projektträger bereits begonnen wurden.
- 4.5 Das Unternehmen muss über das notwendige technologische und betriebswirtschaftliche Potenzial zur erfolgreichen Durchführung des Vorhabens verfügen.
- 4.6 Das antragstellende Unternehmen muss für die Finanzierung des Vorhabens nachweislich in ange-

messendem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einsetzen, die nicht durch andere öffentliche Hilfen finanziert oder zinsverbilligt werden.

- 4.7 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.
- 4.8 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.
- 4.9 Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Beihilfe nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.
- 4.10 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Anhang III AGVO¹⁾.

5. Art und Umfang der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung
 - für Vorhaben nach Nr. 2.1 durch Zuschüsse (vgl. Art. 5 Abs. 2 Buchst. a AGVO) oder durch Darlehen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b AGVO) im Rahmen einer Projektförderung,
 - für Vorhaben nach Nr. 2.2 durch Darlehen (vgl. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b AGVO) im Rahmen einer Projektförderung.
- 5.2 Die Beihilfeintensität für die im Rahmen des Vorhabens gemachten Aufwendungen der experimentellen Entwicklung beträgt in den Fällen der
 - a) Nr. 2.1 bis zu 25 % der zuwendungsfähigen Kosten bei einer Förderung nach Art. 25 AGVO und Art. 28 AGVO.
Die Beihilfeintensität erhöht sich um zehn Prozentpunkte bei kleinen und mittleren Unternehmen.
 - b) Nr. 2.2 bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten nach Art. 17 AGVO und Art. 25 AGVO.
Die Beihilfeintensität erhöht sich um zehn Prozentpunkte bei kleinen Unternehmen.
- 5.3 Art und Höhe der Zuwendung bemessen sich nach dem technischen und wirtschaftlichen Risiko des Vorhabens, seiner technologischen Bedeutung, dem öffentlichen Interesse an seiner Verwirklichung, der Finanzkraft des antragstellenden Unternehmens und den verfügbaren staatlichen Haushaltsmitteln.

¹⁾ Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilföhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

6. Zuwendungsfähige Kosten

Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die in Nr. 2 genannten Bestimmungen der AGVO sowie alle weiteren einschlägigen Voraussetzungen der AGVO einzuhalten.

6.1 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.1 sind:

6.1.1 bei einer Förderung als Entwicklungsvorhaben (bzw. Entwicklungs- oder Anwendungsvorhaben) auf Grundlage von Art. 25 AGVO:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Forschungsvorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	9.000 Euro
Techniker, Meister u. Ä.	7.000 Euro
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	5.000 Euro

Mit den Personalkostenpauschalen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie die Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten, Abschreibungen auf vorhabensspezifische Anlagen). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig (zeit- und vorhabensanteilig).
- Kosten für Auftragsforschung, technisches Wissen und für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden (Fremdleistungen). Die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (so genanntes „Arm’s-length-Prinzip“ nach Art. 2 Nr. 89 AGVO).
- Sonstige Betriebskosten (Material, Bedarfsmittel etc.), die unmittelbar durch die Forschungstätigkeit entstehen.

6.1.2 bei Innovationsbeihilfen für KMU nach Art. 28 AGVO die Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten.

6.1.3 bei Förderung einer Durchführbarkeitsstudie auf Grundlage von Art. 25 AGVO die Kosten der Studie, die sich entsprechend Nr. 6.1.1 zusammensetzen können, jedoch ohne Kosten für Instrumente und Ausrüstung und ohne sonstige Betriebskosten.

6.2 Die zuwendungsfähigen Kosten für Vorhaben nach Nr. 2.2 ergeben sich bei einer Förderung als Entwick-

lungsvorhaben (bzw. Entwicklungs- oder Anwendungsvorhaben) auf Grundlage von Art. 25 AGVO aus den beihilfefähigen Kosten nach Nr. 6.1.1 sowie bei einer Förderung als Investitionsbeihilfe für KMU nach Art. 17 AGVO aus den Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte.

Die zuwendungsfähigen Kosten sind den jeweiligen Förderkategorien zuzuordnen.

7. Verfahren

7.1 Für Vorhaben nach Nr. 2.1 gilt:

7.1.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderpunktes beauftragt:

Bayern Innovativ GmbH
Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB)
im Haus der Forschung
Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)

Für die Regierungsbezirke Oberbayern,
Niederbayern und Schwaben

Hausanschrift:
Prinzregentenstraße 52
80538 München

Für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken,
Mittelfranken und Unterfranken

Hausanschrift:
Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg

7.1.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

7.1.3 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

7.1.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Skizzen und Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

7.1.5 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Bei Zuschussförderungen erlässt die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Bei Darlehensförderungen beauftragt die Bewilligungsbehörde die LfA Förderbank Bayern mit der Durchführung des Darlehensverfahrens. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger vorzulegen. Nach Prüfung werden Mittelabrufe an die zahlungsanweisende Stelle weitergeleitet, der Verwendungsnachweis an die Bewilligungsbehörde.

7.2 Für Vorhaben nach Nr. 2.2 gilt:

- 7.2.1 Anträge sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks in zwei Ausfertigungen über die Hausbank bei der LfA Förderbank Bayern (LfA) einzureichen.
- 7.2.2 Wird unter Berücksichtigung von Nr. 4.7 für ein Darlehen eine Risikoentlastung der LfA oder der Bürgschaftsbank Bayern (BBB) beantragt, sind der Standardantrag der LfA bzw. die Antragsvordrucke der BBB zu verwenden. Anträge auf Risikoentlastung können nur bewilligt werden, wenn sie gleichzeitig mit dem Antrag auf Förderung gestellt wurden.
- 7.2.3 Die Hausbank behält eine Ausfertigung des Antrags und leitet die übrigen Ausfertigungen samt Anlagen mit ihrer Hausbankerklärung (Finanzierungsbestätigung) sowie ggf. den Antrag auf Risikoentlastung an die LfA weiter. Wird eine Risikoentlastung durch die BBB beantragt, leitet die Hausbank den Antrag auf Risikoentlastung und eine Ausfertigung des Förderantrags der BBB zu.
- 7.2.4 Zum Antrag holt die LfA eine technische Stellungnahme beim Projektträger ITZB ein.
- 7.2.5 Nach Durchführung des bankmäßigen Darlehensverfahrens durch die LfA erfolgt ein Angebot, das bei Annahme zusammen mit einer evtl. Risikoentlastung über die Hausbank des antragstellenden Unternehmens bzw. das vorgeschaltete Zentralinstitut ausgereicht wird. Im Fall einer BBB-Bürgschaft erhält die Hausbank des antragstellenden Unternehmens ein separates Bürgschaftsangebot der BBB.
- 7.2.6 Der Verwendungsnachweis ist bei der LfA einzureichen. Die LfA prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Dazu kann die LfA eine technische Stellungnahme beim Projektträger ITZB einholen.
- 7.3 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zusätzlich zu prüfen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W

Richtlinien des Freistaats Bayern zum Forschungs- und Technologieförderprogramm „Innovationsgutscheine für kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe“

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 14. Januar 2015 Az.: 44-6666a/40/2

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern unterstützt Aktivitäten von kleinen Unternehmen/Handwerksbetrieben im Bereich der Forschung und Technologie (im Folgenden: FuT) nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Empirische Studien belegen einen positiven Zusammenhang zwischen Innovationstätigkeit und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in einem Unternehmen. Innovative Unternehmen weisen deutliche Vorteile bei Wachstum, Stabilität und Zahl der Arbeitsplätze auf. Gleiches gilt für Unternehmen, die aktiv in Netzwerke aus Wirtschaft und Wissenschaft eingebunden sind.

Mit dem Förderprogramm „Innovationsgutscheine“ sollen kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe durch staatliche Zuwendungen an die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und anderen Unternehmen/Innovationspartnern herangeführt und so ihre Innovationskraft für die Herausforderungen der Zukunft gestärkt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Innovationsgutscheine werden in drei Varianten ausgereicht:

Mit dem Innovationsgutschein 1 soll die Planung, Entwicklung und Umsetzung neuer Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen bzw. eine wesentliche Verbesserung bestehender Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen im Bereich technischer bzw. technologischer Innovationen unterstützt werden.

Mit dem Innovationsgutschein 2 sollen darüber hinaus finanzintensivere und damit für das betreffende Unternehmen wirtschaftlich riskantere innovative Projekte

mit einem Auftragsvolumen von mindestens 25.000 Euro ermöglicht werden.

Der Innovationsgutschein 3 eröffnet die Möglichkeit, nach Nutzung von Innovationsgutschein 1 und 2 erfolgreiche Projekte mit einem höheren Finanzbedarf fortzuführen, die eine hochspezialisierte Begleitung benötigen. Er soll insbesondere auch an andere Förderprogramme wie z. B. das Bayerische Technologieförderungsprogramm oder das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) heranführen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe der gewerblichen Wirtschaft oder der Freien Berufe, die eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern haben, sowie Existenzgründerinnen und -gründer, die Unternehmen mit einer Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern gründen werden. Bei Unternehmensgründungen muss diese spätestens zum Zeitpunkt der Abrechnung der Zuwendung formal erfolgt sein und eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern vorhanden sein.

Kleine Unternehmen/Handwerksbetriebe im Sinn der Richtlinien sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Im Übrigen richtet sich die Definition der kleinsten und kleinen Unternehmen nach Anhang I AGVO.

Die Förderung ist unternehmensbezogen, bei Existenzgründerinnen und -gründern personenbezogen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsvoraussetzung für den Innovationsgutschein 2 erfüllen Unternehmen/Handwerksbetriebe, die bereits mit dem Innovationsgutschein 1 erfolgreich gefördert wurden. Als Nachweis hierfür muss der entsprechende Abschlussbericht des Unternehmens vorgelegt werden. Als Innovationsgutschein 1 gelten auch alle Innovationsgutscheine, die in der Pilotphase von 1. Juni 2009 bis 31. Mai 2012 ausgegeben worden sind.

Die Zuwendungsvoraussetzung für einen zweiten Innovationsgutschein 2 erfüllen Unternehmen/Handwerksbetriebe, die bereits den ersten Innovationsgutschein 2 erfolgreich abgeschlossen haben. Als Nachweis hierfür muss der entsprechende Abschlussbericht des Unternehmens vorgelegt werden.

Zuwendungsvoraussetzungen für den Innovationsgutschein 3 sind die Förderung mittels Innovationsgutschein 1 und 2, ein positives Votum des Innovationsausschusses (vgl. Nr. 8.1), die voraussichtliche Schaffung neuer Arbeitsplätze in Bayern durch die Innovation und die Beauftragung einer universitären bzw. vergleichbaren Forschungseinrichtung (z. B. Universität, Hochschule für angewandte Forschung, Bundesländer-finanzierte außeruniversitäre Forschungseinrichtung).

Pro Kalenderjahr werden maximal vier Vorhaben mit einem Innovationsgutschein 3 gefördert. Es wird empfohlen, vor Antragstellung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Nicht gefördert werden Vorhaben, die bereits begonnen wurden oder im Rahmen anderer Programme des Bundes, der Länder oder der EU gefördert werden.

Nicht gefördert werden gemäß Art. 1 AGVO Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Abs. 18 AGVO).

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, werden ebenfalls nicht gefördert.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt im Weg der Anteilfinanzierung als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung. Es handelt sich um eine Förderung nach Art. 28 AGVO („Innovationsbeihilfen für KMU“).

Der Fördersatz beträgt grundsätzlich 40 %. Bei Vorliegen der nachstehenden Bedingungen erhöht sich der Fördersatz jeweils um zehn Prozentpunkte:

- (Haupt-)Sitz des Unternehmens in einer „Region mit besonderem Handlungsbedarf“ (gemäß der jeweils aktuellen Gebietskulisse; vgl. [Anlage](#)),
- Beauftragung einer Hochschule bzw. vergleichbaren außeruniversitären Forschungseinrichtung (gilt nicht für Innovationsgutschein 3).

Die Höhe der Zuwendung ist wie folgt begrenzt:

Innovationsgutschein 1

Pro Innovationsgutschein beträgt die Obergrenze der zuwendungsfähigen Kosten maximal 15.000 Euro.

Innovationsgutschein 2

Pro Innovationsgutschein beträgt die Obergrenze der zuwendungsfähigen Kosten maximal 30.000 Euro.

Innovationsgutschein 3

Pro Innovationsgutschein beträgt die Obergrenze der zuwendungsfähigen Kosten maximal 80.000 Euro.

Die Regelung in Nr. 7 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

6. Zuwendungsfähige Kosten

Gefördert werden ausschließlich Leistungen externer Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen. Beispielsweise umfasst dies Konstruktionsleistungen, Service Engineering, Prototypenbau, Design, Produkttests zur Qualitätssicherung, Werkstoffstudien, Designstudien und Studien und Konzepte zur Fertigungstechnik.

Die zuwendungsfähigen Kosten werden auf Basis des Art. 28 Abs. 2 Buchst. c AGVO für Leistungen aus den folgenden Bereichen ermittelt:

- Unterstützung und Schulung im Bereich Wissenstransfer (Innovationsberatungsdienste gemäß Art. 28 Abs. 2 Buchst. c AGVO),
- Bereitstellung von Datenbanken, Bibliotheken, Laboren sowie Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen (innovationsunterstützende Dienstleistungen gemäß Art. 28 Abs. 2 Buchst. c AGVO).

Als konsultierbare Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen gelten öffentliche Institute und Gesellschaften der Grundlagenforschung und angewandten Forschung, wie z. B. Universitäten, Hochschulen und Fraunhofer-Gesellschaft sowie privatwirtschaftliche Einrichtungen und Unternehmen, die im Hinblick auf das Vorhaben vergleichbare Entwicklungsdienstleistungen anbieten.

Es können sowohl nationale als auch internationale Anbieter in Anspruch genommen werden. Institute und Unternehmen mit eindeutigem Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Unternehmensberatung (über 50 % des Geschäftsumsatzes) werden nicht anerkannt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind FuT-Dienstleistungen durch Betriebsangehörige oder durch ein unmittelbar oder mittelbar verbundenes Unternehmen sowie FuT-Dienstleistungen, die durch Familienmitglieder durchgeführt werden.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Umsatzsteuer, soweit das antragstellende Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- klassische Unternehmensberatungen (z. B. Strategieberatung, Organisationsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung, Marktanalysen) und Unternehmercoachings,
- Outsourcing von FuT-Tätigkeiten, die in der Regel betriebsintern verrichtet werden,
- Entsendung von Forschungspersonal ins Unternehmen,
- Kauf von Maschinen, Geräten, Hard- und Software,
- studentische und wissenschaftliche Arbeiten, die Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, sowie studentische Projekte im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildungseinheit (Seminar, Kurs etc.),
- betriebsinterner Aufwand, z. B. interne Personal-, Sach-, Reisekosten,
- Gebühren und Beratungshonorare im Rahmen der Sicherung von Schutzrechten,
- Aufwendungen für laufenden Vertrieb und Werbung,
- nicht technologie-bezogene Dienstleistungsangebote,
- Einführung von Qualitätsmanagementsystemen.

Die Entwicklung von Software, so genannten „Apps“, Programmierung von Webseiten, Webplattformen usw. ist im Rahmen dieses Förderprogramms grundsätzlich nicht förderfähig.

7. Mehrfachförderung

Im Rahmen eines Innovationsvorhabens können mehrere Innovationsgutscheine gewährt werden, soweit diese sich auf Entwicklungsdienstleistungen beziehen, die in ihrer Art klar gegeneinander abgegrenzt und abgeschlossen sind (z. B. Prototypenbau und Produkttest).

Pro Antragsteller können während der Geltungsdauer dieser Richtlinie maximal drei Innovationsgutscheine und davon maximal zwei als Innovationsgutschein 2 und maximal ein Innovationsgutschein 3 bewilligt werden.

Unternehmen, die sich zu einem größeren FuT-Vorhaben zusammenschließen, können ihre Innovationsgutscheine kumulieren. Unter Beachtung von Abs. 2 sowie von Nr. 4 Abs. 4 und 5 können maximal vier Innovationsgutscheine kumuliert werden. Dabei müssen alle beteiligten Unternehmen in den Innovationsprozess direkt eingebunden sein und die Verwertung der Produktinnovation anstreben. Reine Vermarktungs- oder Vertriebspartner bzw. Subunternehmer-schaften sind nicht förderfähig.

Im Übrigen darf neben dieser Förderung für die Finanzierung der im Antrag angeführten FuT-Dienstleistung keine weitere öffentliche Förderung in Anspruch genommen werden.

8. Verfahren

8.1 Anträge auf Gewährung der Innovationsgutscheine sind an den Projektträger (PT) zu richten. Dieser führt die formale und inhaltliche Prüfung der Anträge und die gesamte Abwicklung der Fördermaßnahme durch.

Projektträger ist: Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB), Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg.

Im Rahmen der Antragstellung kann auf Wunsch des Antragstellers eine Beratung durch die zuständige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer erfolgen.

In Grenzfällen wird vom PT zur Abklärung des Innovationsgehalts eines Vorhabens vor der Förderentscheidung ein Votum des Innovationsausschusses eingeholt. Der Innovationsausschuss bewertet in einem elektronischen Verfahren die Akzeptanz dieser Vorhaben und den etwaigen Ausschluss von Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und gibt Empfehlungen ab hinsichtlich der Vergabe eines Innovationsgutscheins. Eine Förderung mittels Innovationsgutschein 3 setzt zwingend ein positives Votum des Innovationsausschusses voraus.

Der Innovationsausschuss setzt sich aus mindestens sechs Experten (ein Unternehmer, ein Wissenschaftler, je ein Vertreter der bayerischen Handwerkskammern, der bayerischen Industrie- und Handelskammern, ein Vertreter von Bayern Innovativ und des PT) zusammen und wird vom Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie bestellt. Die Mitglieder des Innovationsausschusses sind zur Neutralität und Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet.

Er tritt bei Notwendigkeit zusammen, in der Regel aber vierteljährlich zur Beschlussfassung über Anträge zum Innovationsgutschein 3.

8.2 Nach Erlass des Zuwendungsbescheids und Übersendung des Innovationsgutscheins kann der Vertrag zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtung abgeschlossen werden. Ein Vertragsschluss vor Erlass führt zum Förderausschluss.

8.3 Die FuT-Dienstleistung muss innerhalb von drei Monaten nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen und innerhalb eines Jahres nach Erlass des Zuwendungsbescheids durchgeführt worden sein. In begründeten Einzelfällen kann der PT auf Antrag eine Abweichung von diesen Fristen zulassen.

8.4 Der Verwendungsnachweis ist beim PT innerhalb eines halben Jahres vorzulegen (Kooperationsvertrag zwischen dem KMU und der FuT-Einrichtung bzw. Angebot des FuT-Partners und dazugehörige Beauftragung, Rechnung der FuT-Einrichtung, Zahlungsbeleg sowie Sachbericht über Durchführung und Ergebnis der Maßnahme).

8.5 Die Auszahlung der Mittel an das Unternehmen erfolgt durch den PT nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei Vorliegen der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen.

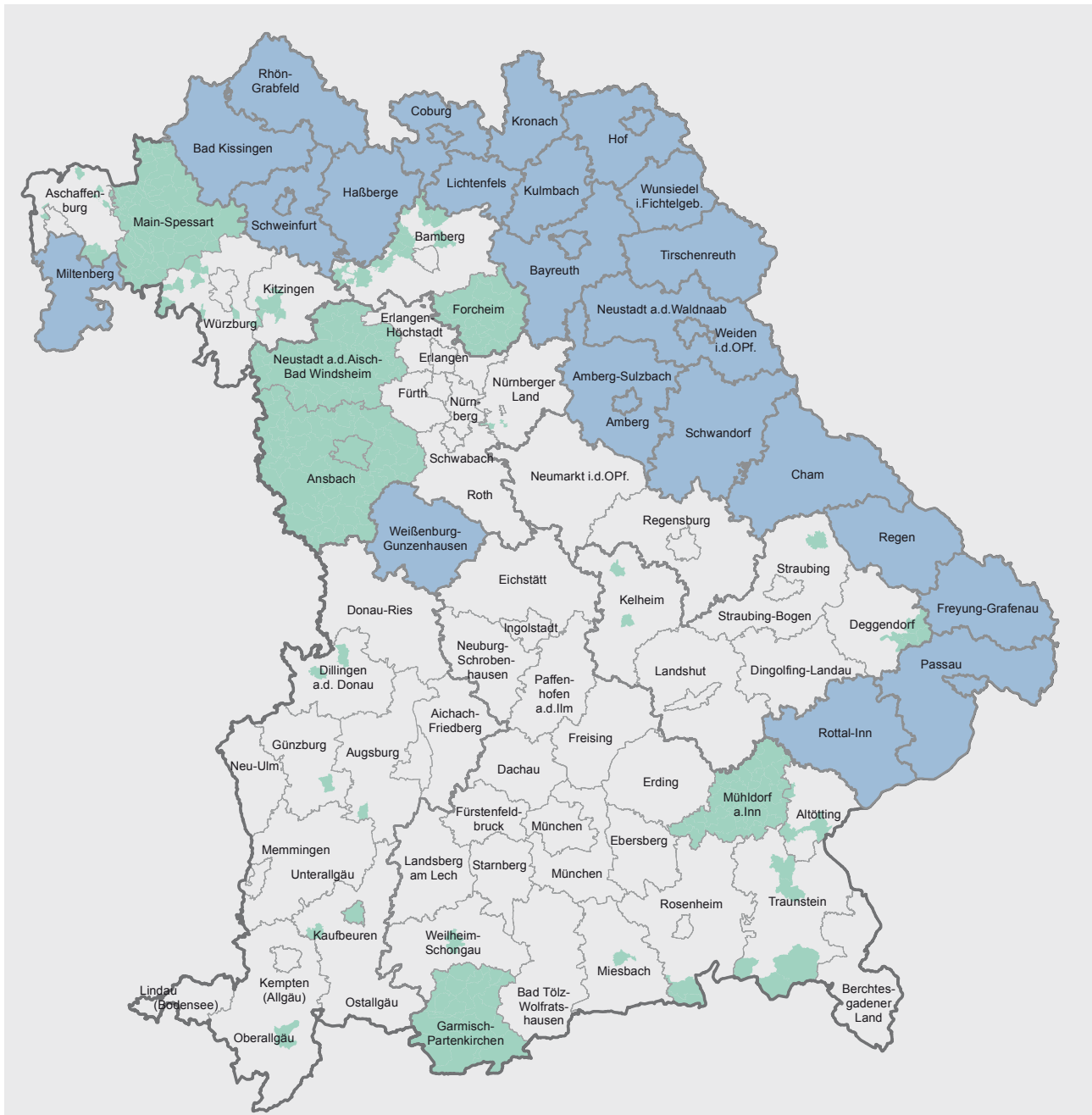
8.6 Die geförderten Unternehmen verpflichten sich mit der Beantragung eines Innovationsgutscheins dazu, an etwaigen Befragungen und Evaluationen, die vom PT durchgeführt bzw. beauftragt werden, mitzuwirken.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Dr. Johann Schachtner
Ministerialdirigent

Regionen mit besonderem Handlungsbedarf (Stand 05.08.2014)

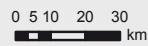


Kartenlegende

- Bayern
- Regierungsbezirk
- Kreisfreie Stadt, Landkreis

Maßstab

1:2.000.000



Raum mit besonderem Handlungsbedarf

- Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013
- Raum mit besonderem Handlungsbedarf erweitert gemäß Ministerratsbeschluss 05.08.2014

Grundkarte Stand 01.01.2012

Quelle: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

7523-W

**Richtlinien für Darlehen
an mittelständische Unternehmen
der gewerblichen Wirtschaft
und freiberuflich Tätige zur Förderung
von Maßnahmen der Energieeinsparung
und der Nutzung erneuerbarer Energien
(Bayerisches Energiekreditprogramm)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 17. Dezember 2014 Az.: 95-9507/60/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1),
- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung, ABl L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Darlehen sollen als Hilfe zur Selbsthilfe Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätigen eigenverantwortliche Investitionen zur Energieeinsparung bzw. zur Nutzung erneuerbarer Energien auch im Zusammenhang mit sonstigen betrieblichen Investitionen ermöglichen und dadurch zu wesentlichen energetischen Verbesserungen beitragen. Sie sind für Investitionen zu verwenden, die andernfalls nicht, nicht so rasch oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt würden. Hierzu werden vom Freistaat Bayern Mittel bereitgestellt, die im Weg der Refinanzierung durch die LfA Förderbank Bayern den Hausbanken auf Antrag zur Gewährung von zinsvergünstigten Darlehen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Verfügung gestellt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Die Darlehen dürfen nur für Investitionen in materielle Vermögenswerte zur Energieeinsparung bzw. zur Nutzung erneuerbarer Energien verwendet werden. Die Förderung erfolgt jeweils auf Grundlage des Art. 17

AGVO (Investitionsbeihilfen für KMU), des Art. 38 AGVO (Investitionsbeihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen), des Art. 39 AGVO (Investitionsbeihilfen für gebäudebezogene Energieeffizienzprojekte), des Art. 40 AGVO (Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung) oder des Art. 41 AGVO (Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien) bzw. auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaats Bayern liegen.

3. Zuwendungsempfänger

Die Darlehen werden mittelständischen gewerblichen Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe gewährt, soweit die jeweils gültige Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach Anhang I der AGVO erfüllt ist.

Der Zuwendungsempfänger muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern haben bzw. – soweit diese Voraussetzung nicht erfüllt ist – durch das geförderte Vorhaben schaffen.

Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Bei Förderungen auf der Grundlage der AGVO sind zusätzlich folgende beihilferechtliche Vorgaben zu beachten:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden nicht gefördert (Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Abs. 18 AGVO werden nicht gefördert.

Bei Förderungen auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung sind zusätzlich die beihilferechtlichen Vorgaben des Art. 4 Abs. 3 der De-minimis-Verordnung zu beachten.

Keine Förderung erhalten Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Darlehen des Bayerischen Energiekreditprogramms sind ergänzende Hilfen. Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden.
- 4.2 Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Hausbank bereits begonnen war, können nicht gefördert werden. Als Vorhabensbeginn gilt der Vertragsabschluss.
- 4.3 Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach der Zusage der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden können.

4.4 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben nach den in Nr. 2 genannten Bestimmungen der AGVO erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO¹⁾.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Anteil- oder Vollfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch zinsverbilligte Darlehen der LfA Förderbank Bayern (LfA).

5.2 Umfang der Förderung

Es können nur Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten von mindestens 25.000 Euro, höchstens jedoch bis zu 12.500.000 Euro gefördert werden.

Förderungen von Investitionen in Anlagen, die über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden, sind von diesen Richtlinien ausgenommen.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens kann bis zu 100% der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens betragen. Der Erwerb von Grundstücken ist von der Förderung ausgeschlossen.

Bei der Feststellung der zuwendungsfähigen Kosten sind die in Nr. 2 genannten Bestimmungen der AGVO sowie alle weiteren einschlägigen Voraussetzungen der AGVO einzuhalten.

5.3 Beihilfeintensität

Das Bruttosubventionsäquivalent berechnet sich nach Maßgabe der Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze vom 19. Januar 2008 (ABl C 14, S. 6) oder nach Maßgabe einer sonstigen von der EU-Kommission genehmigten, einschlägigen Berechnungsmethode.

Die Beihilfeintensität der nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Grundlage der AGVO für das Investitionsvorhaben gewährten Darlehen darf die Förderhöchstsätze nach der jeweils einschlägigen in Nr. 2 genannten Bestimmung der AGVO nicht überschreiten.

Der Beihilfewert der nach Maßgabe dieser Richtlinien auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährten Darlehen darf auch unter Anrechnung bereits gewährter De-minimis-Beihilfen den in Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung bestimmten Förderhöchstbetrag nicht übersteigen.

Die Vorgaben zur Kumulierung von Beihilfen in Nr. 5.6 dieser Richtlinien sind ergänzend zu beachten.

5.4 Konditionenfestlegung

Zinssatz, Laufzeit, Auszahlungskurs und Tilgung werden mit der Darlehenszusage festgelegt. Der Zinssatz ist abhängig von der Bonität des Darlehensnehmers und der Besicherung des Investitionsvorhabens sowie der Lage auf dem Kapitalmarkt. Ggf. erfolgen weitere Differenzierungen.

5.5 Absicherung

Die Darlehen sind nach bankmäßigen Grundsätzen abzusichern. Sie werden von den Hausbanken unter Übernahme der Eigenhaftung gewährt.

Die Hausbanken können auf Antrag teilweise von der Haftung freigestellt werden.

5.6 Kumulierung

Darlehen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien auf der Grundlage der AGVO gewährt werden, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Darlehen, die nach Maßgabe dieser Richtlinien auf Grundlage der AGVO bzw. der De-minimis-Verordnung gewährt werden, dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge der jeweils einschlägigen in Nr. 2 genannten Bestimmung der AGVO bzw. der in Art. 3 Abs. 2 der De-minimis-Verordnung genannte Höchstbetrag überschritten werden.

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Die Darlehen werden über die Hausbanken ausgereicht. Für die Antragstellung sind die Vordrucke der LfA in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die erforderlichen Antragsunterlagen können dem Internetauftritt der LfA unter www.lfa.de entnommen werden. Die Anträge sind bei der Hausbank einzureichen. Die Hausbank bestätigt, dass die Darlehensvoraussetzungen vorliegen und übermittelt der LfA die von ihr benötigten Daten.

6.2 Zusage und Verwendungsnachweis

Über die Anträge entscheidet die LfA. Die ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwen-

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfeshöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

derung der Darlehen wird von den Hausbanken und der LfA nach Maßgabe der Allgemeinen Darlehensbestimmungen überwacht.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7523-W

Richtlinien zur Förderung von Energiekonzepten und kommunalen Energienutzungsplänen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 30. Dezember 2014 Az.: 95-9507/61/1

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen der Energieeinsparung, der Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Verbesserung der Energieeffizienz nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung von Studien ermöglichen, auf deren Grundlage Investitionen getätigt werden können, die der Energieeinsparung, der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Verbesserung der Energieeffizienz dienen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungen nach diesen Richtlinien werden gewährt für Umweltstudien im Sinn von Art. 49 AGVO, die sich auf Investitionen der Energieeinsparung, den Einsatz erneuerbarer Energien oder der Energieeffizienzsteigerung beziehen (Energiekonzepte).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern.

3.2 Antragsberechtigt sind auch kommunale Gebietskörperschaften und Träger kirchlicher oder anderer Einrichtungen im Freistaat Bayern. Soweit diese Antragsteller keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich der AGVO. Bei Energiekonzepten, die im Bereich unternehmerischer Tätigkeit erstellt werden sollen, gelten die Bestimmungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO bzw. für Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Energiekonzepte müssen Standorte auf dem Gebiet des Freistaats Bayern untersuchen.

4.2 Die Energiekonzepte sollen die Thematik Effizienzsteigerung, Energieeinsparung und Einsatzmöglichkeiten von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien umfassen und als Grundlage für anstehende bzw. geplante Investitionsentscheidungen dienen.

4.3 Bei Energieeinsparungskonzepten können alle für den Energieverbrauch wesentlichen Liegenschaften, Einrichtungen, Betriebs- und Produktionsstätten untersucht werden. Ergebnis der Untersuchung sollen konkrete Realisierungsvorschläge mit Angaben zur energietechnischen Dimensionierung, den Investitionskosten und zur Wirtschaftlichkeit sein.

4.4 Bei kommunalen Energienutzungsplänen sind bevorzugt interkommunale, übergeordnete energetische Konzepte und Planungsziele aufzuzeigen. Der Untersuchungsumfang beinhaltet sowohl kommunale als auch private Liegenschaften, Einrichtungen oder Betriebsstätten. Ergebnis der Planungen sollen für ausgewählte Teilbereiche auch Maßnahmenempfehlungen mit einer Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in technischer, finanzieller, infrastruktureller und energiewirtschaftlicher Hinsicht sein.

4.5 Bei der Erstellung von Energienutzungsplänen sind die gesetzlichen Datenschutzerfordernisse zu beachten.

4.6 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen Beihilfen ist ausgeschlossen.

4.7 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.8 Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, werden gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO nicht gefördert.

4.9 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben nach Art. 49 AGVO erfolgt nach Maßgabe von Art. 9

Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO¹⁾.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung wird auf Antrag in Form eines Zuschusses als Projektförderung im Weg der Anteilfinanzierung gewährt. Die Beihilfeintensität für die im Rahmen der Studie entstandenen zuwendungsfähigen Kosten beträgt

- bis zu 50 % bei kommunalen Gebietskörperschaften und Trägern kirchlicher oder anderer Einrichtungen ohne wirtschaftliche Tätigkeit sowie bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO bzw. bis zu 40 % bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind,
- bis zu 70 % bei kommunalen Gebietskörperschaften für kommunale/regionale Energienutzungspläne.

Die Förderhöchstsumme bei Energieeinsparkonzepten beträgt 50.000 Euro.

5.2 Zuwendungsfähige Kosten sind die Kosten der Studie (z. B. Kosten für Planung, Durchführung und Ergebnisdarstellung der Studie, bei kommunalen Energienutzungsplänen auch die öffentlichkeitswirksame Präsentation der Studienergebnisse, z. B. in einer Bürgerversammlung).

6. Antragsverfahren

6.1 Der Freistaat Bayern hat den folgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Bayern Innovativ Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
 Innovations- und Technologiezentrum Bayern (ITZB Nürnberg)
 Gewerbemuseumsplatz 2
 90403 Nürnberg
 Hotline: 0800 0268724
 Telefon: 0911 20671-611
 Telefax: 0911 20671-650

6.2 Anträge auf Gewährung von Förderungen sind vor Vorhabensbeginn beim Projektträger einzureichen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

6.3 Für Antragsteller mit wirtschaftlicher Tätigkeit ist der Förderantrag nach Rücksprache beim Projektträger über das elektronische Antragsverfahren (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie zu stellen. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zum ELAN unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

6.4 Für Antragsteller ohne wirtschaftliche Tätigkeit ist der Antrag auf Förderung mit Formblatt (Muster 1a zu Art. 44 BayHO) und Anlagen beim Projektträger einzureichen.

6.5 Es sind mindestens drei Vergleichsangebote für die Durchführung der Untersuchungen einzuholen. Das Vergaberecht ist einzuhalten.

6.6 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind an den Projektträger zu richten.

6.7 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuschussempfängern zusätzlich zu prüfen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Johann Schachtner
 Ministerialdirigent

7523-W

Bayerisches Energieforschungsprogramm

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 12. Januar 2015 Az.: 44-8294c/2447/6

Vorbemerkung

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen für innovative Energietechnologien und zur Energieeffizienz nach Maßgabe

- dieses Programms,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften bzw. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft (AVG) in der jeweils gültigen Fassung,
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO, ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Erforschung, Entwicklung und Anwendung neuer Energie- und Energieeinsparttechnologien ermöglichen. Damit sollen auch die Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit verbessert, die Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energieträgern verringert, die Energieversorgungssicherheit erhöht und Arbeitsplätze geschaffen und erhalten werden. Über den Einzelfall hinaus soll damit insbesondere auch ein Beitrag zur Erreichung der nationalen

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilfeshöhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

und internationalen Ziele zur Verbesserung der Energieeffizienz, der Energieeinsparung, der verstärkten Nutzung der erneuerbaren Energien und der Reduktion der energiebedingten CO₂-Emissionen geleistet werden.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungen für neue Energie- und Energieeinspar-technologien nach diesem Programm werden gewährt für

- 2.1 einzelbetriebliche und Verbundvorhaben im Bereich der industriellen Forschung im Sinn von Art. 25 Abs. 2 Buchst. b AGVO,
- 2.2 einzelbetriebliche und Verbundvorhaben im Bereich der experimentellen Entwicklung im Sinn von Art. 25 Abs. 2 Buchst. c AGVO,
- 2.3 technische Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld der industriellen Forschung bzw. der experimentellen Entwicklung im Sinn von Art. 25 Abs. 2 Buchst. d AGVO,
- 2.4 Energieeffizienzmaßnahmen im Sinn von Art. 38 AGVO für Investitionen in Energiesparmaßnahmen, die der Demonstration und Einführung dienen (Demonstrationsvorhaben),
- 2.5 Investitionen im Sinn von Art. 41 AGVO zur Förderung erneuerbarer Energien, die der Demonstration und Einführung dienen (Demonstrationsvorhaben), soweit eine Förderung nicht aufgrund der EEG-Förderung ausgeschlossen ist. Die Herstellung von Biokraftstoffen und kleinen Anlagen im Sinn von Art. 41 Abs. 6 Buchst. c AGVO sind von einer Förderung ausgenommen. Dies gilt auch für Wasserkraftwerke, die nicht der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) entsprechen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Bayern.
- 3.2 Antragsberechtigt für Vorhaben nach den Nrn. 2.4 und 2.5 sind auch kommunale Gebietskörperschaften und Träger kirchlicher oder vergleichbarer Einrichtungen im Freistaat Bayern. Soweit diese Antragsteller keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, fallen sie nicht in den Anwendungsbereich der AGVO. Bei Vorhaben, die im Bereich unternehmerischer Tätigkeit durchgeführt werden sollen, gelten die Bestimmungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I AGVO bzw. für Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Durchführung des Vorhabens gemäß Nrn. 2.1, 2.2, 2.4 und 2.5 muss mit einem erheblichen technischen und wirtschaftlichen Risiko verbunden sein. Die Vorhaben müssen sich durch einen hohen Innovationsgehalt auszeichnen, d. h. die zu entwickelnden oder zu demonstrierenden Technologien, Produkte und Dienstleistungen müssen in ihrer Eigenschaft über den Stand von Wissenschaft und Technik hinausgehen.
- 4.2 Das Vorhaben muss in seinen wesentlichen Teilen im Freistaat Bayern durchgeführt werden.

4.3 Nicht gefördert werden Vorhaben, die vor Eingang eines prüffähigen Antrags beim zuständigen Projektträger bereits begonnen wurden oder im Auftrag von nicht am Projekt beteiligten Dritten durchgeführt werden.

4.4 Mindestens einer der am Vorhaben wesentlich beteiligten Partner muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits über spezifische Forschungskapazitäten (bei Forschungsvorhaben gemäß Nr. 2.1), über spezifische Entwicklungskapazitäten (bei Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 2.2) beziehungsweise Betriebserfahrungen (bei Demonstrationsvorhaben gemäß Nrn. 2.4 und 2.5) und einschlägige fachliche Erfahrungen verfügen. Studien gemäß Nr. 2.3 sind unabhängig von neutraler Stelle auszuführen, die nicht in eine ggf. später stattfindende Umsetzung der Studienergebnisse eingebunden ist.

4.5 Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung nachweislich in angemessenem Umfang Eigen- oder Fremdmittel einzusetzen, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungsmittel ersetzt oder verbilligt werden.

4.6 Eine Kumulierung mit Mitteln der Europäischen Union bzw. mit anderen staatlichen Beihilfen ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 AGVO möglich.

4.7 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO werden nicht gefördert. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für deren gesetzliche Vertreter, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

4.8 Einem Unternehmen, das einer Rückforderung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Zuwendung mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, darf eine Zuwendung nach diesen Fördergrundsätzen nicht gewährt werden.

4.9 Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Anhang III AGVO¹⁾.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Die Förderung wird auf Antrag in Form eines Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung im Weg der Anteilfinanzierung gewährt.

Die Beihilfeintensität beträgt

- bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten für Forschungsvorhaben gemäß Nr. 2.1,
- bis zu 35 % der zuwendungsfähigen Kosten (bei KMU gemäß Anhang I AGVO) bzw. bis zu 25 % (bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I

1) Nach Art. 9 Abs. 1 Buchst. c AGVO ist spätestens ab dem 1. Juli 2016 jede Einzelbeihilfe über 500.000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (u. a. Name des Empfängers und Beihilföhe) auf einer nationalen oder regionalen Website zu veröffentlichen.

AGVO sind) für Entwicklungsvorhaben gemäß Nr. 2.2,

- bis zu 40% der zuwendungsfähigen Kosten (bei KMU gemäß Anhang I AGVO) bzw. bis zu 30% (bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind) für Studien gemäß Nr. 2.3,
- bis zu 40% der zuwendungsfähigen Kosten (bei KMU gemäß Anhang I AGVO) bzw. bis zu 30% (bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind) für Demonstrationsvorhaben gemäß Nr. 2.4,
- bis zu 50% der zuwendungsfähigen Kosten (bei KMU gemäß Anhang I AGVO) bzw. bis zu 40% (bei Unternehmen, die keine KMU gemäß Anhang I AGVO sind) für Demonstrationsvorhaben gemäß Nr. 2.5.

Die Beihilfeintensität wird bei Verbundvorhaben für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt.

Falls unterschiedliche Projektaktivitäten sowohl der Forschung gemäß Nr. 2.1, der Entwicklung gemäß Nr. 2.2 als der Demonstration gemäß Nrn. 2.4 und 2.5 zuordenbar sind, wird der Fördersatz anteilig festgelegt.

5.2 Die Förderung an kommunale Gebietskörperschaften und Träger kirchlicher oder vergleichbarer Einrichtungen (Antragsberechtigte gemäß Nr. 3.2) wird als Anteilfinanzierung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt, der die zulässigen Förderhöchstintensitäten der Art. 38 und 41 AGVO jeweils einhält.

5.3 Zuwendungsfähige Kosten für Vorhaben nach Nrn. 2.1 und 2.2 müssen den dort genannten Bereichen zugeordnet werden. Dabei kann es sich um folgende Kosten handeln:

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige unterstützende Personen, soweit diese für das Vorhaben angestellt sind). Als zuwendungsfähige Personalkosten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können je nachgewiesenem Personenmonat (entspricht 160 Stunden bei stundenweiser Aufzeichnung) für eigenes, fest angestelltes Personal folgende Beträge in Ansatz gebracht werden:

Akademiker, Dipl.-Ing. u. Ä.	9.000 Euro
Techniker, Meister u. Ä.	7.000 Euro
Facharbeiter, Laboranten u. Ä.	5.000 Euro

Mit diesen Beträgen sind die Personaleinzelkosten, die Personalnebenkosten sowie Gemeinkosten und Reisekosten abgegolten.

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden (Sondereinzelkosten, Abschreibung auf vorhabensspezifische Anlagen). Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als zuwendungsfähig (zeit- und vorhabensanteilig).
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzt werden. Die

Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien dürfen sich hierbei nicht von denjenigen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen (sogenanntes „Arm's-length-Prinzip“ nach Art. 2 Nr. 89 AGVO).

- Sonstige Betriebskosten (wie Material, Bedarfsmittel und dergleichen), die unmittelbar durch das Forschungs- bzw. Entwicklungsvorhaben entstehen.

5.4 Zuwendungsfähige Kosten sind nach Art. 38 Abs. 3 AGVO bei Demonstrationsvorhaben gemäß Nr. 2.4:

Investitionsmehrkosten, die für die Verbesserung der Energieeffizienz erforderlich sind.

Die zuwendungsfähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz als getrennte Investition ermittelt werden können, sind diese Energieeffizienzkosten die zuwendungsfähigen Kosten.
- In allen anderen Fällen werden die Kosten einer Investition zur Verbesserung der Energieeffizienz anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen zu einer geringeren Energieeffizienz führenden Investition ermittelt, die ohne Zuwendung durchaus hätte durchgeführt werden können. Die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen sind die Energieeffizienzkosten und somit die zuwendungsfähigen Kosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung der Energieeffizienz zusammenhängende Kosten sind nicht zuwendungsfähig. Für Verbesserungen, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene Unionsnormen erfüllen, werden keine Zuwendungen gewährt; dies gilt auch, wenn Unionsnormen noch nicht in Kraft getreten sind.

5.5 Zuwendungsfähige Kosten sind nach Art. 41 Abs. 6 AGVO bei Demonstrationsvorhaben gemäß Nr. 2.5:

Investitionsmehrkosten, die für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich sind.

Die zuwendungsfähigen Kosten werden wie folgt ermittelt:

- Wenn bei den Gesamtinvestitionskosten die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen als getrennte Investition ermittelt werden können (z. B. die ohne Weiteres als zusätzliche Komponente einer bereits existierenden Anlage erkennbar ist), sind diese auf die erneuerbaren Energien bezogenen Kosten die zuwendungsfähigen Kosten.
- Wenn die Kosten einer Investition in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen anhand eines Vergleichs mit einer ähnlichen, weniger umweltfreundlichen Investition ermittelt werden können, die ohne Zuwendung durchaus hätte durchgeführt werden können, entspricht die Differenz zwischen den Kosten dieser beiden Investitionen den Kosten für die Förderung erneuerbarer Energien und somit den zuwendungsfähigen Kosten.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes zusammenhängende Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

- 5.6 Zuwendungsfähige Kosten sind bei Durchführbarkeitsstudien gemäß Nr. 2.3 die Kosten der Studie (z. B. Kosten für Planung, Durchführung und Ergebnisdarstellung der Studie, einschließlich Reisekosten).

6. Antragsverfahren

- 6.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Projektträger Jülich (PtJ) – Geschäftsbereich NMT
Forschungszentrum Jülich GmbH
52425 Jülich
Telefon: 02461 61-3564

- 6.2 Skizzen und Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind an den Projektträger zu richten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Projektträger wird empfohlen.

- 6.3 Die Antragstellung ist formgebunden und erfolgt auf elektronischem Weg. Die Zugangsdaten hierfür sind beim Projektträger erhältlich. Weitere Informationen werden auf der Internetplattform zur elektronischen Antragstellung (ELAN) des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie unter www.fips.bayern.de bereitgestellt.

- 6.4 Der Projektträger übernimmt namens und im Auftrag des Freistaats Bayern die Prüfung der Skizzen und

Anträge, gibt, ggf. auch unter Einschaltung von Fachgutachtern, eine Empfehlung für die Förderentscheidung ab und führt die Abwicklung der Förderung, die Bearbeitung der Zahlungsanforderungen, die Prüfung der Zwischenberichte, des Verwendungsnachweises und der Verwertungsberichte sowie die Abwicklung des Schriftverkehrs mit den Antragstellern durch. Der Projektträger ist berechtigt, Erklärungen zu den Anträgen und zur Abwicklung der Förderung bei den Antragstellern einzuholen. Der Projektträger ist zur Vertraulichkeit verpflichtet.

- 6.5 Bewilligungsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie. Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt die Fördermittel aus. Die Mittelabrufe sowie der Verwendungsnachweis sind dem Projektträger vorzulegen, der diese an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.

- 6.6 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist gemäß Art. 91 BayHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

2032.3-U

**Aufhebung der Bekanntmachung
zur Vergütung für Vorträge
bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 14. Januar 2015 Az.: Z1f-A0353-2001/1-4

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Vergütung für Vorträge bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 30. August 1996 (AllMBl S. 639), geändert durch Bekanntmachung vom 28. September 2001 (AllMBl S. 487), wird aufgehoben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

2129.0-U

**Änderung des Bayerischen Umweltberatungs-
und Auditprogramms**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz**

vom 18. Dezember 2014 Az.: 15h-U8033.3-2013/8-35

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz betreffend die Richtlinien zur Förderung von Umweltberatungen und Umweltmanagementsystemen bei kleinen und mittleren Unternehmen (Bayerisches Umweltberatungs- und Auditprogramm) vom 12. Mai 2006 (AllMBl S. 168), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 30. Juni 2014 (AllMBl S. 380), wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe

- dieser Richtlinien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) und
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des

Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1), nachfolgend Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) genannt,

in der jeweils gültigen Fassung Umweltberatungen im Rahmen betrieblicher Umweltprüfungen und Maßnahmen, die den Aufbau von Umweltmanagementsystemen in kleinen und mittleren Unternehmen unterstützen.“

2. Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Förderfähig ist der Aufbau“ durch die Worte „Förderfähig ist die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zum Aufbau“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Förderfähig ist auch die Einführung“ durch die Worte „Förderfähig ist auch die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten zur Einführung“ ersetzt.

3. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Fördervoraussetzungen

Es können kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft – gleich welcher Rechtsform – mit Sitz oder Niederlassung in Bayern gefördert werden, die die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen des Anhangs I der AGVO erfüllen, das bedeutet insbesondere, dass sie in dem der Antragstellung vorausgegangenen Jahr weniger als 250 Personen beschäftigten und nicht mehr als 50 Mio. € Jahresumsatz erzielten.

Abweichend von Abs. 1 ist eine Förderung ausgeschlossen:

- für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder gewerbliche Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, mit Ausnahme von Einrichtungen gemeinnütziger Träger, deren Charakter einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft vergleichbar ist (z. B. Werkstätten für behinderte Menschen). Für diese Einrichtungen gilt Art. 3 Abs. 4 des Anhangs I der AGVO unverändert;
- für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 AGVO;
- für Unternehmen, deren Kapital oder Stimmanteile sich zu mehr als 25 % im Besitz eines oder mehrerer anderer Unternehmen befinden, die selbst nicht antragsberechtigt wären.“

4. Nr. 4.1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Förderung erfolgt auf Grundlage des Art. 18 AGVO (KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten).“

- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„Reisekosten werden nicht bezuschusst.“
5. Nr. 4.2.1 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
6. In Nr. 5.1 wird das Wort „entfällt“ durch die Worte „ist ausgeschlossen“ ersetzt.
7. Nr. 6.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Umwelt“ die Worte „vor Beginn der Maßnahme schriftlich“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Spiegelstrich 4 erhält folgende Fassung:
„– Name und Größe des Unternehmens.“

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

2129.0-U

Richtlinien für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 19. Dezember 2014 Az.: 66b-U8044-2014/117

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) aus den Zinserlösen des Umweltfonds Zuwendungen zur Intensivierung der Umweltbildung in Bayern.

Die Zuwendungen werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
 1. Zweck der Zuwendung
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzung
 5. Art und Umfang der Zuwendung
 - 5.1 Art der Zuwendung
 - 5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.3 Mehrfachförderung
 - 5.4 Projektbezogene Einnahmen
 - 5.5 Spenden
 - 5.6 Bagatellgrenze
 - 5.7 Höhe der Zuwendung
- II. Verfahren
 6. Antragstellung
 7. Bewilligungszuständigkeit
 8. Bewilligungsverfahren
 9. Auszahlung der Zuwendung
 10. Nachweis der Verwendung

- III. Schlussvorschriften
 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 12. Zusätzliche Hinweise
 - 12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
 - 12.2 Subventionserhebliche Angaben
 - 12.3 Kostenerstattung
 - 12.4 Barrierefreier Zugang

I.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendung ist es, die Umweltbildung/Bildung zur nachhaltigen Entwicklung (BNE) in Bayern zu intensivieren.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die der Intensivierung der BNE in Bayern dienen. Das sind im Einzelnen:

- die Erarbeitung von Modellen für neue Wege und Methoden zur Verstärkung der BNE und ihrer Breitenwirkung;
- die Initiierung und Konkretisierung neuer Umweltbildungsangebote in der allgemeinen Erwachsenenbildung und in der Kinder- und Jugendbildung;
- Bildungsmaßnahmen, mit denen Multiplikatoren oder Einzelpersonen Umweltbewusstsein und Möglichkeiten, für die Umwelt zu handeln, vermittelt werden;
- Erst- oder Ergänzungsausstattung von Umweltbildungseinrichtungen;
- sonstige Vorhaben zur Intensivierung der BNE.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Einrichtungen erhalten, die sich in der BNE engagieren. Zuwendungsempfänger ist diejenige juristische Person mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Bayern, die die Trägerschaft der Umweltbildungseinrichtung innehat, so z. B. Kommunen, kirchliche Einrichtungen oder gemeinnützig tätige juristische Personen des Privatrechts wie eingetragene Vereine und rechtsfähige Verbände. Natürliche Personen sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

Die Einrichtungen bzw. die von ihnen durchgeführten Veranstaltungen dürfen nicht von der Scientology-Organisation, vergleichbaren Sekten oder sonstigen ideologisch geprägten Institutionen (mit-)getragen, (mit-)organisiert oder umgesetzt werden.

Zuwendungen werden nicht gewährt für Umweltbildungseinrichtungen, die in der ausschließlichen Trägerschaft des Freistaats Bayern stehen, sowie für staatlich anerkannte Umweltstationen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Die fachliche Kompetenz des Projektträgers sowie die ausgewogene Vermittlung der Bildungsinhalte müssen gewährleistet sein.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Ausgaben für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der in Nr. 2 genannten Projekte werden

als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung durch zweckgebundene Zuschüsse oder Zuweisungen gefördert.

5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

- projektbezogene Personal-, Sach- und Betriebsausgaben,
 - Ausgaben für Baustoffe und Baumaterialien zur Errichtung von baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen, naturnahen Außenanlagen, wenn diese eindeutig im Rahmen der pädagogischen Umsetzung eines partizipativ angelegten Bildungsprojekts anfallen. Hier sind insbesondere zu nennen: Lehrteiche, Lehrpfade, Weidentipis, Barfußpfade, Feuerstellen, Insektenhotels, Baumhütten, Flusssteige, Trockenmauern, Lehrbienenstände, Umweltklassenzimmer mit Unterstellmöglichkeiten, Land-Art-Objekte etc.
- Ebenfalls förderfähig sind die Ausgaben für Baustoffe und Baumaterialien, die im Rahmen eines Umweltbildungsprojekts für modellhafte Anschauungsobjekte (z. B. Passivhausmodell, Solarmodul etc.) entstehen.
- Lebensmittel bei fachbezogenen Umweltbildungsprojekten (z. B. Brotbacken, Kochkurse, Kräuterkurse, regionale Lebensmittel etc.,
 - freiwillige Arbeiten von Angehörigen des Projektträgers und Arbeiten sonstiger Dienstleistender (auch Praktikanten, Teilnehmer am freiwilligen ökologischen Jahr und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst) der Umweltbildungseinrichtung und Sachleistungen.

Freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE), in der jeweils geltenden Fassung, angesetzt.

Die angeschafften Gegenstände sind dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Dauer der Zweckbindung wird im Bescheid festgelegt.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben sind folgende Höchststundensätze zulässig:

- qualifizierte Fachleute 38 €/h,
- sonstige Fachkräfte 27 €/h,
- Verwaltungskraft 22 €/h.

Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind im Verwendungsnachweis durch Stundenzettel zu belegen. Die genannten Stundensätze sind bei pauschaler Abrechnung Höchstsätze. Sie gelten grundsätzlich auch für Honorarkräfte.

In begründeten Fällen (z. B. Ausgaben für Referenten) können auch höhere nachgewiesene Ausgaben angesetzt werden. Dies setzt jedoch die ausdrückliche, einzelfallbezogene Zustimmung des Beratergremiums voraus.

Projektbezogene Betriebsausgaben (Strom, Wasser, Abwasser, Fahrtkosten, Telefon, Porto, Bürobedarf) können pauschal mit höchstens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in Ansatz gebracht werden.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Ausgaben für den Erwerb und die Errichtung von Gebäuden und Außenanlagen, die nicht unter Nr. 5.2.1 fallen (insbesondere für Planung und Ausführung durch Baufirmen [inkl. Gartenbau], Planungsbüros oder Landschaftsarchitekten),
- Ausgaben für den Bauunterhalt,
- Ausgaben für Verpflegung und Lebensmittel, die nicht unter Nr. 5.2.1 fallen,
- nicht projektbezogene Personal-, Sach- und Betriebsausgaben,
- Ausgaben für laufende Raummieten,
- kommunale Regiearbeiten,
- Ausgabenerhöhungen nach Erlass des Bewilligungsbescheids oder nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nachförderung),
- Ausgaben, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist,
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abgezogen werden können,
- Ausgaben für Geschenke und sonstige Repräsentation.

5.3 Mehrfachförderung

5.3.1 Eine Förderung nach diesen Förderrichtlinien entfällt für Maßnahmen, für die Mittel des Freistaats Bayern aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden. Die Projektförderung nach diesen Förderrichtlinien steht nicht in Konkurrenz zur staatlichen institutionellen Förderung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung, sondern ergänzt diese gegebenenfalls.

5.3.2 Werden für eine Fördermaßnahme Mittel gemäß § 3 Abs. 4 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III), Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendienst (JFDG) und Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) gewährt, so sind diese Mittel auf Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien nicht anzurechnen; sie sind jedoch anzugeben. Dem Zuwendungsempfänger muss dennoch ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Ausgaben entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

5.3.3 Bei jeglicher zulässigen Mehrfachförderung (z. B. aus Bundes- oder EU-Mitteln) muss dem Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Ausgaben entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

5.4 Projektbezogene Einnahmen

Projektbezogene Einnahmen (z. B. aus Teilnehmergebühren, Publikationserlösen) stellen mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Einnahmen nach Nr. 1.2 ANBest-P/K dar.

5.5 Spenden

Für projektbezogene Spenden gilt Nr. 5.4 entsprechend.

5.6 Bagatellgrenze

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme dürfen eine Bagatellgrenze in Höhe von 5.000 € nicht unterschreiten.

5.7 Höhe der Zuwendung

Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Bedeutung des Projekts sowie der Leistungsfähigkeit des Projektträgers bis zu 70 v. H. als Zuschuss oder Zuweisung gewährt werden.

II. Verfahren

6. Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien sind von den Maßnahmeträgern mit dem jeweils aktuellen Antragsformblatt des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) in zweifacher Fertigung mit ergänzenden Unterlagen (Projektbeschreibung mit Ausgabenkalkulation und Finanzierungsplan) bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit den Mustern 1a und 2 zu Art. 44 BayHO und den vorgenannten Unterlagen in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7. Bewilligungszuständigkeit

Zuwendungen bewilligt die örtlich zuständige Regierung. Sie bezieht bei der Bewilligung die Empfehlungen des Beratergremiums mit ein. Das StMUV gewährleistet die landesweit einheitliche Förderpraxis durch Beratung (durch ein Beratungsgremium externer Experten) und Koordination.

8. Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde prüft die Fördervoraussetzungen und leitet ein Exemplar des Antrags an das StMUV weiter.

Die Anträge werden in der Regel in einem vom StMUV eingesetzten Fachgremium (Beratergremium) beraten, an dessen Sitzungen auch Vertreter der Regierungen teilnehmen. Das StMUV trifft auf der Basis der Empfehlungen des Beratergremiums die Entscheidung für die Auswahl der Projekte.

Der Zuwendungsbescheid wird durch die in Nr. 7 genannte Bewilligungsbehörde erteilt, die auch das weitere Förderverfahren abwickelt. Einen Abdruck des Zuwendungsbescheids und eventueller Änderungsbescheide übermittelt die Bewilligungsbehörde dem StMUV.

9. Auszahlung der Zuwendung

Auszahlungsanträge aufgrund von Zuwendungsbescheiden sind von den Maßnahmeträgern mit dem Auszahlungsformblatt des StMUV bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit dem Muster 3 zu Art. 44 BayHO in einfacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Auszahlungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Auszahlungsanträge.

10. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1 ANBest-P/K). Hierzu ist der jeweils aktuelle Vordruck des StMUV bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern das Muster 4 zu Art. 44 BayHO (Verwendungsnachweis) ausgefüllt in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese prüft den Verwendungsnachweis, erstellt einen Prüfvermerk und die Abschlussverfügung und übernimmt auch die evtl. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen. Ein Exemplar des geprüften Verwendungsnachweises mit Prüfvermerk und Abschlussverfügung sowie eine Ausfertigung eines evtl. erteilten Widerrufs-, Rücknahme- und/oder Rückforderungsbescheids legt die Bewilligungsbehörde dem StMUV vor.

III. Schlussvorschriften

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 treten die Richtlinien für die Förderung der Intensivierung der Umweltbildung in Bayern aus Zinserlösen des Umweltfonds vom 3. August 2011 (AllMBl S. 494) außer Kraft.

12. Zusätzliche Hinweise

12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde jedoch beim Vorliegen besonderer, sachlicher Dringlichkeitsgründe im Ausnahmefall einem vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zustimmen.

12.2 Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) in der jeweils geltenden Fassung.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG wird hingewiesen.

12.3 Kostenerstattung

Den Mitgliedern des Beratergremiums können die für die Teilnahme an den Sitzungen entstandenen Reisekosten vom StMUV erstattet werden.

12.4 Barrierefreier Zugang

Auf dem gesamten Gelände einer Umweltbildungseinrichtung ist ein möglichst barrierefreier Zugang zu Umweltbildungselementen/Infostellen zu gewährleisten.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

2129.0-U

Richtlinien für die Förderung von Umweltstationen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 19. Dezember 2014 Az.: 66-U8044-2014/117

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) an staatlich anerkannte Umweltstationen Zuwendungen für die Erst-, Ergänzungs- und Ersatzausstattungen, für einzelne modellhafte Projekte sowie für Basisprojekte (z. B. Aufbau und Pflege von Netzwerken, Kooperationen mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Wirtschaft).

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
 1. Zweck der Zuwendung
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 5. Art und Umfang der Zuwendung
 - 5.1 Art der Zuwendung
 - 5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Ausgaben
 - 5.3 Mehrfachförderung
 - 5.4 Projektbezogene Einnahmen
 - 5.5 Spenden
 - 5.6 Bagatellgrenze
 - 5.7 Höhe der Zuwendung
- II. Verfahren
 6. Antragstellung
 7. Bewilligungszuständigkeit
 8. Bewilligungsverfahren
 9. Auszahlung der Zuwendung
 10. Nachweis der Verwendung
- III. Schlussvorschriften
 11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 12. Zusätzliche Hinweise
 - 12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn
 - 12.2 Subventionserhebliche Angaben
 - 12.3 Kostenerstattung
 - 12.4 Barrierefreier Zugang

I.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Zweck der Zuwendungen ist die Förderung der Ausstattung sowie von Projekten von staatlich anerkannten Umweltstationen, die öffentlichen Interessen und der Umsetzung des Bildungsauftrags im Sinn der Bayerischen Verfassung dienen und die ohne Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang ausgestattet oder betrieben werden können.

Ziel ist es, unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel ein räumlich ausgewogenes, flächendeckendes Netz von Umweltstationen zu errichten, zu betreiben und zu stabilisieren und damit nachhaltig eine wohnortnahe Umweltbildung/Bildung zur nachhaltigen Entwicklung (BNE) in Bayern zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Umweltstationen sind multifunktionale außerschulische Einrichtungen der Umweltbildung mit dem Ziel, vorrangig im außerschulischen, aber auch im schulischen Bereich Umweltbewusstsein und Handlungskompetenz bei den Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen zu entwickeln. Die Bildungsaktivitäten sind am Leitbild einer Bildung für nachhaltige Entwicklung auszurichten. Mit neuen Informationsmethoden und innovativen pädagogischen Ansätzen soll in den Umweltstationen nachhaltig und handlungsorientiert eine Auseinandersetzung mit Umweltthemen erfolgen, ein Erleben und Erfahren von Natur angeboten werden und es sollen die Möglichkeiten und Grenzen moderner Umwelttechnik aufgezeigt werden. Hierbei soll eine Wertschätzung und Achtung der Umwelt unter Einbeziehung regionaler, überregionaler und fachübergreifender Gesichtspunkte gemäß dem Leitbild nachhaltiger Entwicklung vermittelt werden. Bewährte Bildungsprojekte der Umweltstationen können dabei Eingang in das Basisbildungsangebot finden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können staatlich anerkannte Umweltstationen erhalten. Zuwendungsempfänger ist diejenige juristische Person mit Sitz und Geschäftsbetrieb in Bayern, die die Trägerschaft der anerkannten Umweltstation innehat, so z. B. Kommunen, kirchliche Einrichtungen oder gemeinnützig tätige juristische Personen des Privatrechts wie eingetragene Vereine und rechtsfähige Verbände. Natürliche Personen sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen.

Die Einrichtungen bzw. die von ihnen durchgeführten Veranstaltungen dürfen nicht von der Scientology-Organisation, vergleichbaren Sekten oder sonstigen ideologisch geprägten Institutionen (mit-)getragen, (mit-)organisiert oder umgesetzt werden.

Zuwendungen werden nicht gewährt für Umweltbildungseinrichtungen, die in der ausschließlichen Trägerschaft des Freistaats Bayern stehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Fördervoraussetzungen durch die Bewilligungsbehörde

(Regierung) geprüft und die Umweltbildungseinrichtung daraufhin vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als Umweltstation anerkannt ist. Die Anerkennung ist stets widerruflich. Eine staatlich anerkannte Umweltstation verliert ihren Status, wenn sie länger als zwölf Monate die Kriterien nicht erfüllt (seitens der Einrichtung besteht Mitteilungspflicht).

Eine staatliche Anerkennung kann erfolgen (Kriterien), wenn

- die Umweltbildungseinrichtung der Allgemeinheit im Rahmen der Zweckbestimmung ganzjährig und uneingeschränkt zugänglich ist und sie auf Dauer entsprechend dem Zweckungszweck, nicht jedoch mit der Absicht der Gewinnerzielung, betrieben wird;
- die Umweltbildungseinrichtung eine eigenständige Organisationseinheit ist (Personal/Etat);
- der Bildungsarbeit ein fundiertes umweltpädagogisches Gesamtkonzept unter Berücksichtigung regionaler Markt- und Zielgruppenstrukturen zugrunde liegt;
- die Umweltbildungseinrichtung sich sowohl der BNE bei Kindern und Jugendlichen (im schulischen und außerschulischen Bereich) als auch bei Erwachsenen widmet. Die Bildung von Schwerpunkten bei bestimmten Zielgruppen und Milieus ist möglich;
- die Umweltbildungseinrichtung Information, Beratung, Seminare, Tagungen, Exkursionen, Ausstellungen und weitere handlungs-, zielgruppen- und milieuentwickelnde Veranstaltungen sowie Medien in den verschiedensten Bereichen der Umweltbildung im Sinn einer Bildung für nachhaltige Entwicklung ausgewogen und sachorientiert bietet. Sie kann sich dabei mit speziellen, insbesondere regionalen Umweltthemen schwerpunktartig befassen;
- die Umweltbildungseinrichtung handlungsorientiertes Lernen ermöglicht und hierfür auch geeignetes Außengelände einsetzt, das in angemessener Entfernung zur Verfügung steht;
- die Umweltbildungseinrichtung über mindestens einen hauptberuflich dauerhaft und in Vollzeit beschäftigten Mitarbeiter oder eine hauptberuflich dauerhaft und in Vollzeit beschäftigte Mitarbeiterin bzw. zwei entsprechende Teilzeitkräfte mit entsprechender fachlicher, pädagogischer und organisatorischer Befähigung verfügt (Nachweis eines Universitäts- oder Fachhochschulabschlusses bzw. einer adäquaten Berufsausbildung mit entsprechend anerkannter Zusatzqualifikation/berufsbegleitender Fortbildung);
- fachliche Kompetenz, sachliche Objektivität und pädagogische Qualifikation durch die Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen gewährleistet ist;
- beim Bau und Betrieb der Umweltbildungseinrichtung Umweltgesichtspunkte verwirklicht werden;
- die Umweltbildungseinrichtung um Zusammenarbeit mit anderen Umweltstationen und sonstigen Bildungseinrichtungen bemüht ist, Vernetzungsvorhaben unterstützt und erarbeitete Konzepte

sowie Beiträge für statistische Erhebungen, Evaluierungen u. a. zur Verfügung stellt.

Die Auszeichnung mit dem Qualitätssiegel „Umweltbildung.Bayern“ ist wünschenswert.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Ausgaben für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der in Nr. 2 genannten Projekte können als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung durch zweckgebundene Zuschüsse und Zuweisungen gefördert werden.

5.2 Zuwendungsfähige/nicht zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für die Erstausrüstung (z. B. Bibliothek, Medien, Labor- und Messgeräte, Mobiliar, Büroausstattung);
- Ausgaben für die Ergänzung und den Ersatz der vorgenannten Ausstattung;
- Personal-, Sach- und Betriebsausgaben für die Vorbereitung (z. B. Konzeption, Bewerbung/ Öffentlichkeitsarbeit) und Durchführung einzelner Projekte (z. B. modellhafte, inhalts- oder zielgruppen- oder milieubestimmte Projekte, die bedarfsorientiert Angebote zu einer BNE abdecken; außergewöhnliche Fachveranstaltungen);
- Ausgaben für die Dokumentation vorgenannter Projekte;
- Ausgaben für Baustoffe und Baumaterialien zur Errichtung von baurechtlich nicht genehmigungspflichtigen, naturnahen Außenanlagen, wenn diese eindeutig im Rahmen der pädagogischen Umsetzung eines partizipativ angelegten Bildungsprojekts anfallen. Hier sind insbesondere zu nennen: Lehrteiche, Lehrpfade, Weidentipis, Barfußpfade, Feuerstellen, Insektenhotels, Baumhütten, Flusssteige, Trockenmauern, Lehrbienenstände, Umweltklassenzimmer mit Unterstellmöglichkeiten, Land-Art-Objekte etc. Ebenfalls förderfähig sind die Ausgaben für Baustoffe und Baumaterialien, die im Rahmen eines Umweltbildungsprojekts für modellhafte Anschauungsobjekte (z. B. Passivhausmodell, Solarmodul etc.) entstehen.
- Lebensmittel bei fachbezogenen Umweltbildungsprojekten (z. B. Brotbacken, Kochkurse, Kräuterkurse, regionale Lebensmittel etc.);
- bei Basisprojekten der Umweltstationen (z. B. Aufbau und Pflege von Netzwerken, Kooperationen mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Wirtschaft) die hierfür anfallenden Personal-, Sach- und Betriebsausgaben sowie die Ausgaben für die Auswertung und Dokumentation;
- freiwillige Arbeiten von Angehörigen des Projektträgers und Arbeiten sonstiger Dienstleistender (auch Praktikanten, Teilnehmer am freiwilligen ökologischen Jahr und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst) der Umweltstation und Sachleistungen. Freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den vom Staatsministerium für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE), in der jeweils gelten den Fassung, angesetzt.

Die angeschafften Gegenstände sind dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden. Die Dauer der Zweckbindung wird im Bescheid festgelegt.

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Personalausgaben der Umweltstation sind folgende Höchststundensätze zulässig:

- qualifizierte Fachleute
(gemäß Nr. 4 Spiegelstrich 7) 38 €/h,
- sonstige Fachkräfte 27 €/h,
- Verwaltungskraft 22 €/h.

Die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden sind im Verwendungsnachweis durch Stundenzettel zu belegen. Die genannten Stundensätze sind bei pauschaler Abrechnung Höchstsätze. Sie gelten grundsätzlich auch für Honorarkräfte.

In begründeten Fällen (z. B. Ausgaben für Referenten) können auch höhere nachgewiesene Ausgaben angesetzt werden. Dies setzt jedoch die ausdrückliche, einzelfallbezogene Zustimmung des Beratergremiums voraus.

Projektbezogene Betriebsausgaben (Strom, Wasser, Abwasser, Fahrtkosten, Telefon, Porto, Bürobedarf) können pauschal mit höchstens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in Ansatz gebracht werden.

5.2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken, Ausgaben für den Erwerb und die Errichtung von Gebäuden und Außenanlagen, die nicht unter Nr. 5.2.1 fallen (insbesondere für Planung und Ausführung durch Baufirmen [inkl. Gartenbau], Planungsbüros oder Landschaftsarchitekten);
- Ausgaben für den Bauunterhalt;
- Ausgaben für Verpflegung und Lebensmittel, die nicht unter Nr. 5.2.1 fallen;
- nicht projektbezogene Personal-, Sach- und Betriebsausgaben;
- Ausgaben für laufende Raummieten;
- kommunale Regiearbeiten;
- Ausgabenerhöhungen nach Erlass des Bewilligungsbescheids oder nach Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nachförderung);
- Ausgaben, die ein anderer zu tragen verpflichtet ist;
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als Vorsteuer abgezogen werden können;
- Ausgaben für Geschenke und Repräsentation.

5.3 Mehrfachförderung

- 5.3.1 Eine Förderung nach diesen Förderrichtlinien entfällt für Maßnahmen, für die Mittel des Freistaats Bayern aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden. Die Projektförderung nach diesen Förderrichtlinien steht nicht in Konkurrenz zur staatlichen institutionellen Förderung nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung, sondern ergänzt diese gegebenenfalls.

- 5.3.2 Werden für eine Fördermaßnahme Mittel gemäß § 3 Abs. 4 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III), Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendienst (JFDG) und Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) gewährt, so sind diese Mittel auf Zuwendungen nach diesen Richtlinien nicht anzurechnen; sie sind jedoch anzugeben. Dem Zuwendungsempfänger muss dennoch ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Ausgaben entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

- 5.3.3 Bei jeglicher zulässigen Mehrfachförderung (z. B. aus Bundes- oder EU-Mitteln) muss dem Zuwendungsempfänger ein angemessener Eigenanteil verbleiben. Der auf die zuwendungsfähigen Ausgaben entfallende Anteil aller Zuwendungen darf 90 v. H. nicht überschreiten.

5.4 Projektbezogene Einnahmen

Projektbezogene Einnahmen (z. B. aus Teilnehmergebühren, Publikationserlösen) stellen mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Einnahmen nach Nr. 1.2 ANBest-P/K dar.

5.5 Spenden

Für projektbezogene Spenden gilt Nr. 5.4 entsprechend.

5.6 Bagatellgrenze

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme dürfen eine Bagatellgrenze in Höhe von 10.000 € nicht unterschreiten.

Nicht unter die Bagatellgrenze fallen die auf Regierungsebene durchgeführten Netzwerkveranstaltungen des sog. „Runden Tisches“ sowie die zur Erhöhung der Effizienz von Umweltstationen erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen (z. B. Ersatz defekter Einzelgeräte).

5.7 Höhe der Zuwendung

Zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Bedeutung des Projekts sowie der Leistungsfähigkeit des Projektträgers bis zu 70 v. H. als Zuschuss oder Zuweisung gewährt werden.

II. Verfahren

6. Antragstellung

Anträge auf Zuwendungen nach diesen Förderrichtlinien sind von den Maßnahmeträgern mit dem jeweils aktuellen Antragsformblatt des StMUV und ergänzenden Unterlagen (Projektbeschreibung, Ausgabenkalkulation, Finanzierungsplan, Darstellung der finanziellen Verhältnisse unter Vorlage der letzten beiden Jahresbilanzen/Einnahmen-Ausgabenrechnungen etc.) bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit den Mustern 1a und 2 zu Art. 44 BayHO und den vorgenannten ergänzenden Unterlagen in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7. Bewilligungszuständigkeit

Nach staatlicher Anerkennung einer Umweltbildungseinrichtung als Umweltstation durch das

StMUV bewilligt die örtlich zuständige Regierung (Bewilligungsbehörde) die Zuwendungen. Sie bezieht bei der Bewilligung die Empfehlungen des Beratergremiums mit ein. Das StMUV gewährleistet die landesweit einheitliche Förderpraxis durch Beratung (durch ein Beratungsgremium externer Experten) und Koordination.

8. **Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligungsbehörde prüft die förderrechtlichen Voraussetzungen und leitet ein Exemplar des Antrags an das StMUV weiter.

Die Anträge werden in der Regel in einem vom StMUV eingesetzten Fachgremium (Beratergremium) umwelpädagogisch beraten und bewertet, an dessen Sitzungen Vertreter der Regierungen teilnehmen. Das StMUV trifft die Entscheidung auf der Basis der Empfehlungen des Beratergremiums für die Auswahl der Projekte.

Die Regierung wickelt das weitere Förderverfahren ab. Einen Abdruck des Zuwendungsbescheids und eventueller Änderungsbescheide übermittelt die Bewilligungsbehörde dem StMUV.

9. **Auszahlung der Zuwendung**

Auszahlungsanträge aufgrund von Zuwendungsbescheiden sind mit dem Auszahlungsformblatt des StMUV bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern mit dem Muster 3 zu Art. 44 BayHO in einfacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Auszahlungen erfolgen durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Auszahlungsanträge.

10. **Nachweis der Verwendung**

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.1 ANBest-P/K). Hierzu ist der jeweils aktuelle Vordruck des StMUV bzw. bei kommunalen Maßnahmeträgern das Muster 4 zu Art. 44 BayHO (Verwendungsnachweis) ausgefüllt in zweifacher Fertigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Diese prüft den Verwendungsnachweis, erstellt einen Prüfvermerk und die Abschlussverfügung und übernimmt auch die evtl. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen. Ein Exemplar des geprüften Verwendungsnachweises mit Prüfvermerk und Abschlussverfügung sowie eine Ausfertigung eines evtl. erteilten Widerrufs-, Rücknahme- und/oder Rückforderungsbescheids legt die Bewilligungsbehörde dem StMUV vor.

III.

Schlussvorschriften

11. **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 treten die Richtlinien für die Förderung von Umweltstationen vom 3. August 2011 (AllMBl S. 497) außer Kraft.

12. **Zusätzliche Hinweise**

12.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahme darf erst nach Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde jedoch beim Vorliegen besonderer, sachlicher Dringlichkeitsgründe im Ausnahmefall einem vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zustimmen.

12.2 Subventionserhebliche Angaben

Die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2034, 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes – BaySubvG – (BayRS 453-1-W) in der jeweils geltenden Fassung.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und dem Subventionsempfänger zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

Auf die besonderen Mitteilungspflichten nach § 3 SubvG wird hingewiesen.

12.3 Kostenerstattung

Den Mitgliedern des Beratergremiums können die für die Teilnahme an den Sitzungen entstandenen Reisekosten vom StMUV erstattet werden.

12.4 Barrierefreier Zugang

Auf dem gesamten Gelände einer staatlich anerkannten Umweltstation ist ein möglichst barrierefreier Zugang zu Umweltbildungselementen/Infostellen zu gewährleisten.

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

7800-L**Richtlinie zur Förderung von
Schülerunternehmen für eine
gesundheitsförderliche Schulverpflegung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 19. Dezember 2014 Az.: M4-7687-1/162**

Der Freistaat Bayern fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Gründung oder Erweiterung von Schülerunternehmen als Schulprojekte für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung.

1. Zweck der Zuwendung

Durch diese Förderung sollen in möglichst vielen bayerischen Schulen ab der Jahrgangsstufe 7 Schülerunternehmen gegründet oder ausgebaut werden, die in Eigeninitiative eine gesundheitsförderliche Verpflegung für ihre Mitschüler anbieten. Damit soll die Entwicklung und der Erhalt eines gesundheitsfördernden Lebensstils an Bayerns Schulen unterstützt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen in staatlichen und privaten Schulen, die unter Einbindung von Schüleraktivitäten ab der Jahrgangsstufe 7 zur dauerhaften Verbesserung der Verpflegungssituation an der Schule führen, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erfüllt sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Schule oder der jeweilige Sachaufwandsträger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung kann gewährt werden, wenn der Antragsteller

- einen vollständig ausgefüllten Antrag auf Förderung bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) eingereicht hat,
- noch nicht mit der Maßnahme begonnen hat,
- sich zur Beratung durch eine Fachkraft zum Schulverpflegungsangebot verpflichtet hat,
- sich zur Einhaltung eines Mindestangebots an gesundheitsförderlicher Verpflegung verpflichtet hat,
- sich zur Beratung durch die zuständige staatliche Lebensmittelüberwachung verpflichtet hat,
- sich verpflichtet hat, alle betroffenen Personen in infektions- und lebensmittelhygienischer Hinsicht zu belehren,
- soweit Zuwendungsempfänger die Schule ist, eine Einverständniserklärung¹⁾ des zuständigen Sachaufwandsträgers vorweist.

5. Art und Umfang der Zuwendung**5.1 Art der Förderung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind 70 % der Ausgaben, die dem Schülerunternehmen bei der Ausstattung und Einrichtung der Räumlichkeiten zur Herstellung, Lagerung und zum Vertrieb gesundheitsfördernder Verpflegung entstehen.

5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben, Ausgaben für Lebensmittel und sonstige Verbrauchsgüter.

5.4 Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt maximal 4.500 Euro. Der Höchstbetrag der Zuwendung darf innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der ersten Bewilligung mit maximal einem weiteren Antrag ausgeschöpft werden.

5.5 Mehrfachförderung

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen nationalen öffentlichen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden, hierauf ein Rechtsanspruch besteht oder in diesen Programmen etwas anderes bestimmt ist. Bei Einsatz anderer öffentlicher Mittel darf die Gesamtsumme der Zuschüsse (inklusive Mittel des Bundes und der EU) 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Eine Überfinanzierung darf nicht eintreten.

5.6 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Ende des Bewilligungszeitraums.

6. Sonstige Bestimmungen

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung – BayHO). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl S. 259), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (FMBl S. 314), zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit in dieser Richtlinie und im Zuwendungsbescheid nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Nrn. 1.4 und 4.2 der ANBest-P werden nicht angewendet.

7. Antragsverfahren**7.1 Antragstellung**

Der Antrag auf Förderung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks (im Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht) bei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Abteilung Förderwesen und Fachrecht einzureichen.

1) Erfordernis des Einverständnisses entfällt bei Schulen ohne Sachaufwandsträger (Privatschulen).

7.2 Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligungsstelle entscheidet nach Vorlage und Prüfung des Antrags über die Gewährung der Förderung auf der Grundlage dieser Richtlinie, erlässt den Zuwendungsbescheid und zahlt den Zuwendungsbeitrag an die Zuwendungsempfänger aus.

7.3 Verwendungsnachweis

Nach dem Abschluss der Maßnahme ist der Verwendungsnachweis mit dem entsprechenden Vordruck (im Förderwegweiser des StMELF veröffentlicht) bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Soweit die Schule Zuwendungsempfänger ist, sind auch Rechnungen förderfähig, die auf den jeweiligen Sachaufwandsträger ausgestellt sind, soweit die Rechnungen dem Projekt eindeutig zurechenbar sind. Dies gilt auch im umgekehrten Fall, wenn der Sachaufwandsträger Zuwendungsempfänger ist und die Rechnung auf die Schule ausgestellt ist.

8. Hinweise

Die Förderung der Gründung oder Erweiterung von Schülerunternehmen für eine gesundheitsförderliche Schulverpflegung im Sinn dieser Richtlinie erfolgt vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel im Staatshaushalt. Die Bewilligungsstelle kann Zuschüsse nur im Rahmen der ihr vom StMELF zugewiesenen Mittel bewilligen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt beantragten Zuwendungen und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

7815-L

Dorferneuerungsrichtlinien zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms (DorfR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 22. Dezember 2014 Az.: E2-7516-1/179

Auf Grund von Art. 25 AGFlurbG erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachstehende Richtlinien. Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere der Art. 23 und 44 BayHO und der Verwaltungsvorschriften hierzu – Zuwendungen für die Förderung der Dorferneuerung. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Beim Einsatz von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ist der Rahmenplan der GAK zu beachten.

1. Zuwendungszweck

Die Dorferneuerung dient im Rahmen der angestrebten ländlichen Entwicklung der nachhaltigen Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und städtebaulich unbefriedigender Zustände. Durch die Dorferneuerung sollen

- die örtlichen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft verbessert,
- das Bewusstsein für die dörfliche Lebenskultur, den heimatlichen Lebensraum sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Region vertieft,
- die ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potenziale der ländlichen Räume gestärkt,
- die Innenentwicklung der Dörfer und der sparsame Umgang mit Grund und Boden gefördert,
- der eigenständige Charakter ländlicher Siedlungen und die Kulturlandschaft erhalten sowie
- Beiträge zum Klimaschutz, zur Energiewende, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Nahversorgung, zur Mobilität und zur Barrierefreiheit geleistet werden.

Damit sollen die Dörfer und ländlich strukturierte Gemeinden vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen, insbesondere des demografischen Wandels und des Klimawandels, auf künftige Erfordernisse vorbereitet werden.

Die Dorferneuerung baut dabei auf die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger und die Einbindung aller Generationen bei der Erarbeitung gemeindlicher Entwicklungsziele, bei der Vorbereitung, Planung und Ausführung ideeller und materieller Maßnahmen sowie auf deren selbstverantwortliches Handeln auf dörflicher, gemeindlicher und ggf. auch übergemeindlicher Ebene.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Dorferneuerung können gefördert werden

- Vorbereitungen, Planungen und Beratungen,
- gemeinschaftliche und öffentliche Maßnahmen und Anlagen sowie
- private Vorhaben.

Die förderfähigen Maßnahmen sowie die Höhe der Förderung werden in der Anlage näher bestimmt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können gewährt werden

- Teilnehmergeinschaften,
- natürlichen und juristischen Personen sowie Personengemeinschaften,
- Gemeinden,
- den Verbänden für Ländliche Entwicklung und dem Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Dorferneuerung kann in ländlich strukturierten Gemeinden oder Gemeindeteilen einschließlich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang gelegener Weiler und Einzelanwesen durchgeführt werden; ein

beteiligter Gemeindeteil soll in der Regel nicht mehr als 2.000 Einwohner haben.

Vorrangig sollen solche Gemeinden oder Gemeindeteile berücksichtigt werden, die

- vom Strukturwandel in der Landwirtschaft in besonderer Weise betroffen sind,
- in strukturschwachen oder sonst benachteiligten Gebieten liegen,
- in Teilräumen mit negativer demografischer Entwicklung liegen,
- durch überörtliche Großbaumaßnahmen besonders stark betroffen sind,
- im Rahmen eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) oder eines anderen fachlich vergleichbaren Konzepts zielgerichtet und abgestimmt vorgeschlagen wurden,
- finanzschwach sind.

Zur Durchführung einer Dorferneuerung ist grundsätzlich ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) anzuordnen. Mit dem Anordnungsbeschluss wird das Verfahrensgebiet festgestellt. Zur Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen im Privatbereich soll ein Fördergebiet festgesetzt werden, das vom Verfahrensgebiet abweichen kann.

Die Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG kann unterbleiben, wenn eine nur begrenzte Aufgabenstellung vorliegt sowie Bodenordnungsmaßnahmen und öffentlich-rechtliche Regelungen durch das Amt für Ländliche Entwicklung (Amt) nicht erforderlich sind. Das Amt setzt das Fördergebiet fest (Einleitung des Vorhabens).

Maßnahmen sind nur zuwendungsfähig, wenn

- sie mit den Inhalten der Planungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.6) im Einklang stehen,
- ihre Förderung vom Zuwendungsempfänger beim Amt schriftlich beantragt wurde und
- sie vor ihrem Beginn vom Amt fachlich und finanziell genehmigt wurden oder dieses einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt hat (vgl. FinR-LE Nr. 6.2) oder
- bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage vor ihrem Beginn vom Amt Zuwendungen dafür bewilligt wurden oder das Amt einem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt hat.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird in der Regel als Projektförderung mittels Anteil- bzw. Festbetragsfinanzierung durch Zuschüsse gewährt.

5.2 Zeitraum der Förderung

Das Amt legt den Förderzeitraum fest, in dem Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 der Anlage ausgeführt und abgerechnet werden müssen.

Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage können in

- Verfahren nach dem FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustands beantragt werden; sie können bis spätestens drei Jahre nach dem Eintritt des neuen Rechtszustands gefördert werden.
- Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 bis spätestens sechs Jahre nach der Einleitung gefördert werden.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Ausgaben für die in der Anlage aufgeführten Maßnahmen sind zuwendungsfähig. Mit Zuwendungen können gefördert werden

- a) bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 die durch Rechnungen im Sinn des § 14 des Umsatzsteuergesetzes nachgewiesenen Ausgaben einschließlich Umsatzsteuer abzüglich Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte). Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben (vgl. VV Nr. 2.6 zu Art. 44 BayHO). Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden von Vereins- und Gemeindeangehörigen gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Kommunale Regiearbeiten werden grundsätzlich nicht gefördert und sind daher, falls solche geleistet werden, kostenmäßig auszuschneiden. Die vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat erlassenen Regelungen zur Berücksichtigung von Eigenleistungen und Spenden sind zu beachten.
- b) bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben abzüglich Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni und Rabatte).

5.4 Höhe der Förderung

Die Förderung für die Dorferneuerung soll 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Die Höhe der Förderung der Einzelmaßnahme richtet sich nach der Anlage. Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 sind die jeweils aktuellen Regelungen des Staatsministeriums zur Förderung auf Grundlage der Finanzkraft der Gemeinden zu beachten. Zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit kann die Förderung um fünf Prozentpunkte erhöht werden, wenn die Maßnahme der Umsetzung eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) dient.

Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.7, 2.8, 2.9 und 2.11 Abs. 2 der Anlage, die für den Erfolg einer Dorferneuerung von herausragender Bedeutung sind, kann das Staatsministerium ausnahmsweise einer Anhebung des Förderhöchstbetrags zustimmen, soweit dadurch die höchstmögliche prozentuale Förderung nicht überschritten wird.

Nicht gefördert werden

- Dorferneuerungen mit einem Gesamtzuwendungsbedarf von unter 25.000 Euro.
- private Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage mit einem Zuwendungsbedarf von unter 1.000 Euro.

5.5 KAG-Beiträge

Bei Maßnahmen, die im Rahmen eines Verfahrens nach dem FlurbG durchgeführt werden, bleibt Art. 5 KAG insoweit unberührt, als die Gemeinde Beiträge höchstens für den Aufwand erheben kann, der ihr als Beteiligung an Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft entsteht oder nach Abzug der Beteiligung der Teilnehmergemeinschaft verbleibt.

Bei Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 sind Beiträge gemäß Art. 5 KAG bei der Festsetzung der Förderung zu berücksichtigen. Sie vermindern die zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.6 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Maßnahmen der Dorferneuerung sollen, soweit zweckmäßig und möglich, sachlich und zeitlich mit anderen Programmen und Planungen des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union abgestimmt werden.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist.

Maßnahmen, die originär nach anderen Förderrichtlinien bzw. Programmen gefördert werden können, sollen nach diesen gefördert werden.

Die Summe der Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen) darf bei öffentlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen 90 %, bei privaten Maßnahmen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.7 Zeitliche Bindung bzw. Rückforderung von Zuwendungen

Die zeitliche Bindung des Zuwendungszwecks nach VV Nr. 4.2.3 in Verbindung mit VV Nr. 8.2.4 zu Art. 44 BayHO endet bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen zwölf Jahre und bei sonstigen geförderten Gegenständen fünf Jahre nach deren Fertigstellung bzw. Kauf.

Werden geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen bzw. sonstige geförderte Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist entgegen dem Zuwendungszweck verwendet, so soll der Zuwendungsbescheid in der Regel widerrufen und die zu erstattende Zuwendung festgesetzt werden. Diese vermindert sich gegenüber dem vollen Zuwendungsbetrag pro Jahr ordnungsgemäßer Verwendung bei Grundstücken, Bauten und baulichen Anlagen um 8 1/3 % und bei sonstigen Gegenständen um 20 %.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfrist ist von der Bewilligungsbehörde nachweislich zumindest stichprobenartig zu prüfen.

Mögliche Erstattungsansprüche aus Zuwendungen zu einzelnen Maßnahmen sind nach VV Nr. 5.2.1 zu Art. 44 BayHO in geeigneter Weise zu sichern, wenn durch ein hohes wirtschaftliches Risiko dieser Maßnahme die Einhaltung des Förderzwecks während der Bindungsfrist gefährdet ist.

6. Haushalts- und Wirtschaftsführung

Die Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE) und die sonstigen einschlägigen Verwaltungsvorschriften sind zu beachten.

7. Verfahrensregelungen

7.1 Antrag auf Dorferneuerung

Die Gemeinde stellt beim Amt schriftlich einen Antrag auf Durchführung einer Dorferneuerung im Sinn dieser Richtlinien. Der Antrag ist zu begründen. Dabei ist darzulegen,

– welche Zielvorstellungen mit der Dorferneuerung verfolgt werden sollen,

– ob und ggf. welche Gesichtspunkte eine besondere Dringlichkeit für die Dorferneuerung begründen.

Nach Aufnahme der beantragten Dorferneuerung in das Arbeitsprogramm des Amtes legt die Gemeinde dar, ob im Hinblick auf die beabsichtigte Dorferneuerung die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von Bauleitplänen erforderlich ist (vgl. § 188 Abs. 1 BauGB), Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB erlassen oder sonstige Maßnahmen nach BauGB durchgeführt werden sollen. Dabei ist auch aufzuzeigen, welche Ver- und Entsorgungseinrichtungen vorhanden bzw. geplant sind und ggf. wann solche Einrichtungen zur Ausführung kommen.

7.2 Auswahl der Dorferneuerungen

Das Amt wählt in Abstimmung mit der Regierung sowie im Benehmen mit den jeweiligen Gemeinden und unter Beteiligung anderer berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange die Dorferneuerungsvorhaben aus, die in das Bayerische Dorfentwicklungsprogramm aufgenommen werden sollen. Dabei ist die mehrjährige Arbeits- und Finanzplanung des Amtes entsprechend zu berücksichtigen.

Die Regierung prüft im Benehmen mit dem Landratsamt, inwieweit die Gemeinde ihrer Verpflichtung, Bauleitpläne aufzustellen oder zu ändern (vgl. § 188 Abs. 1 BauGB), nachkommt und ob die Gemeinde städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung beantragt hat, durchführt oder voraussichtlich durchführen wird. Die Regierung prüft ferner, ob die Ziele der Dorferneuerung hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die örtlichen Landwirtschafts-, Handwerks-, Handels- und Kleingewerbebetriebe sowie der Erfordernisse der wirtschaftsnahen Infrastruktur über die in diesen Richtlinien festgelegten Möglichkeiten hinaus nach anderen Programmen unterstützt und gefördert werden können. Die Ergebnisse werden dem Amt mitgeteilt.

7.3 Bürgermitwirkung

Die Bürgerinnen und Bürger sind in Absprache mit der Gemeinde und ggf. der Teilnehmergeinschaft auf geeignete Weise (z. B. in Form von Seminaren, Bürgerwerkstätten, Arbeitskreisen, Projektgruppen) aktiv an der Vorbereitung, Planung und Ausführung der Dorferneuerung zu beteiligen. Im Sinn einer Verantwortungsgemeinschaft von Bürgern, Gemeinde und Staat baut die Dorferneuerung auf die Eigeninitiative und Selbsthilfe der Bürgerinnen und Bürger sowie auf die Kooperation der Planungspartner und gesellschaftlichen Gruppen.

Nach Möglichkeit sollen dörfliche Initiativen angeregt werden, die über den Zeitraum der Förderung nach diesen Richtlinien hinaus wirksam sind.

Die Multiplikatoren der Dorferneuerung (z. B. Mitglieder des Vorstands der Teilnehmergeinschaft, des Gemeinderats, der Arbeitskreise oder örtlicher Vereinsvorstände) sollen sich durch Wahrnehmung geeigneter Bildungsangebote sowie mithilfe einschlägigen Informationsmaterials auf ihre Aufgaben vorbereiten und weiterbilden. Hierbei sollen insbesondere die Angebote der Schulen der Dorf- und Landentwicklung sowie der Landvolkshochschulen genutzt werden.

7.4 Vorbereitung und Einleitung der Dorferneuerung

Rechtzeitig vor der geplanten Einleitung der Dorferneuerung beginnen das Amt und die Gemeinde mit Unterstützung des Verbands für Ländliche Entwicklung (Verband) sowie ggf. berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit den notwendigen Vorbereitungen für die Dorferneuerung (Projektvorbereitung).

Art und Umfang der Projektvorbereitung werden vom Amt im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt. Die Projektvorbereitung umfasst insbesondere

- Aktionen zur Stärkung der Bürgermitverantwortung, die Gründung und Betreuung von Arbeitskreisen, Dorfwerkstätten u. Ä.,
- die Erfassung, Analyse und Beurteilung der relevanten Gegebenheiten, Probleme und Potenziale,
- die gemeinsame Erarbeitung von Zielvorstellungen (Leitbild) für die künftige Entwicklung,
- die Erstellung von Konzepten sowie
- die Berücksichtigung der Einbindung in die Gesamtgemeinde, in die Region und ggf. in interkommunale Prozesse.

Wenn die Projektvorbereitung einen erfolgreichen Verlauf der Dorferneuerung erwarten lässt, leitet das Amt im Einvernehmen mit der Gemeinde die Dorferneuerung mit Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG oder nach Nr. 4 Abs. 4 ein.

Das Amt setzt die Gemeinde, die Regierung und ggf. weitere beteiligte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange schriftlich über die Einleitung der Dorferneuerung in Kenntnis.

7.5 Träger der Dorferneuerung

Die Teilnehmergeinschaft und die Gemeinde führen die Dorferneuerung in gegenseitigem Einvernehmen sowie in gemeinsamer Verantwortung mit den Bürgerinnen und Bürgern durch. Die Trägerschaft für Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 ist fallweise zu regeln.

7.6 Planungen zur Dorferneuerung

Teilnehmergeinschaft und Gemeinde stellen auf der Grundlage der Ergebnisse der Projektvorbereitung und ggf. weiterer Erhebungen und Planungen unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange den Dorferneuerungsplan auf.

Der Dorferneuerungsplan soll die Entwicklungsziele für das Dorf bzw. die Gemeinde zu einer umfassenden und nachhaltigen Handlungsstrategie zusammenführen; er soll je nach Erfordernis umfassen

- ortsräumliche Planungen mit Aussagen über Möglichkeiten der Innenentwicklung,
- Planungen zur Grünordnung und Dorfökologie,
- bei Bedarf weitere themen- bzw. objektbezogene Fachplanungen und -gutachten (z. B. Vitalitäts-Check, Innenentwicklungskonzepte, Energiekonzepte oder Fachplanungen zu denkmalpflegerischen, wirtschaftlichen, land- und hauswirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Fragen),
- die beabsichtigten bzw. wünschenswerten Maßnahmen sowie
- die anzustrebenden bodenordnerischen Maßnahmen.

Der Dorferneuerungsplan soll auch Aussagen darüber enthalten, ob es erforderlich ist, dass die Gemeinde Bauleitpläne aufstellt, ändert oder ergänzt; er kann damit auch Grundlage für die gemeindliche Bauleitplanung sein. Teilnehmergeinschaft und Gemeinde erfüllen so die Verpflichtung, ihre das Gemeindegebiet betreffenden Absichten möglichst frühzeitig aufeinander abzustimmen (vgl. § 188 Abs. 2 BauGB).

Die Teilnehmergeinschaft wählt im Einvernehmen mit der Gemeinde und dem Amt die Maßnahmen aus, die im Rahmen der Dorferneuerung ausgeführt werden sollen. Die Maßnahmen sind mit den Vorhaben anderer öffentlicher und privater Träger abzustimmen. Sie veranlasst ggf. die planrechtliche Behandlung der Dorferneuerungsmaßnahmen durch das Amt und nimmt diese – soweit erforderlich – in den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (vgl. § 41 FlurbG) und in den Plan nach § 58 FlurbG auf.

Bei Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 legt das Amt den Umfang der erforderlichen Planungen bedarfsgerecht fest.

8. Förderregelungen

Für die Bewilligung der Zuwendungen ist das Amt zuständig.

9. Zuwendungen an Gemeinden

Ist eine Gemeinde Zuwendungsempfängerin, sind die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK – und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften – ANBest-K – (Anlagen 3 und 3a zu Art. 44 BayHO) anzuwenden.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Übergangsregelung

- Bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.10 der Anlage der DorfR vom 19. Dezember 2011, die vor dem 1. Januar 2015 begonnen oder über die mit Zustimmung des Amtes vor dem 1. Januar 2015 vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden,
- bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 und 2.12 der Anlage der DorfR vom 19. Dezember 2011, für die vor dem 1. Januar 2015 eine Förderung beantragt wurde,

sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 19. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 40) anzuwenden.

10.2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft, sofern sie nicht vorher verlängert wird.

Die Bekanntmachung vom 19. Dezember 2011 (AllMBl 2012 S. 40) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Maßnahmen der Dorferneuerung – Höhe der Förderung*)

Nr.	Maßnahmenart	Höhe der Förderung
2.1	Vorbereitung und Prozessbegleitung Die Dorferneuerung bzw. Gemeindeentwicklung vorbereitende und sie begleitende Untersuchungen, Seminare, Moderationen, Aktionen, Wettbewerbe und Öffentlichkeitsarbeit.	bis zu 70 % der Ausgaben ¹⁾
2.2	Planung Konzepte, Planungen und Dokumentationen zur Dorf- bzw. Gemeindeentwicklung und -erneuerung sowie deren fachkundige Erläuterung und Darstellung; ausgenommen sind die Aufwendungen für die Erstellung von Bauleitplänen.	bis zu 70 % der Ausgaben ¹⁾
2.3	Beratung Begleitende Beratung und gutachterliche Unterstützung bei Maßnahmen im Sinn dieser Richtlinien bis spätestens drei Jahre nach Eintritt des neuen Rechtszustands (in Verfahren nach dem FlurbG) bzw. sechs Jahre nach der Einleitung (in Vorhaben nach Nr. 4 Abs. 4 DorfR).	bis zu 70 % der Ausgaben ¹⁾
2.4	Straßen und Wege Dorf- ³⁾ und bedarfsgerechte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse. Nicht gefördert werden Maßnahmen – zur erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinn von § 127 BauGB. ⁴⁾ – an Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen, soweit sie nicht in der Baulast der Gemeinde liegen, nicht in deren Baulast übergehen, sich nicht auf die Einbindung in das dörfliche Umfeld beschränken oder nicht unmittelbar durch Maßnahmen der Dorferneuerung verursacht sind.	bis zu 60 % der Ausgaben ^{1), 2)}
2.5	Ökologie (1) Renaturierung von Gewässern, die Anlage von naturnahen Dorfweihern sowie die Verringerung von Hochwassergefahren für den Ortsbereich. (2) Förderung der biologischen Vielfalt durch Erhaltung, Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, von dorfgerechten Grünflächen und Grünzügen sowie die grünordnerische Einbindung des Dorfes in die umgebende Landschaft.	bis zu 60 % der Ausgaben ^{1), 2)}
2.6	Bedarfsgerechte Ausstattung Schaffung und Entwicklung von (1) dorfgerechten ³⁾ Freiflächen und Plätzen einschließlich ihrer Ausstattung (hierzu gehören auch gestalterische Verbesserungen im Übergangsbereich der öffentlichen zu den privaten Flächen), (2) dorfgerechten Freizeit- und Erholungseinrichtungen einschließlich der zugehörigen Ausstattung,	bis zu 60 % der Ausgaben ^{1), 2)}

- (3) kleineren öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlagen zur umweltfreundlichen oder klimaschützenden Ver- und Entsorgung sowie
- (4) Bewahrung, Wiederherstellung oder Schaffung von dörflichen Kulturelementen.
- 2.7 Öffentliche und bürgerschaftliche Einrichtungen** bis zu 60 % der Ausgaben^{1), 2), 5)}, höchstens jedoch 150.000 € pro Objekt
- Schaffung von dorfgerechten³⁾ öffentlichen und bürgerschaftlichen Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung, der Dorfgemeinschaft oder der Dorfkultur.
- 2.8 Ländliche Bausubstanz (öffentlicher Bereich)** bis zu 60 % der Ausgaben^{1), 2), 5)}, höchstens jedoch 200.000 € pro Objekt
- Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von
- (1) Gebäuden⁶⁾ für gemeindliche oder gemeinschaftliche Zwecke.
- (2) ortsplannerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden⁶⁾.
- 2.9 Boden- und Gebäudemanagement**
- (1) Erwerb von Gebäuden zur Erhaltung, Umnutzung oder Gestaltung (Nrn. 2.7 oder 2.8) oder zum Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung, der Bodenordnung oder sonstigen Maßnahmen der Dorferneuerung. bis zu 60 % der Ausgaben^{1), 2)}, höchstens jedoch 150.000 € pro Objekt
- (2) Erwerb und Verwertung von Grundstücken und Gebäuden im Zusammenhang mit Maßnahmen der Dorferneuerung mit vorwiegend der Innenentwicklung dienender oder ökologischer Zielsetzung. bis zu 60 % der um den Wiederverwertungswert verringerten Ausgaben^{1), 2)}
- (3) Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung im Zusammenhang mit Maßnahmen der Innenentwicklung, der Bodenordnung oder sonstigen Maßnahmen der Dorferneuerung. bis zu 60 % der Ausgaben^{1), 2)}, höchstens jedoch 150.000 € pro Objekt
- 2.10 Sonstige Ausgaben** bis zu 60 % der Ausgaben^{1), 2)}
- (1) Durch gemeinschaftliche oder öffentliche Bauvorhaben oder durch die Bodenordnung im Rahmen der Dorferneuerung veranlasste Maßnahmen, Ausgleichs- und Entschädigungen im privaten Bereich.
- (2) Ausgaben für die Bodenordnung und den laufenden Betrieb sowie Beiträge an den Verband für Ländliche Entwicklung.
- 2.11 Ländliche Bausubstanz (nichtöffentlicher Bereich)**
- Dorfgerechte³⁾ Um-, An- und Ausbaumaßnahmen sowie die dorfgerechte³⁾ Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von
- (1) Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden. Abbruch einschließlich Entsorgung und Entsiegelung sowie dorfgerechte³⁾ Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung oder zur Innenentwicklung. bis zu 30 % der Ausgaben⁷⁾, höchstens jedoch 30.000 € je Anwesen
- (2) ortsplannerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Bauwerken. bis zu 60 % der Ausgaben⁷⁾, höchstens jedoch 60.000 € je Anwesen
- 2.12 Vorbereichts- und Hofräume (nichtöffentlicher Bereich)** bis zu 30 % der Ausgaben, höchstens jedoch 10.000 € je Anwesen
- Dorfgerechte³⁾ Gestaltung von Vorbereichts- und Hofräumen.

-
- *) Der öffentliche Beitrag zu einem Vorhaben gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. d der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 kann die gesamte Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben erreichen. Er setzt sich aus der Beteiligung der EU sowie aus GAK- und/oder Landesmitteln und/oder sonstigen öffentlichen Mitteln (einschließlich kommunaler Mittel) zusammen.
- 1) Grundlage für die Entscheidung ist die Finanzkraft je Einwohner, die in den Statistischen Berichten „Staats- und Kommunalschulden Bayerns am“ des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung in der jeweils aktuellen Fassung ausgewiesen ist.
 - 2) In besonders finanzschwachen Gemeinden kann die Förderhöhe ausnahmsweise auf bis zu 65 % der Ausgaben angehoben werden.
 - 3) Dorfgerecht sind Maßnahmen, die den Zielen der Planungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.6) Rechnung tragen.
 - 4) Zuwendungsfähig sind jedoch die Ausgaben für Erschließungsmaßnahmen im Altortbereich, soweit diese zur Innenentwicklung erforderlich und die Ausgaben von der Gemeinde zu tragen sind.
 - 5) Bei besonderen Ausgaben für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 20.000 € erhöht werden.
 - 6) Die Gemeinde, eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein sonstiger gemeinschaftlicher Träger muss Eigentümer des Gebäudes sein bzw. werden oder das uneingeschränkte Belegungsrecht für das Gebäude haben.
 - 7) Bei besonderen Ausgaben für energiesparende Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag um bis zu 10.000 € erhöht werden.

7845-L

**Bayerisches Programm zur
Stärkung des Weinbaus – Teil A:
Umstrukturierung und Umstellung
von Rebflächen
(WBA)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 14. November 2014 Az.: L3-7387-1/201**

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007,
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates,
- Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO),
- Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor,
- Nationales Stützungsprogramm der Bundesrepublik Deutschland gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO),
- Weingesetz (WeinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl I 2011 S. 66),
- Weinverordnung (WeinV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1993 (BGBl I S. 1538, 1699),
- Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 7821-6-U/L, 2125-2-2-U/L).

A. Stützungsmaßnahme gemäß Art. 46 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 „Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen“

1. Zweck der Unterstützung

Die Maßnahmen für die Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen zielen darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der Weinerzeuger zu verbessern.

2. Gegenstand der Unterstützung

Folgende Maßnahmen werden unterstützt:

- a) die Sortenumstellung mit Pfropfreben,

- b) die Umstrukturierung durch Änderung des Zeilenabstands,
c) die Beschaffung und feste Installation von Tropfbewässerungsanlagen.

3. Voraussetzungen für eine Unterstützung**3.1 Flächenbezogene Voraussetzungen**

Unterstützungsfähig sind nur Vorhaben auf Flächen des Antragstellers in Bayern, die in der Weinbaukartei erfasst sind.

3.2 Maßnahmebezogene Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die jeweilige Maßnahme erfüllt werden:

a) Sortenumstellung mit Pfropfreben:

Die Sortenumstellung muss von einer Keltertraubensorte in eine andere Keltertraubensorte gemäß Anlage 1 erfolgen.

b) Umstrukturierung durch Änderung des Zeilenabstands:

- In Direktzuglagen, Steillagen und Terrassenanlagen muss der durchschnittliche Zeilenabstand nach der Maßnahme

- bei Verringerung durchschnittlich mindestens 20 cm unter dem Zeilenabstand vor der Maßnahme bzw. Rodung liegen,

- bei Erweiterung der Zeilenbreite durchschnittlich mindestens 10 cm über dem Zeilenabstand vor der Maßnahme bzw. Rodung liegen.

- Die durchschnittliche Mindestbreite beträgt in Direktzuglagen 1,80 m und in Steillagen 1,60 m.

- Die Zeilenbreite darf in Direktzuglagen und Steillagen 3,50 m nicht überschreiten.

4. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind, unbeschadet der gewählten Rechtsform, natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften, die Rebflächen gemäß Nr. 3.1 bewirtschaften. Gebietskörperschaften sind nicht antragsberechtigt.

5. Ausschluss von der Unterstützung

Ausgeschlossen von der Unterstützung ist/sind:

- a) Bewirtschafter mit widerrechtlichen Rebflächen im Sinn der Art. 85a und 85b der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007,
- b) Maßnahmen auf Feldstücken, deren Größe weniger als 500 m² beträgt,
- c) die Durchführung der gleichen Maßnahme innerhalb von fünf Jahren auf dem gleichen Feldstück nach Auszahlung der Unterstützung,
- d) die gleichzeitige Beantragung von Sortenumstellung und Umstrukturierung auf einem Feldstück,
- e) die aufeinanderfolgende Durchführung von Sortenumstellung und Umstrukturierung auf dem gleichen Feldstück innerhalb von fünf Jahren nach Auszahlung der Unterstützung für eine der beiden Maßnahmen,
- f) alle Maßnahmen auf einer unbestockten Fläche, auf der erstmalig bzw. nach Unterbrechung erst-

malig wieder ein Bepflanzungsrecht ausgeübt werden soll,

- g) das Umsetzen von Pfropfreben aus einer bereits bestehenden Rebanlage,
- h) Vorhaben, die zu Zahlungen von unter 100 € (Bagatellgrenze) führen,
- i) Flächen, die in ein Verfahren der Weinbergsflurbereinigung einbezogen sind und deren Wiederaufbau durch das Amt für Ländliche Entwicklung erstattet wird,
- j) Maßnahmen, die durch ein anderes Förderprogramm gefördert werden können,
- k) die Maßnahmen Umstrukturierung und Sortenumstellung auf Feldstücken, für die bei Bewilligung oder Auszahlung bereits eine Verpflichtung nach dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm für die Maßnahme „Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen (A46/A47)“ bzw. „Weinbau in Steil- und Terrassenlagen (B55)“ besteht,
- l) die normale Erneuerung ausgedienter Altrebflächen.

6. Art und Umfang der Unterstützung

6.1 Art der Unterstützung

Die Unterstützung erfolgt ohne Rechtsanspruch und wird als Pauschale (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

6.2 Umfang der Unterstützung

Die Höhe der Unterstützung hängt von den im jeweiligen Haushaltsjahr von der EU-Kommission bereitgestellten finanziellen Mitteln und vom Umfang der gestellten Anträge ab. Die nachfolgend genannten Pauschalen sind Höchstbeträge, die zur Anpassung an die jeweilige Finanzlage gekürzt werden können. Die Pauschale beträgt

- a) für die Sortenumstellung mit Pfropfreben
 - bis zu 5.500 €/ha in Direktzuglagen,
 - bis zu 12.000 €/ha in Steillagen (ab 40 % Hangneigung),
 - bis zu 14.000 €/ha in Terrassenanlagen,
- b) für die Umstrukturierung durch Änderung des Zeilenabstands
 - bis zu 5.500 €/ha in Direktzuglagen,
 - bis zu 12.000 €/ha in Steillagen (ab 40 % Hangneigung),
 - bis zu 14.000 €/ha in Terrassenanlagen,
- c) für die Beschaffung und feste Installation von Tropfbewässerungsanlagen
 - bis zu 2.000 €/ha in Direktzuglagen,
 - bis zu 3.200 €/ha in Steillagen (ab 40 % Hangneigung),
 - bis zu 3.200 €/ha in Terrassenanlagen.

6.3 Förderfähige Fläche

Es ist nur die zum Abschluss des Vorhabens bei der Vor-Ort-Kontrolle tatsächlich festgestellte bepflanzte Rebfläche gemäß Art. 75 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 förderfähig, jedoch nur bis zu der im Förderantrag beantragten Größe.

7. Sonstige Bestimmungen

7.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn mit der Maßnahme nicht vor Stellung eines Antrags auf Unterstützung begonnen wurde. Als vorzeitiger Maßnahmebeginn gilt insbesondere:

- a) bei der Umstellung und Umstrukturierung die Lieferung des Pflanzguts; die Bestellung des Pflanzguts ist förderunschädlich,
- b) bei der Tropfbewässerung der Kauf der Tropfschläuche.

Es kann grundsätzlich keine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn des Vorhabens erteilt werden.

7.2 Durchführungszeitraum

Die Maßnahme ist bis zum 31. Mai des Kalenderjahres der Bewilligung des Förderantrags abzuschließen. In Härtefällen (z. B. schwerwiegende Krankheit des Betriebsleiters) ist eine Verlängerung dieser Frist auf Antrag möglich.

7.3 Abschluss des Vorhabens

Die Unterstützung kann nur für Maßnahmen ausbezahlt werden, die innerhalb des Durchführungszeitraums abgeschlossen sind.

Maßnahmen nach Nr. 2 Buchst. a und b gelten als abgeschlossen, wenn alle Pfropfreben gepflanzt sind. Maßnahmen nach Nr. 2 Buchst. c gelten als abgeschlossen, wenn die Tropfbewässerungsanlage installiert wurde.

7.4 Aufbewahrungspflicht

Der Antragsteller hat die Antragsunterlagen, insbesondere die entsprechenden Belege, für die Dauer von fünf Jahren nach Abschluss der Maßnahme aufzubewahren und für eine eventuelle Prüfung durch die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) als Bewilligungsbehörde, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden oder Organe der Europäischen Gemeinschaften bereitzuhalten.

7.5 Sortenverifizierung

Bei der Maßnahme Sortenumstellung wird nach Auszahlung der Maßnahme zu einem späteren Zeitpunkt vor Ort überprüft, ob die im Zahlungsantrag angegebene Sorte mit der gepflanzten Sorte übereinstimmt.

7.6 Kürzung und Sanktionen

Wird bei der Sortenverifizierung festgestellt, dass eine andere Sorte als im Zahlungsantrag angegeben gepflanzt wurde, wird die Flächenabweichung zwischen der ausbezahlten Fläche der Maßnahme Sortenumstellung des kontrollierten Vorhabens und der tatsächlich festgestellten Fläche berechnet. Bei einer Flächenabweichung bis 3 % verringert sich die förderfähige Fläche entsprechend und die Differenz wird zurückgefordert.

Wird eine Flächenabweichung von mehr als 3 % festgestellt, so wird die doppelte Differenz zurückgefordert.

Bei einer Flächenabweichung von mehr als 20 % wird die Zuwendung, die für die Maßnahme Sortenumstellung ausbezahlt worden ist, zurückgefordert.

7.7 Aufhebung

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) und die Rückforderung zu Unrecht geleisteter Zahlungen einschließlich Verzinsung erfolgt gemäß §§ 10 und 14 MOG und Art. 97 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 in Verbindung mit Art. 80 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 bzw. Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.

7.8 Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen

Die Vorgaben des Art. 91 in Verbindung mit Art. 92 und 97 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bezüglich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) sind einzuhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen muss für drei Jahre ab der Auszahlung der Prämie gewährleistet werden. Hierzu muss der Antragsteller im Kalenderjahr nach der Auszahlung der Umstrukturierungsprämie erstmals und jeweils in den beiden folgenden Kalenderjahren einen Mehrfachantrag stellen. Bei Verstößen (Handlungen und/oder Unterlassungen) gegen diese Verpflichtungen, die unmittelbar dem Antragsteller zuzuschreiben sind, wird je nach Schwere, Umfang, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes der Zahlungsbetrag teilweise oder vollständig gekürzt oder gestrichen und muss vom Antragsteller ggf. erstattet werden.

7.9 Bewirtschafterwechsel

Innerhalb von drei Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr der Auszahlung darf der Bewirtschafter einer geförderten Fläche nicht wechseln. Davon ausgenommen ist nur der Bewirtschafterwechsel innerhalb der Hofnachfolge oder die vorweggenommene Hofnachfolge durch Pacht.

7.10 Vorsätzlich falsche Angaben

Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird das betreffende Vorhaben von einer Unterstützung ausgeschlossen, und bereits für das Vorhaben gezahlte Beträge werden zurückgefordert.

8. Verfahren

8.1 Antragsstellung

Anträge auf Unterstützung müssen nach der jeweiligen Antragsöffnung, spätestens bis zum 31. Januar (Antragszeitraum) unter Verwendung der jeweils gültigen Antragsformulare bei der LWG gestellt werden.

Je Antragsteller ist grundsätzlich nur ein Antrag auf Unterstützung je Antragszeitraum möglich. In diesem Antrag müssen alle Feldstücke, für die eine Unterstützung beantragt wird, enthalten sein.

8.2 Bewilligung und Auswahl

Die Anträge werden von der LWG geprüft und nach Ende der Antragsfrist zeitnah bewilligt.

Die Auswahl der zu bewilligenden Anträge erfolgt anhand eines Verfahrens gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 555/2008.

8.3 Zahlungsantrag und Auszahlung

Nach Abschluss der Maßnahmen muss der Zahlungsantrag spätestens bis 31. Mai im Kalenderjahr der Bewilligung mittels des dafür vorgesehenen Formblatts an der LWG gestellt werden, damit die notwendige Vor-Ort-Kontrolle veranlasst werden kann.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen im Jahr der Bewilligung.

Die erforderlichen Originalbelege (z. B. Rechnungen, Lieferscheine) sind vorzulegen, aus denen, sofern bezogen, auch die Anzahl der bezogenen Reben und die Sorte ersichtlich sind.

8.4 Übergangsregelung

Für alle Anträge, die auf Basis der Durchführungsbestimmungen des Bayerischen Programms zur Stärkung des Weinbaus in der Fassung vom 5. Mai 2011 (Az.: L3-7387-703) oder vorherigen Fassungen der Durchführungsbestimmungen gestellt wurden, haben die Durchführungsbestimmungen vom 5. Mai 2011 weiterhin Gültigkeit. Dies bedeutet, dass diese Anträge nach den Bestimmungen und Fristen der Durchführungsbestimmungen vom 5. Mai 2011 abgewickelt werden.

Für alle Anträge, die auf Basis der Durchführungsbestimmungen des Bayerischen Programms zur Stärkung des Weinbaus in der Fassung vom 12. Dezember 2013 (Az.: L3-7387-1/156) bewilligt wurden, haben die Durchführungsbestimmungen vom 12. Dezember 2013 weiterhin Gültigkeit. Dies bedeutet, dass diese Anträge nach den Bestimmungen der Durchführungsbestimmungen vom 12. Dezember 2013 abgewickelt werden.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 14. November 2014 in Kraft und mit Ablauf des 14. Oktober 2018 außer Kraft. Sie ersetzen die Durchführungsbestimmungen vom 12. Dezember 2013, geändert durch Schreiben vom 28. April 2014 (Az.: L3-7387-1/173), und finden auf alle noch nicht bewilligten Anträge Anwendung.

Martin Neumeyer
Ministerialdirektor

Anlage

Für die Sortenumstellung sind die in Bayern klassifizierten Keltertrauben gemäß untenstehender Tabelle zugelassen. Bei der Verwendung von Rebsortencodes sind die Rebsortennummern der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) zu verwenden.

Weiße Rebsorten – Stand 14. November 2014

Rebsorten-Nummer	Rebsorten-Bezeichnung	Kurzform der Bezeichnung
115	Albalonga	Albalonga
155	Arnsburger	Arnsburger
125	Auxerrois	Auxerrois
103	Bacchus	Bacchus
139	Blauer Silvaner	Bl. Silvaner
146	Bronner	Bronner
136	Chardonnay	Chardonnay
156	Ehrenbreitsteiner	Ehrenbr.st.
119	Ehrenfelser	Ehrenfel.
134	Elbling, Roter	Elbling Rot.
126	Elbling, Weißer	Elbling,Wei.
113	Faberrebe	Faberrebe
157	Findling	Findling
127	Fontanara	Fontanara
158	Freisamer	Freisamer
122	Gelber Muskateller	Gelb.Muskat.
109	Gewürztraminer, Traminer	Traminer
160	Goldriesling	Goldriesling
102	Grüner Silvaner	Silvaner Gr.
166	Gutedel, Roter	Guted., Rot.
129	Gutedel, Weißer	Guted., Wei.
153	Helios	Helios
123	Hibernal	Hibernal
161	Hölder	Hölder
116	Huxelrebe	Huxelrebe
144	Johanniter	Johanniter
162	Juwel	Juwel
121	Kanzler	Kanzler
104	Kerner	Kerner
163	Kernling	Kernling
159	Malvasier früher roter	Malv.früh.ro
117	Mariensteiner	Marienstei.
137	Merzling	Merzling
112	Morio-Muskat	Morio-Musk.
101	Müller-Thurgau	Müll.-Thurg.
177	Muscaris	Muscaris
167	Muskateller, Roter	Muskat.,Rot.
118	Muskat-Ottonel	Musk.-Otton.

Rebsorten-Nummer	Rebsorten-Bezeichnung	Kurzform der Bezeichnung
164	Nobling	Nobling
114	Optima	Optima
165	Orion	Orion
108	Ortega	Ortega
145	Osteiner	Osteiner
107	Perle	Perle
138	Phoenix	Phoenix
141	Prinzival	Prinzival
143	Regner	Regner
131	Reichensteiner	Reichenst.
111	Rieslaner	Rieslaner
110	Ruländer	Ruländer
172	Saphira	Saphira
171	Sauvignon blanc	Sauvig.bl.
105	Scheurebe	Scheurebe
133	Schönburger	Schönburger
135	Siegerrebe	Siegerrebe
168	Silcher	Silcher
169	Sirius	Sirius
152	Solaris	Solaris
176	Souvignier gris	Souvi.gris
147	Staufer	Staufer
181	Villaris	Villaris
180	We 69-607-42/ Sauvignon Cita	We 69-607-42
179	We 69-630-13/ Sauvignon Gryn	We 69-630-13
178	We 70-267-14/ Sauvignon Sary	We 70-267-14
120	Weißer Burgunder	Weiß. Burg.
106	Weißer Riesling	Riesling,Wie
132	Würzer	Würzer

Rote Rebsorten – Stand 14. November 2014

Rebsorten-Nummer	Rebsorten-Bezeichnung	Kurzform der Bezeichnung
823	Accent	Accent
777	Acolon	Acolon
822	Allegro	Allegro
806	Baron	Baron
792	Blauburger	Blauburger
775	Blauer Frühburgunder	Frühburg.Bl.
772	Blauer Portugieser	Portugieser
771	Blauer Spätburgunder	Spätburg.Bl.
794	Blauer Trollinger	Bl.Trolling.

Rebsorten-Nummer	Rebsorten-Bezeichnung	Kurzform der Bezeichnung
791	Blauer Zweigelt	Bl.Zweigelt
818	Bolero	Bolero
809	Cabernet Carbon	Cab.Carbon
810	Cabernet Carol	Cab.Carol
808	Cabernet Cortis	Cab.Cortis
803	Cabernet Cubin	Cab.Cubin
798	Cabernet Dorio	Cab.Dorio
788	Cabernet Dorsa	Cab.Dorsa
813	Cabernet Franc	Cabern.Franc
776	Cabernet Mitos	Cab.Mitos
783	Cabernet Sauvignon	Cab.Sauvig.
826	Calandro	Calandro
800	Dakapo	Dakapo
780	Deckrot	Deckrot
773	Domina	Domina
781	Dornfelder	Dornfelder
789	Dunkelfelder	Dunkelfelder
795	Hegel	Hegel
787	Helfensteiner	Helfsteiner
796	Heroldrebe	Heroldrebe
785	Lemberger (Blauer Limberger)	Lemberger
779	Merlot	Merlot
807	Monarch	Monarch
774	Müllerrebe, Schwarzriesling	Schwarzriesl
821	Muskat Trollinger	Muska.Troll.
819	Neronet	Neronet
801	Palas	Palas
824	Piroso	Piroso
805	Prior	Prior
825	Reberger	Reberger
784	Regent	Regent
793	Rondo	Rondo
797	Rotberger	Rotberger
820	Rubinet	Rubinet
782	Saint Laurent	Saint Laur.
786	Tauberschwartz	Taubschwarz
827	Wildmuskat	Wildmuskat

2175.4-A

Richtlinie für die Förderung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter (Förderrichtlinie Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 29. Dezember 2014 Az.: III2/6573.01-1/2

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) Zuwendungen für die Umsetzung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter in Bayern.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Abschnitt I

Allgemeine Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendung

Der demografische Wandel, sich ändernde Familienstrukturen und die Heterogenität der individuellen Lebenslagen älterer Menschen erfordern neue Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter. Die kommunalen Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte bilden die Basis für neue Verantwortungsgemeinschaften im Sinne von „Sorgenden Gemeinschaften“. Flexible Assistenzleistungen, ambulante Wohn- und Betreuungsformen tragen dem überwiegenden Wunsch älterer Menschen Rechnung, ihr Leben auch im Fall von Hilfebedürftigkeit zu Hause oder zumindest wie zu Hause verbringen zu können.

Diesen Bedürfnissen entsprechend ist es Zweck der Zuwendung, die Umsetzung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben zu Hause, aber auch für ein Leben wie zu Hause in Bayern voranzubringen.

Dies entspricht dem Grundsatz „ambulant vor stationär“.

2. Gegenstand der Förderung und Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Gegenstand der zeitlich befristeten Förderung (Anschubfinanzierung) sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter.

2.2 Förderfähig sind Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter wie

- von bürgerschaftlichem Engagement getragene Nachbarschaftshilfen,
- betreutes Wohnen zu Hause,
- Quartierskonzepte, die insbesondere die Bedürfnisse älterer Menschen berücksichtigen,
- Seniorenhausgemeinschaften,
- generationsübergreifende Wohnformen, die insbesondere Konzepte für ältere Menschen beinhalten,
- sonstige innovative ambulante Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter.

2.3 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller

- a) ein Konzept vorlegt, aus dem Ziel und Zweck des Vorhabens, die geplanten Strukturen, insbesondere Aussagen zum Stand der Planung, den Räumlichkeiten, der Organisation, der Personalausstattung sowie der Qualifikation des Personals, dem bürgerschaftlichen Engagement, die Entwicklungsperspektive sowie die Nachhaltigkeit hervorgehen,
- b) einen Kosten- und Finanzierungsplan für die Gesamtfinanzierung, einen mittelfristigen Finanzierungsplan und
- c) eine Befürwortung der örtlichen Kommune beifügt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Initiatoren neuer Konzepte für ein selbstbestimmtes Leben im Alter in Bayern.

4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1 Art der Zuwendung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung bewilligt.

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Personal- und Sachausgaben für eine Fachkraft im Umfang von bis zu einer halben Stelle für den Aufbau, die Koordination und Organisation sowie kontinuierliche fachliche Begleitung. Hierzu zählen auch Personal- und Sachausgaben für Vorbereitungstätigkeiten zur Initiierung und zum Aufbau der neuen Konzepte.
- b) notwendige Ausgaben für externe Beratungsleistungen zur Koordination und Organisation sowie zur vorübergehenden fachlichen Begleitung und
- c) notwendige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und für die besonderen Bedürfnisse der älteren Menschen erforderliche Ausstattungsgegenstände für Gemeinschaftsräume.

4.3 Umfang, Dauer und Höhe der Zuwendung

4.3.1 Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal zwei Jahre. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind maximal sechs Monate vor Projektbeginn förderfähig.

4.3.2 Die Zuwendung beträgt pro Projekt bis zu 40.000 Euro, für Projekte nach Nr. 2.2 erster und zweiter Spiegelstrich bis zu 10.000 Euro. Die Zuwendung beträgt jedoch höchstens 90 v. H. der erforderlichen tatsächlichen Ausgaben.

5. Verhältnis zu anderen Leistungen

Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zuwendungszweck andere Mittel des Freistaats Bayern, des Bundes, der Pflegekassen oder der EU in Anspruch genommen werden.

Abschnitt II Verfahren

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Der Antrag ist vollständig und schriftlich beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) unter Verwendung der dort erhältlichen Vordrucke einzureichen.

6.2 Über die jeweils bis zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eingegangenen Anträge wird jeweils nach diesen Stichtagen entschieden. Reichen die Haushaltsmittel zum jeweiligen Stichtag nicht aus, alle Anträge, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, zu bewilligen, wird eine Priorisierung vorgenommen.

6.3 Zuständige Behörde für das Förderverfahren ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

7. Verwendungsnachweis

Ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß VV Nr. 10.2 zu Art. 44 BayHO ist zugelassen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Höhenberger
Ministerialdirektor

2175.4-A

Änderung der Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und für Gesundheit und Pflege

vom 14. Januar 2015 Az.: III/2/6573.01-1/3

I.

Die Richtlinie für die Förderung neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren (Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen – SeniWoF) vom 7. Dezember 2011 (AllMBl S. 702) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in der Präambel werden jeweils die Worte „ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ durch die Worte „ambulant betreuter Wohngemeinschaften“ ersetzt.
2. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „Ambulante Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ durch die Worte „Ambulant betreute Wohngemeinschaften“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden die Worte „ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ durch die Worte „ambulant betreuter Wohngemeinschaften“ ersetzt.

3. In Nr. 2 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt; die Worte „ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ werden durch die Worte „ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ ersetzt.
4. In Nr. 3 werden die Worte „ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ durch die Worte „ambulant betreuter Wohngemeinschaften“ ersetzt.
5. Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:
„Förderfähig sind ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinn von Art. 2 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG).“
 - b) Nr. 4.2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 und in Spiegelstrich 1 werden jeweils die Worte „ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsform“ durch die Worte „ambulant betreuten Wohngemeinschaft“ ersetzt.
 - bb) In Spiegelstrich 1 wird nach dem Wort „Nachhaltigkeit“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ angefügt.
 - cc) In Spiegelstrich 2 werden die Worte „bei den ambulant betreuten Wohngemeinschaften zusätzlich“ und nach den Worten „Selbstbestimmt leben in ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ das Wort „und“ gestrichen.
 - dd) Spiegelstrich 3 wird aufgehoben.
 - c) In Nr. 4.2.2 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
6. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 5.2 werden die Worte „ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsform“ durch die Worte „ambulant betreuten Wohngemeinschaft“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5.2.1 wird das Wort „Sachkosten“ jeweils durch das Wort „Sachausgaben“ ersetzt; die Worte „ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ werden jeweils durch die Worte „ambulant betreuten Wohngemeinschaften“ ersetzt.
 - c) In Nr. 5.3.1 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt; die Worte „ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen“ werden durch die Worte „ambulant betreuter Wohngemeinschaften“ ersetzt.
 - d) In Nr. 5.4 wird das Wort „Aufwendungen“ durch das Wort „Ausgaben“ ersetzt.
7. In Nr. 7.1 wird das Wort „StMAS“ durch die Worte „Staatsministerium für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Bayerisches
Staatsministerium
für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration

Höhenberger
Ministerialdirektor

Bayerisches
Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege

Nowak
Ministerialdirektorin

2175.5-G

Richtlinie für die Förderung im „Bayerischen Netzwerk Pflege“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 7. Januar 2015 Az.: 43b-G8300-2014/195-5

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften – VVK –, Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen für die Familienpflege und die Angehörigenarbeit im „Bayerischen Netzwerk Pflege“.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Freistaat Bayern geht davon aus, dass sich die Landkreise, kreisfreien Städte und Bezirke ebenfalls mit freiwilligen Zuwendungen beteiligen.

I.

Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs

1. Familienpflege („Bayerisches Netzwerk Pflege“)

1.1 Zweck der Förderung

1.1.1 Familienpflegestationen tragen dazu bei, die Familien in besonderen Not- und Krisensituationen zu stützen, ihre Funktionsfähigkeit zu erhalten und die Fremdunterbringung von Kindern zu vermeiden.

Die Familienpflege tritt dann ein, wenn die Person, die bisher einen Haushalt mit mindestens einem Kind geführt hat, in der Regel Mutter oder Vater, diesen z. B. wegen Krankheit, Schwangerschaft, Erholungs- oder Kuraufenthalt nicht mehr selbst oder nicht mehr alleine führen kann. Die qualifizierte Familienpflegerin übernimmt die Betreuung und Erziehung der Kinder sowie die Versorgung des Haushalts.

1.1.2 Zweck der Förderung ist es, durch staatliche Zuwendungen die Weiterführung der Familienpflegestationen zu erleichtern und ein flächendeckendes Angebot an qualifizierten Familienpflegerinnen auch durch verbindliche Formen der Zusammenarbeit sicherzustellen.

1.2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die Ausgaben der Familienpflegestationen für die Familienpflege. Die Förderpauschale nach Nr. 1.5.2.1 ist insbesondere für die Ausgaben bestimmt, die durch

- den Einsatz der staatlich anerkannten Familienpfleger und Familienpflegerinnen (einschließlich anteilige Sachausgaben),
- die regionale Vernetzung (Poolbildung),
- die Vorhaltung,
- die Einsatzleitung und
- die Supervision/Praxisberatung entstehen.

- 1.3 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind
- die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen,
 - freigemeinnützige Stiftungen sowie
 - private Anbieter,
- soweit sie Träger von Familienpflegestationen sind und dort Fachkräfte nach Nr. 1.5.1.2 beschäftigen.
- 1.4 Fördervoraussetzungen
- 1.4.1 Voraussetzung für die Förderung ist, dass
- a) mindestens
 - eine Fachkraft nach Nr. 1.5.1.2 mit mindestens 50 v. H. der tarifvertraglichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft in der Familienpflege eingesetzt ist und
 - eine sonstige Haushaltshilfe zur Verfügung steht,
 - b) eine Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, insbesondere mit den örtlichen ambulanten sozialpflegerischen Diensten sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen (insbesondere Jugendamt, Sozialamt, Krankenkasse) erfolgt,
 - c) die Fachkräfte nach Nr. 1.5.1.2 fortgebildet werden und Supervision/Praxisberatung erhalten können und
 - d) die Familienpflegestation zur Abrechnung mit den Krankenkassen zugelassen ist.
- 1.4.2 Darüber hinaus soll mit zwei weiteren benachbarten Familienpflege- oder Dorfhelferinnenstationen eine Vernetzung bestehen sowie ein regionaler, trägerübergreifender Arbeitskreis „Familienpflege“ eingerichtet werden. Bei weniger als drei vollzeitbeschäftigten oder einer entsprechenden Zahl von teilzeitbeschäftigten Fachkräften in der Familienpflegestation muss die Vernetzung durch eine Versorgung aus einer Hand oder gemeinsame Koordinierung erfolgen.
- 1.4.3 Der Anteil der beschäftigten Haushaltshilfen muss 20 v. H. der förderfähigen Fachkräfte nach Nr. 1.5.1.2, jedoch mindestens eine Vollzeitkraft (oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitkräften) betragen. Von dem Erfordernis der Beschäftigung sonstiger Haushaltshilfen kann abgesehen werden, wenn ein Kooperationsvertrag mit einem anderen sozialen Dienst besteht, der Haushaltshilfe in entsprechendem Umfang anbietet.
- 1.5 Art und Umfang der Förderung
- 1.5.1 Art der Förderung
- 1.5.1.1 Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 1.5.1.2 Die Förderpauschale wird für Fachkräfte gewährt, die eine Ausbildung als staatlich anerkannter Familienpfleger beziehungsweise staatlich anerkannte Familienpflegerin oder als Dorfhelfer beziehungsweise Dorfhelferin abgeschlossen haben, soweit die Ausgaben für die Familienpflege nicht über gesetzliche oder sonstige Leistungen abgedeckt sind.
- 1.5.2 Höhe der Förderung
- 1.5.2.1 Die Förderpauschale beträgt für eine bedarfsgerechte, vollzeitbeschäftigte Fachkraft nach Nr. 1.5.1.2 jährlich bis zu einschließlich 7.800 Euro, wenn diese mindestens zu 90 v. H. in der Familienpflege eingesetzt war. Im Übrigen reduziert sich der Betrag entsprechend dem Umfang der Beschäftigung in der Familienpflege, wobei dieser mindestens 50 v. H. betragen muss.
- 1.5.2.2 Je 20.000 Einwohner – bezogen auf die einzelnen Regierungsbezirke – ist maximal eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft nach Nr. 1.5.1.2 oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten förderfähig. Die voll- und teilzeitbeschäftigten Dorfhelfer und Dorfhelferinnen sind auf diesen Personalschlüssel anzurechnen.
- 1.5.2.3 Übersteigt in einem Regierungsbezirk die Zahl der von den Zuwendungsempfängern beschäftigten Fachkräfte nach Nr. 1.5.1.2 die Zahl der förderfähigen Fachkräfte nach Nr. 1.5.2.2, so werden keine neuen Familienpflegestationen in die Förderung aufgenommen.
- 1.5.3 Die Zuwendung verringert sich anteilig für jeden Monat des Bewilligungszeitraums, in dem eine Fachkraft nach Nr. 1.5.1.2 nicht beschäftigt wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Monats beginnt beziehungsweise endet.
- 2. Angehörigenarbeit („Bayerisches Netzwerk Pflege“)**
- 2.1 Zweck der Förderung
- 2.1.1 Durch psychosoziale Beratung, begleitende Unterstützung und Entlastung der pflegenden Angehörigen von älteren pflegebedürftigen Menschen soll die Fachstelle für pflegende Angehörige verhindern, dass die Angehörigen durch die oft lang andauernde Pflege selbst erkranken und zum Pflegefall werden (Angehörigenarbeit). Ihre Pflegebereitschaft zu erhalten und die Pflegefähigkeit zu sichern (Prävention) muss auch im Interesse der Pflegebedürftigen wie der Kommunen und des Staates oberstes Ziel der Angehörigenarbeit sein.
- 2.1.2 Zweck der Förderung ist es, ein auf Dauer angelegtes und landesweites Angebot für pflegende Angehörige sicherzustellen, das die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI oder das Versorgungsmanagement nach § 11 Abs. 4 SGB V ergänzt. Als Angehörige gelten auch sonstige nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen. Pflege umfasst auch die Betreuung von Personen im Sinn des § 45a SGB XI, insbesondere von Menschen mit Demenzerkrankung.
- 2.2 Gegenstand der Förderung
- 2.2.1 Aufgabe der Fachstelle für pflegende Angehörige ist es, kontinuierlich und in offener Zusammenarbeit mit allen am Pflegenetzwerk Beteiligten Angehörige psychosozial zu beraten, zu entlasten und zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere

- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Angehörigen und Pflegefachkräften,
 - Aktivierung des persönlichen Umfelds,
 - neutrale Information und Beratung über Hilfsangebote und deren Finanzierung,
 - Unterstützung bei Behördenangelegenheiten,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- Hospizarbeit ist keine Angehörigenarbeit im Sinn dieser Förderrichtlinie.
- 2.2.2 Gefördert werden die Ausgaben für die Angehörigenarbeit, die nicht durch gesetzliche Kostenträger gedeckt sind. Die Leistungen nach dieser Richtlinie dürfen zusammen mit den Leistungen nach Teil 8 Abschnitte 6 und 7 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 90 v. H. der Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- 2.3 Zuwendungsempfänger
- 2.3.1 Zuwendungsempfänger sind vorrangig
- die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen,
 - freigemeinnützige Stiftungen sowie
 - private Anbieter,
- soweit sie Angehörigenarbeit im Sinn dieser Richtlinie durchführen und Fachkräfte nach Nr. 2.5.1.2 beschäftigen.
- 2.3.2 Zuwendungsempfänger können darüber hinaus auch Kommunen sein, wenn Träger nach Nr. 2.3.1 für die Durchführung dieser Aufgabe nicht zur Verfügung stehen.
- 2.4 Fördervoraussetzungen
- Voraussetzung für die Förderung der Fachstelle für pflegende Angehörige ist, dass
- eine Fachkraft nach Nr. 2.5.1.2 mit mindestens 50 v. H. der tarifvertraglichen Arbeitszeit in der Angehörigenarbeit, einschließlich der Organisation und Begleitung von Angehörigengruppen und niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach §§ 45c und 45d SGB XI tätig ist, die nicht zugleich als Pflegedienstleitung agiert,
 - die Fachkräfte nach Nr. 2.5.1.2 fortgebildet werden und Supervision/Praxisberatung erhalten können,
 - eine Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten, insbesondere mit den örtlichen Pflegeeinrichtungen, sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen (insbesondere den Krankenkassen, Pflegekassen, Sozialämtern, Gesundheitsämtern) erfolgt,
 - die Fachstelle für pflegende Angehörige regelmäßig erreichbar ist,
 - sie nach außen als „Fachstelle für pflegende Angehörige“ erkennbar ist und
 - Hausbesuche durchgeführt werden.
- Bei erstmaliger Förderung ist darüber hinaus die Bereitschaft erforderlich, sich ggf. räumlich mit einem Pflegestützpunkt zu verbinden. Im Einzugsbereich eines Pflegestützpunkts werden keine neuen Fachstellen für pflegende Angehörige gefördert, die vom Pflegestützpunkt räumlich getrennt sind. Bereits bestehende Fachstellen für pflegende Angehörige können eine als Fachkraft nach Nr. 2.5.1.2 eingesetzte Pflegedienstleitung solange weiter einsetzen, bis ein Austausch der Fachkraft durchgeführt wird (Bestandsschutz).
- 2.5 Art und Umfang der Förderung
- 2.5.1 Art der Förderung
- 2.5.1.1 Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.
- 2.5.1.2 Die Förderpauschale wird insbesondere für fortgebildete Pflegefachkräfte sowie für diplomierte und graduierte Sozialpädagogen beziehungsweise Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter beziehungsweise Sozialarbeiterinnen nach Nr. 2.4 gewährt, die aufgrund mehrjähriger Berufstätigkeit mit den Hilfemöglichkeiten für pflegende Angehörige vertraut sind oder an einer entsprechenden Fortbildung teilgenommen haben, soweit die Ausgaben für die Angehörigenarbeit nicht über gesetzliche oder sonstige Leistungen abgedeckt sind. Die Leistungen nach dieser Richtlinie dürfen zusammen mit den Leistungen nach Teil 8 Abschnitte 6 und 7 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 90 v. H. der Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- 2.5.2 Höhe der Förderung
- 2.5.2.1 Die Förderpauschale beträgt für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft nach Nr. 2.5.1.2 jährlich bis zu einschließlich 17.000 Euro. Bei einer räumlichen Anbindung an einen Pflegestützpunkt, die durch eine Bescheinigung des Pflegestützpunkts nachzuweisen ist, erhöht sich die Förderpauschale für höchstens eine Fachkraft für insgesamt maximal drei Jahre um jährlich bis zu 3.000 Euro. Bei Teilzeitkräften reduziert sich die Förderpauschale entsprechend.
- 2.5.2.2 Die Landkreise beziehungsweise die kreisfreien Städte verständigen sich im Rahmen einer kommunalen Pflegebedarfsplanung gemeinsam mit allen beteiligten Trägern darauf, wer die Angehörigenarbeit im Sinn der Nr. 2.4 durchführen und in die staatliche Förderung einbezogen werden soll.
- 2.5.2.3 Je 100.000 Einwohner ist eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft (je Landkreis mindestens eine Fachkraft, je kreisfreie Stadt mindestens eine halbe Fachkraft) nach Nr. 2.5.1.2 oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten förderfähig.
- 2.5.2.4 Die Zuwendung verringert sich anteilig für jeden Monat des Bewilligungszeitraums, in dem eine vorgesehene Fachkraft nach Nr. 2.5.1.2 nicht beschäftigt wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Monats beginnt beziehungsweise endet.
- 3. Mehrfachförderung**
- Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaats Bayern in Anspruch genom-

men werden. Für die Förderung von Fachstellen für pflegende Angehörige wird auf Nr. 2.2.2 Satz 2 verwiesen.

II. Verfahren

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Träger reicht den Antrag unter Verwendung der beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) erhältlichen Vordrucke bis spätestens 31. Dezember des dem Förderjahr vorangehenden Jahres beim ZBFS ein, das für die Abwicklung des Förderverfahrens bis 31. Dezember 2015 zuständig ist. Das Förderjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet spätestens am 31. Dezember desselben Jahres. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit der Antragstellung allgemein als erteilt. Für Anträge für das Förderjahr 2015, die bis spätestens 1. April 2015 beim ZBFS eingehen, gilt die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn mit Wirkung vom 1. Januar 2015 als erteilt. Über die Bewilligung der Zuwendung entscheidet das ZBFS nach Eingang des vollständigen Antrags.

5. Auszahlungsverfahren

Das ZBFS kann auf Antrag frühestens zum 1. Juli des Förderjahres eine Abschlagszahlung bewilligen. Die Abschlagszahlung darf maximal 70 v. H. der bewilligten Zuwendung betragen. Der Restbetrag der bewilligten Zuwendungssumme kann frühestens zum 1. November des Förderjahres angefordert werden. Das ZBFS unterstützt die Bemühungen von Trägern, die die Fördervoraussetzung nach Abschnitt I Nr. 1.4.2 durch eine trägerübergreifende Kooperation anstreben.

6. Nachweis und Prüfung der Verwendung

6.1 Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 30. Juni des Folgejahres dem ZBFS, das für Anträge, die bis 31. Dezember 2015 eingehen, zuständig

ist und das die Prüfung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung vornimmt, vorzulegen. Die beim ZBFS erhältlichen Vordrucke sind zu verwenden. In der Familienpflege sind bei der Angabe der Personalausgaben die vorgegebenen Kostenpauschalen zu verwenden. Dies gilt auch für die erstmalige Antragstellung. Die Beträge der Kostenpauschalen werden jährlich vom ZBFS in Abstimmung mit dem Staatsministerium festgelegt. Neben der Vorlage eines Sachberichts sind folgende Nachweise zu führen:

6.1.1 Familienpflege

Durch Vorlage der Personalkontenblätter und der Einsatzlisten ist nachzuweisen, dass die geförderten Fachkräfte im vorgesehenen Umfang beschäftigt und in der Familienpflege im Sinn dieser Richtlinie eingesetzt waren.

6.1.2 Angehörigenarbeit

Durch Vorlage der Personalkontenblätter ist nachzuweisen, dass die geförderten Fachkräfte nach Abschnitt I Nr. 2.5.1.2 wie vorgesehen beschäftigt waren. Der Träger bestätigt, dass diese Kräfte im geförderten Umfang ausschließlich in der Angehörigenarbeit tätig waren.

6.2 Sachlich zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Bewilligungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen ist das ZBFS.

6.3 Zinsen werden nur erhoben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 50 Euro beträgt.

III.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik San Marino

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 2. Januar 2015 Az.: Prot/Dr 1353-2149-2

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung der Republik San Marino in München hat sich wie folgt geändert:

Maximilianstraße 2, 80539 München
Telefon: 08121 97731-0, Telefax: 08121 97731-20
E-Mail: consolato-onorario-rsm@web.de
Öffnungszeiten: montags bis freitags 9 bis 17 Uhr

Roland Krebs
Regierungsdirektor

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Günther Kreuzer

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 5. Januar 2015 Az.: Prot 1041-2-300

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Nürnberg ernannten Herrn Dr. Günther Kreuzer am 30. Dezember 2014 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Ober- und Mittelfranken im Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Lorenzer Platz 3a, 90402 Nürnberg
Telefon: 0911 2022-0, Telefax: 0911 2022-107
E-Mail: guenther.kreuzer@kreuzer.de
Sprechzeiten: freitags 14 bis 19 Uhr

Roland Krebs
Regierungsdirektor

Erteilung eines Exequaturs an Frau Maximiliana Schürrie

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 5. Januar 2015 Az.: Prot 1090-109-52

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien in München ernannten Frau Maximiliana Schürrie am 22. Dezember 2014 das Exequatur als Honorarkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Ismaninger Straße 140, 81675 München
Telefon: 089 99894299, Telefax: 089 99894299
E-Mail: bayern-hc@ethiopian-consulate.de
Sprechzeiten: montags und mittwochs 9 bis 12 Uhr

Roland Krebs
Regierungsdirektor

Änderung der Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung von Australien

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 15. Januar 2015 Az.: Prot/Dr 1353-965-1

Die Erreichbarkeit der honorarkonsularischen Vertretung von Australien in München hat sich wie folgt geändert:

c/o Macquarie Bank, Sternstraße 5, 80538 München

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

Dr. Alfred Rührmair
Ministerialdirigent

**Haushaltssatzung 2015
des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime,
Körperschaft des öffentlichen Rechts, München**

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime**

vom 7. Januar 2015

Bekanntmachung nach § 6 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221).

I.

Aufgrund von Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), und der §§ 10, 18, 19, 20 und 22 der Satzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBl S. 221) beschließt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 38.524.000 Euro und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 4.223.800 Euro festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.150.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Gesamtbedarf gemäß § 19 der Satzung des Zweckverbandes beträgt 23.435.300 Euro
- (2) Die Leistungen des Freistaats Bayern betragen gemäß § 19 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung (Antragsbetrag) 19.920.000 Euro

- (3) Die Leistungen der übrigen Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung betragen 3.515.300 Euro
- (4) Die Umlage nach § 19 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung beträgt 3.473.100 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Ein Finanzplan wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Direktion des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime zur Einsichtnahme auf.

Der Verbandsvorsitzende
Florian Töpfer
Landrat

**Aufhebung der Erlaubnis „Südbayern-Nord“
zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen
zu gewerblichen Zwecken**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie**

vom 9. Januar 2015 Az.: 86-8114a/690/10

Die mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 22. Februar 2013 erteilte Erlaubnis „Südbayern-Nord“ zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken mit den folgenden Feldeseckpunkten:

Feldeseckpunkt Nr.	Rechtswert (Y)	Hochwert (X)
1	44 20 000,0	53 83 424,0
2	45 33 000,0	53 83 424,0
3	45 33 000,0	53 60 000,0
4	45 33 000,0	53 54 144,0
5	44 87 123,9	53 54 401,9
6	44 87 123,9	53 60 000,0
7	44 55 000,0	53 60 000,0
8	44 55 000,0	53 40 000,0
9	44 20 000,0	53 32 000,0

wurde mit Bescheid des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 9. Januar 2015 aufgehoben.

Zimmer
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

De Gruyter Verlag, Berlin

Hinrichs, **Praxishandbuch Mediationsgesetz**, 2014, XXVI, 400 Seiten, Preis 89,95 €, De Gruyter Praxishandbuch, ISBN 978-3-11-029875-8.

Das Werk orientiert sich am neuen Mediationsgesetz, das erstmals einen rechtlichen Rahmen für alle Mediatoren unterschiedlichster Ursprungsberufe vorgibt. Dort werden verbindliche Regeln zur Struktur des Verfahrens, zu seinem Ablauf und zur Rolle des Mediators geschaffen. Es enthält weiterhin Regeln zu Verschwiegenheitspflichten und -rechten der Mediatoren aus unterschiedlichen Berufsgruppen, sowie den Standards für die Aus- und Fortbildung des Mediators. Das Handbuch greift diese Regelungen klärend auf und vertieft die praxisrelevanten Themen wie z. B. Haftung des Mediators, Abgrenzung der Mediation zu anderen Verfahren, Verschwiegenheitspflichten etc. Es beinhaltet praxistaugliche Formulare und Muster (wie Mediationsvereinbarung, Abschlussvereinbarung, Verschwiegenheitsklauseln, Klageantrag).

Niemann/Paul, **Praxishandbuch Rechtsfragen des Cloud Computing**, 2014, XXXVI, 428 Seiten, Preis 119,95 €, De Gruyter Praxishandbuch, ISBN 978-3-11-029856-3.

Cloud-Computing verspricht dem Nutzer dieser Technik viele Vorteile von der einfachen Nutzung beliebiger Anwendungen bis hin zu Kosteneinsparungen durch die ökonomische Nutzung von Ressourcen. Das zugrunde liegende Netzzenario der Cloud berührt neben Sicherheitsaspekten auch eine Vielzahl von Rechtsfragen. Das Werk bietet eine übergreifende und fundierte Darstellung zu den Rechtsproblemen des Cloud Computing. Es behandelt alle juristischen Implikationen, insbesondere die Fallstricke im Bereich des Vertragsrechts und des internationalen Rechts und es hilft rechtssicher IT-Outsourcing- und Applikationsdienste-Provider-Verträge abzuschließen.

Hoeren/Bensinger, **Haftung im Internet**, Die neue Rechtslage, 2014, LV, 767 Seiten, Preis 129,95 €, De Gruyter Praxishandbuch, ISBN 978-3-11-027748-7.

Die Europäische Union wollte mit der Verabschiedung der E-Commerce-Richtlinie einen einheitlichen Rahmen für die Haftung von Internet-Providern schaffen. Die Verantwortlichkeiten wie für das Setzen von Links, von Suchmaschinen oder Sharehosting-Diensten sind bis heute umstritten. Es wird noch immer unterschieden, ob das UWG, das Urheberrecht oder das Strafrecht betroffen sind. Das praxisorientierte Handbuch bietet Akteuren im Internet Hilfestellung, Haftungsrisiken zu erkennen und einzuschätzen. Es beinhaltet die aktuellste BGH- und EuGH-Rechtsprechung sowie zahlreiche Muster, Beispiele und Tipps, welche die Materie veranschaulichen.

Löwe/Rosenberg, **StPO – Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz**, Großkommentar, 26., neu bearbeitete Auflage, **Band 13 Gesamtregister**, 2014, VI, 425 Seiten, Preis 239 €, ISBN 978-3-11-036494-1.

Das Werk ist der älteste deutschsprachige juristische Kommentar; die erste Auflage stammt aus dem Jahre 1879. Er enthält die umfassendste und grundlegendste Kommentierung des deutschen Strafprozessrechts und

gibt dem Benutzer eine Hilfe zur Lösung nicht nur häufig auftauchender, sondern auch entlegener Sachfragen. Der gegenwärtige Erkenntnisstand und der Stand der rechtlichen Kontroversen sind vollständig dargestellt. Zahlreiche Literaturhinweise und ein umfangreiches Literaturverzeichnis bieten die Möglichkeit zur Vertiefung in die Materie. Das Gesamtregister erleichtert das Auffinden der gesuchten Schlagworte, indem es auf die richtige Stelle in dem betreffenden Band hinweist.

Erich Schmidt Verlag, Berlin

Morell, **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)**, Ergänzbarer Kommentar, Loseblattwerk, 11. Lieferung, Stand Juli 2014, 487 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 54 €, ISBN 978-3-503-02371-4.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, **Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung**, Erfahrungen und Empfehlungen, 2014, 286 Seiten, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-503-15439-5.

Das Werk vermittelt Erfahrungen und Empfehlungen, die auf der Basis eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erarbeitet wurden. Dargestellt werden fachlich angemessene und praktikable Vorgehensweisen unter Berücksichtigung aller Schritte der Gefährdungsbeurteilung: Von der Ermittlung und Beurteilung der psychischen Belastung bis hin zur Entwicklung, Umsetzung und Wirksamkeitskontrolle von Gestaltungsmaßnahmen. Der Zugang zum zugehörigen Webanhang mit Auszügen aus fachlichen Stellungnahmen von Expertinnen und Experten zu speziellen Fragestellungen sowie konkreten Beispielen aus der Praxis ist beim Kauf des Buchs enthalten.

Bieger/Beritelli/Laesser, **Zukunftsgestaltung im alpinen Tourismus**, Schweizer Jahrbuch für Tourismus 2013/2014, 2014, X, 154 Seiten, Preis 39,95 €, St. Galler Schriften für Tourismus und Verkehr; 5, ISBN 978-3-503-15667-2.

Ob innovative Zugänge oder Rückbesinnung auf traditionelle Werte, die Vielfalt dieses Bandes präsentiert, wie facettenreich sich die unterschiedlichen Leitlinien und Strategien aktueller Konzeptionen im alpinen Tourismusmanagement zeigen. Das Buch bietet eine ausgewogene Zusammenstellung aufschlussreicher Brancheneinblicke in Wirtschaft und Politik, Verkehr und Kommunikation, Märkte und Strategien sowie Gesellschaft und Kultur.

Biermann, **Bioenergie und Planungsrecht**, Der Einfluss des Planungsrechts auf die Nutzung der Bioenergie unter besonderer Berücksichtigung der umweltrelevanten Auswirkungen des Energiepflanzenanbaus, 2014, XXIV, 490 Seiten, Preis 138 €, Umwelt- und Technikrecht; 125, ISBN 978-3-503-15648-1.

Die Bioenergie ist regelmäßig Gegenstand intensiver Debatten in Politik, Gesellschaft und Wissenschaft. Zur Diskussion steht, ob und auf welche Weise die umstrittene Energieform mittels rechtlicher Instrumente gefördert oder begrenzt werden sollte. Unter Berücksichtigung dieses Spannungsverhältnisses setzt sich das Buch mit der Frage auseinander, welchen Einfluss das Planungs-

recht auf die bioenergetische Nutzung hat. Es bietet eine umfassende und klar strukturierte Betrachtung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen und der Steuerungsmöglichkeiten durch Bauleitpläne, Raumordnungspläne und Landschaftspläne in Bezug auf Bioenergieanlagen und Energiepflanzen und setzt sich vertieft mit den Umweltrisiken eines zunehmenden Energiepflanzenanbaus, im Bereich der Bioenergieanlagen unter Fokussierung auf die Gruppe der Biogasanlagen, auseinander.

Dieter/Chorus/Krüger/Mendel, **Trinkwasser aktuell**, Handbuch, Loseblattwerk, Stand Mai 2014, 446 Seiten, einschl. 1 Ordner, Preis 78 €, mit Datenbank-Zugang für www.TRINKWASSERAKTUELLEDIGITAL.DE für 1 € netto pro Monat, ISBN 978-3-503-14103-6.

Die Anforderungen an einen umsichtigen Umgang mit der unersetzbaren Ressource Wasser sind anspruchsvoll geregelt. Dies gilt besonders für die Sicherstellung der erstklassigen Qualität des Trinkwassers. In dem Werk werden detailliert die rechtlichen, fachlichen und technischen Anforderungen an die Gewinnung, Verteilung und Bewertung von einwandfreiem Trinkwasser sowie an den Schutz der Trinkwasser-Ressourcen erläutert. Alle wesentlichen Rechts-, Verfahrens- und fachlichen Grundlagen sind enthalten. Ebenso bietet die Sammlung eine Fülle weiterer nützlicher Materialien, die zur praktischen Wahrnehmung der behördlichen oder betrieblichen Verantwortung bei der Überwachung des Trinkwassers benötigt werden. Das Werk ist auch als Datenbank erhältlich. Neben den im gedruckten Werk enthaltenen Kapiteln bietet diese ein zusätzliches 14. Kapitel, welches Empfehlungen, Stellungnahmen und Mitteilungen des Umweltbundesamtes, der Trinkwasserkommission des Bundesministeriums für Gesundheit sowie des einstigen Bundesgesundheitsamtes enthält. Zudem wird Zugriff auf wichtige wasserrechtliche Vorschriften der EU, des Bundes und der Länder gewährt.

Endres, **BWaldG – Bundeswaldgesetz**, Kommentar, 2014, 608 Seiten, Preis 94 €, ISBN 978-3-503-14448-8.

Das als Praxis- bzw. Praktikerkommentar konzipierte Werk liefert sowohl dem Rechtsanwender als auch dem Rechtsunterworfenen eine fundierte und praxisbezogene Erläuterung des BWaldG unter besonderer Berücksichtigung der Landeswaldgesetze. Die zum Verständnis erforderlichen Hintergründe sowie die Bezüge zu anderen Rechtsgebieten werden dargestellt. Der gesicherte Stand von Rechtsprechung und Literatur ist, soweit ein solcher existiert, Grundlage der Erläuterungen. Das im Juli 2013 in Kraft getretene neue Hessische Waldgesetz ist bereits berücksichtigt. Beim Kauf des Buches wird der Zugriff auf eine umfangreiche, ständig aktualisierte Datenbank mit wichtigen Vorschriften des Forst- sowie des Natur- und Bodenschutzrechts erworben. Zu Vergleichszwecken bleiben auch frühere Versionen recherchierbar und können komfortabel mit aktuellen Vorschriften verglichen werden.

Gesellschaft für Umweltrecht e. V., **Dokumentation zur 37. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e. V. Berlin 2013**, 2014, 370 Seiten, Preis 59,80 €, Tagungen der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU); 45, ISBN 978-3-503-15639-9.

Der Tagungsband enthält die Beiträge der 37. wissenschaftlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht

(GfU) vom November 2013, die Zusammenfassungen der Diskussionen der beiden Arbeitskreise sowie die Beiträge der GfU-Forums. Gegenstand der Vorträge waren der Rechtsschutz im Umweltrecht – Weichenstellungen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz im Umweltrecht, die aktuellen Entwicklungen der wasserwirtschaftlichen Fachplanung, der Rechtsrahmen für die Elektromobilität und Energieeffizienz und erneuerbare Energien am Beispiel Biomasse/Biogas.

Grimm, **Hydrothermale Carbonisierung von Biomasse**, Ergebnisse und Perspektiven, 2013, IX, 210 Seiten, Preis 34,80 €, Initiativen zum Umweltschutz; 87, ISBN 978-3-503-14454-9.

Mit dem Ziel der Erschließung neuer und effizienter Verwertungsmöglichkeiten für Bioabfälle und pflanzliche Reststoffe unterstützt die DBU seit 2007 eine Reihe von Fördervorhaben zur technologischen Weiterentwicklung der hydrothermalen Carbonisierung (HTC). Mit Blick auf die Förderziele der Deutschen Bundesstiftung Umwelt gilt innovativen und umsetzungsnahen Technologien und Verfahren mit einem Potenzial zur Umweltentlastung unter besonderer Berücksichtigung der mittelständischen Wirtschaft besonderes Augenmerk. So bietet die hydrothermale Carbonisierung ein Betätigungsfeld für KMU in den Bereichen Anlagenbau und -betrieb sowie Produktverwertung. Die Ergebnisse aus den Förderprojekten der DBU wurden auf der Fachtagung „Hydrothermale Carbonisierung von Biomasse – Ergebnisse und Perspektiven“ vorgestellt.

Ostrowicz/Künzl/Scholz, **Handbuch des arbeitsgerichtlichen Verfahrens**, Eine systematische Darstellung des gesamten Verfahrensrechts mit einstweiligem Rechtsschutz und Zwangsvollstreckungsrecht, 5., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage 2014, XXXVI, 730 Seiten, Preis 128 €, Berliner Handbücher, ISBN 978-3-503-15617-7.

Die Neuauflage des Werks berücksichtigt neben der aktuellen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auch neuere bedeutsame Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte sowie alle seit Erscheinen der Voraufgabe in Kraft getretenen Gesetzesänderungen. Schwerpunkte sind u. a. das Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Das Handbuch stellt alle Bereiche des arbeitsgerichtlichen Verfahrens inklusive des neuen Güterichterverfahrens umfassend dar und enthält den Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit. Formulierungshilfen erleichtern sachgerechte Anträge in allen Verfahren und Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Reiff, **Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 2014**, 2014, 369 Seiten, Preis 128 €, Umwelt- und Technikrecht; 127, ISBN 978-3-503-15696-2.

Der Schwerpunkt des Jahrbuchs liegt bei den Beiträgen zur Energiewende. Hier werden u. a. die Rechtsgrundlagen für ihre räumliche Steuerung, die als unzulänglich kritisiert werden, thematisiert. Weiterhin wird der rechtliche Handlungsbedarf bei den Stromverteilernetzen, der durch den Wandel der technischen und ökonomischen Rahmenbedingungen ausgelöst wird, untersucht. Weitere Beiträge behandeln die Themen des Zulassungsrechts

der Biogasanlagen, das aktuelle internationale Klimaschutzrecht, das in einem Zielkonflikt mit der nationalen Energiewende steht, die Probleme der Regulierung von Zuchtplanzen am Beispiel der CMS-Pflanze sowie die barrierefreie Informationstechnik im Bereich des Technikrechts. Das Buch wird durch den ausführlichen Bericht über die Entwicklung des Umwelt- und Technikrechts im Jahre 2013 abgerundet.

Sassenberg/Mantz, **WLAN und Recht**, Aufbau und Betrieb von Internet-Hotspots, 2014, X, 270 Seiten, Preis 38 €, ISBN 978-3-503-15660-3.

Das Buch zeigt die je nach Betreibermodell entstehenden Rechtsfragen und daraus resultierende Handlungsoptionen auf. Nach einer allgemeinen und einer technischen Einführung werden die aus dem Telekommunikationsrecht für den Betreiber folgenden Anforderungen dargelegt. Neben typischen Fragen, z. B. zu Meldepflicht und Datenschutz, werden auch die Anforderungen an die öffentliche Sicherheit dargestellt. Abgerundet wird das Werk durch Übersichten und Checklisten. Diese ermöglichen nicht nur den schnellen Einstieg in die Materie. Sie dienen auch der Überprüfung interner Prozesse sowie der Durchführung von ersten Compliance-Maßnahmen.

Sachverständigenrat für Umweltfragen, **Fluglärm reduzieren: Reformbedarf bei der Planung von Flughäfen und Flugrouten**, Sondergutachten, März 2014, 2014, 116 Seiten, Preis 24,90 €, ISBN 978-3-503-15683-2.

Fluglärm ist ein dauerhaft ungelöstes Umweltproblem mit weitreichenden Folgen für die Gesundheit oder die Lebensqualität der betroffenen Anwohner. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hat eine systematische Schwachstellenanalyse des aktuellen Planungs- und Genehmigungsverfahrens für neue Flughäfen und für wesentliche Kapazitätserweiterungen vorgenommen und legt in dem Buch seine Reformvorschläge dar.

Wahlen, **Die Verwendung von Bioabfällen und tierischen Wirtschaftsdüngern in der Landwirtschaft**, Grenzen des Abfallbegriffs und rechtlicher Stellenwert der stofflichen Verwertung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, 2013, 423 Seiten, Preis 118 €, Umwelt- und Technikrecht; 118, ISBN 978-3-503-14420-4.

In der Vergangenheit herrschte mangels klarer gesetzlicher Vorgaben Rechtsunsicherheit darüber, ob bei dem Einsatz von Biokomposten oder tierischen Wirtschaftsdüngern in der Landwirtschaft das Abfallrecht anwendbar sei. Das, in Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie

2008/98/EG, neu geschaffene Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält erstmals klare Kriterien, anhand derer die Abfalleigenschaft von Biokomposten und tierischen Wirtschaftsdüngern festgestellt werden kann. Dazu ist neben der Kenntnis der naturwissenschaftlichen Vorgänge bei der anaeroben bzw. aeroben Behandlung von organischen Materialien ein Rückgriff auf die Vorschriften des Düngemittel- und Hygienerechts unerlässlich. Im letzten Teil der Arbeit wird vor dem Hintergrund, ob eine Privilegierung der stofflichen Verwertung von Bioabfällen aus naturwissenschaftlicher Sicht sinnvoll wäre, der rechtliche Stellenwert der neu gefassten fünfstufigen Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes untersucht.

Wiegand, **SchwVVO – Wahlordnung Schwerbehindertervertretung**, Kommentar, 2., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2014, 368 Seiten, Preis 46 €, ISBN 978-3-503-15653-5.

Der Kommentar erläutert die einzelnen Bestimmungen der Wahlordnung detailliert und praxisorientiert. Dabei wird insbesondere auch auf die Verzahnung mit den Vorschriften zur Wahl der Betriebs- und Personalräte eingegangen. Eine umfassende, praxisorientierte Einleitung in die Grundzüge der SchwVVO ist der Kommentierung vorangestellt. Dabei werden auch Befugnisse und Bedeutung der Schwerbehindertenvertretung sowie des Wahlanfechtungsverfahrens dargestellt. Im Anhang befinden sich Wahlformulare und Wahlkalender, für das förmliche wie auch das vereinfachte Verfahren, die bei Vorbereitung bis zur Realisierung der Wahlen unterstützen.

Zilkens, **Datenschutz in der Kommunalverwaltung**, Recht, Technik, Organisation, 4., völlig neu bearbeitete Auflage 2014, 687 Seiten, Preis 84 €, ISBN 978-3-503-15664-1.

Das verständlich geschriebene und fundierte Werk stellt aktuell und umfassend alle rechtlichen Grundlagen, also das öffentliche Datenschutzrecht auf Landesebene, das bundeseinheitliche nicht-öffentliche Datenschutzrecht sowie die europäischen Datenschutzregeln, dar. Es beinhaltet eine detaillierte Beschreibung der zu treffenden technischen Vorkehrungen und eine praktisch erprobte Empfehlung für die Organisation datenverarbeitungsrelevanter Abläufe und notwendiger Datenschutzkontrollstrukturen in der Kommune sowie Ausführungen zum Recht des öffentlichen Informationszugangs. Zahlreiche Beispiele sowie Muster und Formulierungshilfen, z. B. zur Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz, unterstützen in der Praxis.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.